

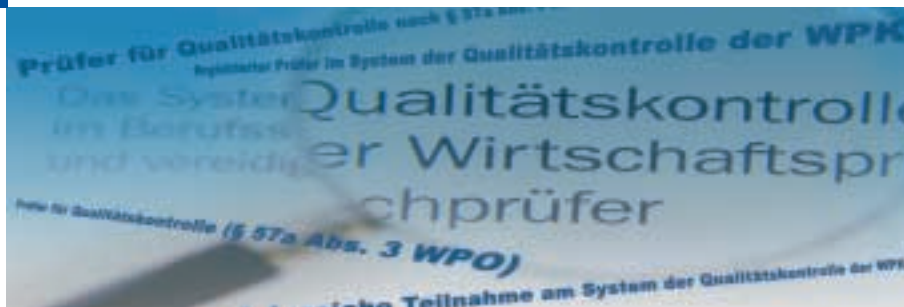
14

**Berufsaufsicht 2004
Bericht der WPK**



22

**Kundmachung
System der
Qualitätskontrolle**



40

**BGH: Testaments-
vollstreckung durch
Steuerberater
zulässig**



Mit Beilage zur
15. Wirtschaftsprüferversammlung
am 17. Juni 2005



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die neuen Top-Modelle für Wirtschaftsprüfer.

comfort

classic

compact

Programme

Service

Beratung

Internet

Besser fahren bei schnelleren, sicheren und komfortableren Prüfungen: mit den drei maßgeschneiderten Softwarepaketen Abschlussprüfung *comfort*, *classic*, *compact*. Bei Abschlussprüfungen leiten Sie unsere Softwarepakete für unterschiedliche Ansprüche strukturiert durch den kompletten, risikoorientierten Prüfungsprozess. Ausgehend von Checklisten und praktischen Arbeitspapieren über die Aktenverwaltung und eine lückenlose Dokumentation bis hin zum professionell aufbereiteten Prüfungsbericht. Ob Sie Mandantenunternehmen auf deren wirtschaftliche Lage und Risiken prüfen oder ob Ihre Prüfungsqualität der externen Qualitätskontrolle unterzogen wird. Und das ergänzende Produkt- und Dienstleistungsangebot der DATEV macht die Qualitätssicherung komplett. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/abschlusspruefung

wirtschaftsprüfung



Auf dem Steuerberaterkongress, Weimar
23.-24.5.2005

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Verbraucherministerin Künast verleiht Nachhaltigkeitspreis der Wirtschaftsprüferkammer	4
Zur Sache	5

Editorial des Präsidenten

Vorstandsverlautbarung zu Grundsatzfragen der Werbung aufgehoben	6
15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung	6

Bekanntmachungen der WPK

Entwurf VO 1/2005 – Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis	7
--	---

Qualitätskontrolle 2004 Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer	8
--	---

Berufsaufsicht 2004 Bericht der Wirtschaftsprüferkammer	14
--	----

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK Prüfungstermine 2005/2006	16
---	----

Aus den Ländern	18
-----------------------	----

Internationales	20
-----------------------	----

Informationen für die Berufspraxis

Regeln zur Kundmachung betreffend das System der Qualitätskontrolle der WPK	22
---	----

Prüfung kommunaler Eigenbetriebe in Niedersachsen	24
---	----

Erratum	24
---------------	----

Der praktische Fall Berufsaufsicht: Nicht gewissenhafte Berufsausübung bei Prüfung nach § 36 WpHG	24
--	----

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze	26
---	----

MaBV: Prüfungspflicht für Immobilienmakler und Darlehensvermittler soll entfallen	26
---	----

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Vergaberechtsnovelle	28
----------------------------	----

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts	29
--	----

Informationen der APAK

Qualitätskontrolle 2004 Bericht der Abschlussprüferaufsichtskommission	30
---	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Kammergericht bestätigt erstinstanzliche Verurteilung zu fünfjährigem Tätigkeitsverbot wegen Betruges	36
---	----

Rüge wegen nicht zeitgerechten Abschlusses übernommener Aufträge	36
--	----

Herantreten des Abschlussprüfers an Dritte ohne Zustimmung des Mandanten bei Prüfung eines kommunalen Wirtschaftsbetriebes – m. Anm.	37
---	----

Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle – m. Anm.	38
---	----

Beginn der Einspruchsfrist gegen Rügebescheid	40
---	----

Haftungsrecht

Abschlussprüfung und Prospekthaftung	38
--	----

Für die Praxis

Testamentsvollstreckung durch Steuerberater zulässig – m. Anm.	40
---	----

Service

Literaturhinweise

Bücher	42
--------------	----

Aufsätze	43
----------------	----

Anzeigen

Stellengesuche	45
----------------------	----

Kooperationswünsche	48
---------------------------	----

Praxisbörse	50
-------------------	----

System der Qualitätskontrolle	52
-------------------------------------	----

Rubriken

Personalien	32
-------------------	----

Impressum	34
-----------------	----

Berichte und Meldungen	35
------------------------------	----

Bekanntmachungen des Versorgungswerks StB/WP im Saarland	44
--	----

Glosse	54
--------------	----

Verbraucherministerin Künast verleiht Nachhaltigkeitspreis der Wirtschaftsprüferkammer



BASF, Berufliche Schulen Kehl, Neumarkter Lammsbräu und Stadtwerke Karlsruhe sind die Preisträger des Wettbewerbs um die besten Umwelt- und Nachhaltigkeitsberichte des Jahres 2004.

Am 16.3.2005 zeichneten Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, und Dieter Ulrich, Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer, im Rahmen einer Feierstunde in Berlin die Gewinner des Deutschen Umwelt-Reporting Award 2004/2005 (DURA) aus.

Die BASF AG belegt den 1. Platz in der Kategorie **Beste Nachhaltigkeitsberichterstattung** mit ihrem Unternehmensbericht 2003.

Die Jury lobte die schlanke und wegweisende Berichterstattung. Die drei Säulen der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie und gesellschaftliche Verantwortung) seien gleichwertig und umfassend dargestellt. Dabei sei es dem Konzern gelungen, den Bericht auf die für die interessierte Öffentlichkeit relevanten Informationen zu konzentrieren, ohne den Blick für das Wesentliche zu verlieren.

Der „Nachhaltigkeitsbericht 2003“ der Neumarkter Lammsbräu Geb. Ehrnsperger e.K. wurde als **besten Nachhaltigkeitsbericht kleiner und mittelständischer Unternehmen** ausgezeichnet. Die Privatbrauerei blickt auf eine lange und bereits mehrfach ausgezeichnete Tradition der Berichterstattung zurück. Ihr Bericht überzeugte die Jury vor allem durch die Informationsdichte, die den Leser den-

noch nicht überfordere. Dabei sei es gelungen, die Verpflichtung der Eigentümer und Firmenleitung zur nachhaltigen Unternehmenspolitik in sich konsistent und glaubwürdig zu vermitteln.

Die Auszeichnung als **Bester Umweltbericht** ging an die Stadtwerke Karlsruhe GmbH für ihre Umwelterklärung 2004. Das Unternehmen überzeugte die Jury durch die klare und glaubwürdige Darstellung der Ziele im Bereich des Umweltmanagements. Die strategische Ausrichtung des Unternehmens im Bereich der Umweltpolitik werde deutlich; Erreichtes, noch offene Ziele, aber auch Ansätze für Verbesserungen würden offen kommuniziert.

Die Beruflichen Schulen Kehl wurden für ihre Umwelterklärung 2003 mit dem Preis für den **besten Umweltbericht kleiner und mittelständischer Unternehmen** ausgezeichnet. Die Jury zeigte sich beeindruckt von der Professionalität, mit der Lehrer und technisches Personal, vor allem aber die Schüler selbst über das Umweltmanagement der Schulen berichten. Damit hätten die Verantwortlichen bewiesen, daß auch kleine Institutionen oder Unternehmen Dank eines großen

persönlichen Engagements eine faire und solide Information der Öffentlichkeit gewährleisten können.

Ministerin Künast rief dazu auf, „Made in Germany“ als Marke für Qualität und Nachhaltigkeit als eine Qualitätsmarke des 21. Jahrhunderts zu etablieren. Die DURA-Preisträger hätten diese Vision für sich lange formuliert. Sie wüssten worauf es auf modernen Märkten ankomme: Transparenz, Information, Innovation und Qualität. Der Deutsche Umwelt-reporting Award sei weit mehr als ein Prestigepreis. Er sei ein Indikator für Innovation und eine Auszeichnung für moderne Kommunikationskonzepte.

Die Wirtschaftsprüferkammer verleiht den DURA jährlich seit 1998. Sie will damit die Umweltberichterstattung und Nachhaltigkeitsberichterstattung der Unternehmen fördern und vorbildliche Berichte bekannt machen. Mehr als 150 Unternehmen haben seither teilgenommen. vo/th

v.l.n.r.: WP/StB/RA Dieter Ulrich, Vizepräsident WPK; Dr. Felix Gress, Leiter Kommunikation BASF AG; Dr. Thomas Unnerstall, Geschäftsführer Stadtwerke Karlsruhe GmbH; Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft; Thomas Weiß, Umweltbeauftragter Neumarkter Lammsbräu Geb. Ehrnsperger e.K.; Richard Ritter, Schulleiter Berufliche Schulen Kehl

Ausführliche Informationen zum DURA im Internet unter → www.wpk.de/dura/dura.asp
Die Rede von Bundesministerin Renate Künast finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2005/

Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 17. Juni tagt das „Parlament“ unseres Berufsstandes. Auch auf diesem Weg lade ich Sie herzlich ein, zur 15. ordentlichen Wirtschaftsprüferversammlung nach Berlin zu kommen!

Mit Ablauf der Wirtschaftsprüferversammlung endet auch meine Amtszeit als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer. Die Tätigkeit im Dienst des Berufsstandes hat mir viel Freude bereitet. Die drei Jahre zeichneten sich durch ein anspruchsvolles Arbeitspensum aus.

Besonders beschäftigt haben uns die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Act, die Vorarbeiten für eine modernisierte EU-Prüferrichtlinie, das Bilanzkontrollgesetz und das Bilanzrechtsreformgesetz sowie last but not least die Fünfte und Sechste Novellierung unseres Berufsgesetzes. Dabei haben regelmäßige, aber auch von Fall zu Fall durchgeführte Konsultationen und Abstimmungen mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer dazu beigetragen, dass dem Anliegen des Berufsstandes auf Seiten des Gesetzgebers besonderes Gewicht beigemessen worden ist.

Ziel der Initiativen ist die Wiederherstellung des Vertrauens in den Berufsstand und mehr Transparenz. Die in Kürze zu erwartende neue EU-Prüferrichtlinie wird auch davon geprägt sein. Neben der Überarbeitung der Inhalte des öffentlichen Registers wird beispielsweise auch eine Pflicht für Abschlussprüfer von Unternehmen im öffentlichen Interesse zur Veröffentlichung von Transparenzberichten eingeführt. Im Zuge der Transformation der Richtlinie wird sich das in einer Siebten WPO-Novelle niederschlagen.

Mehr Transparenz wird es auch als mittelbare Folge des Qualitätskontrollverfahrens geben. Durch die erteilten Teilnahmebescheinigungen wird erstmals nachvollziehbar sein, wie viele Kolleginnen und Kollegen gesetzliche Abschlussprüfungen durchführen. Gleichzeitig haben wir es mit zunehmend differenzierten Berufspflichten zu tun, wie es unter anderem der neue § 319a HGB zeigt, der besondere Ausschlussgründe für Prüfer von Unternehmen im öffentlichem Interesse regelt. Auch in den Organisationsstrukturen der beruflichen Selbstverwaltung erkennen wir diese Entwicklung. Die öffentliche Fachaufsicht durch die neue Abschlussprüferaufsichtskommission erstreckt sich grundsätzlich nur auf die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugten Mitglieder der WPK. Angesichts dieser Entwicklungen wird die Wahrung der Einheit des Berufsstandes die wichtigste Herausforderung der Zukunft sein.

Ich danke meinen Kolleginnen und Kollegen im Vorstand und im Beirat für die mir gegebene Unterstützung. Mein weiterer Dank gilt allen Mitgliedern der Wirtschaftsprüferkammer, die durch ihre konstruktive Kritik dazu beigetragen haben, den Berufsstand den heutigen Anforderungen entsprechend zu positionieren.

Ihr

Hubert Graf von Treuberg
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Vorstandsverlautbarung zu Grundsatzfragen der Werbung aufgehoben

In den letzten Jahren hat sich in der höchst-richterlichen, insbesondere auch der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung die Tendenz verfestigt, die früher begrenzten Werbemöglichkeiten der Freien Berufe erheblich auszuweiten.

Jüngstes Beispiel ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10.2004 - 1 BvR 981/00, in dem die Verurteilung einer Steuerberatungsgesellschaft wegen Werbung auf einem Straßenbahnwagen als Verstoß gegen Art. 12 GG (Berufsausübungsfreiheit) gewertet wurde.

Im Blickpunkt der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen standen nicht die Regelungen in den Berufsgesetzen, sondern deren Anwendung im Einzelfall oder die Konkretisierung in untergesetzlichen Regelungen (Berufssatzungen). Die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer trägt dieser Entwicklung durch die

vollständige Neufassung der Vorschriften in Teil 4 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP) Rechnung. Auf der Grundlage des für alle geltenden Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) greifen die Regelungen in erster Linie berufsspezifische Besonderheiten auf und konkretisieren sie. In den Erläuterungstexten zu den jeweiligen Vorschriften werden weitere Einzelheiten zu Werbemöglichkeiten und noch verbleibenden Beschränkungen als kommentierende Hinweise dargestellt.

Die noch auf das Verständnis im Jahr 2001 abstellende Verlautbarung des Vorstandes zu Grundsatzfragen der Werbung konnte daher mit Wirkung zum 2.3.2005 aufgehoben werden. Soweit die dort getroffenen Aussagen den neueren Entwicklungen nicht ausdrücklich widersprechen, können sie allerdings weiterhin als Orientierungshilfe dienen. sn

Den Text der Berufssatzung sowie die mit Wirkung zum 2.3.2005 aufgehobene Vorstandsverlautbarung vom 6.4.2001 finden Sie unter
→ www.wpk.de/praxishinweise/werbemoelichkeiten.asp

15. ordentliche Wirtschaftsprüferversammlung

17. Juni 2005 in Berlin, MARITIM proArte Hotel

Der Präsident der Wirtschaftsprüferkammer hat die Wirtschaftsprüferversammlung durch Einladung an die Mitglieder am 15.4.2005 einberufen. Die Einladungen wurden zusammen mit den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Wahlvorschlägen und der Tagesordnung versandt. Wie in der Einladung angekündigt, liegen die Beratungsunterlagen zu den Punkten 5. und 6. der Tagesordnung diesem WPK Magazin bei. Zur Wirtschaftsprüferversammlung sind auf diesem Weg

nochmals alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer herzlich eingeladen! Weitere Wahlvorschläge im Sinne der Nr. 8 der Wahlordnung, die bis zur Wirtschaftsprüferversammlung bei der Wirtschaftsprüferkammer eingehen, werden von ihr bis zum Versammlungstag aufbereitet und den Mitgliedern bei der Registrierung ausgehändigt. Die Wirtschaftsprüferkammer behält sich dabei die inhaltliche und drucktechnische Ausgestaltung der Wahlvorschläge vor.

Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen in der Hauptgeschäftsstelle im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin RA Helmuth Teckemeyer zur Verfügung, Telefon 0 30/72 61 61-1 50.



Bekanntmachungen der WPK

Entwurf einer gemeinsamen Stellungnahme der WPK und des IDW

VO 1/2005 – Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis

(Stand 9. Februar 2005)

Mit dem am 1. 1.2005 in Kraft getretenen Gesetz zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlussprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlussprüferaufsichtsgesetz – APAG) wurde § 55b in die WPO eingefügt. Danach sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, Regelungen zu schaffen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, sowie deren Anwendung zu überwachen und durchzusetzen.

§ 55b WPO wird durch teilweise überarbeitete und neue Regeln in der Berufssatzung WP/vBP ergänzt, die vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer am 24.11.2004 beschlossen wurden. Die Satzungsregelungen sind am 2.3.2005 in Kraft getreten.

Die Vorstände der WPK und des IDW haben den Entwurf einer Gemeinsamen Stellungnahme zu den Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis verabschiedet. In dieser Stellungnahme werden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen zur Qualitätssicherung konkretisiert.

Nach § 40a Berufssatzung WP/vBP gilt die Pflicht zur Schaffung eines Qualitätssicherungssystems nach § 55b WPO während einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2005 als erfüllt, wenn der Wirtschaftsprüfer über eine Praxisorganisation verfügt, die den bisher geltenden Anforderungen genügt, und zwar auch insoweit, als die Berufssatzung in ihrer neuen Fassung weitergehende Einzelregelungen enthält.

Nach der Satzungs Begründung wird es den WP-Praxen hierdurch ermöglicht, in einem angemessenen Zeitraum die zusätzlichen Berufspflichten zu erfüllen. Für den Übergangszeitraum bedeutet dies, dass Wirtschaftsprüfer über ein hinreichendes Qualitätssicherungssystem verfügen, wenn das in der WP-Praxis eingeführte System den bisherigen Anforderungen, wie sie insbesondere in der VO 1/1995 niedergelegt sind, entspricht. Die Anforderungen dieser Stellungnahme sind auf dieser Grundlage spätestens bis zum 31.12.2005 in allen WP-Praxen umzusetzen.

Der Entwurf der liegt diesem Heft bei. Er ist auch verfügbar unter → www.wpk.de/vo_1-2005/entwurf.asp.

Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich bis zum 15.10.2005 erbeten an die Geschäftsstelle des IDW, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder an die Geschäftsstelle der WPK, Postfach 30 18 82, 10746 Berlin.



Qualitätskontrolle 2004

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer*

I. Ergebnisse 2004

- 2.211 **Mitteilungen** über die Beauftragung von Qualitätskontrollen nach § 9 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle gingen im Jahr 2004 bei der Wirtschaftsprüferkammer ein; 1.172 davon allein im Dezember 2004.
- 500 **Qualitätskontrollberichte** über im Jahr 2004 durchgeführte Qualitätskontrollen gingen bis zur Fertigstellung dieses Berichts ein.
- 481 **Prüfungsurteile** wurden uneingeschränkt, 18 eingeschränkt erteilt. In einem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt.

Prüfungsurteile der Qualitätsberichte	2004 2003 2002 2001 gesamt				
	uneingeschränkt	481	101	133	2
eingeschränkt	18	3	9	-	30
versagt	1	3	-	-	4
gesamt	500	107	142	2	751

Umfragen der Wirtschaftsprüferkammer haben ergeben, dass sich insgesamt etwa 3.000 WP-/vBP-Praxen dem Qualitätskontrollverfahren anschließen werden.

- 20 Sonderprüfungen, zum Teil kombiniert mit Auflagen, und 22 Auflagen wurden beschlossen.
- In 6 Fällen wurden die Teilnahmebescheinigungen widerrufen. In einem Fall wurde die Teilnahmebescheinigung erst gar nicht erteilt, da sie sofort hätte widerrufen werden müssen.
- 22 Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurden beraten, wobei 3 Ausnahmegenehmigungen für 18 Monate und 1 Ausnahmegenehmigung für 9 Monate erteilt wurden. 2 Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen wurden zurückgewiesen. In einem Fall wurde Klage erhoben. Die Klage wurde jedoch in 2005 zurückgenommen.

Beratungsergebnisse der Kommission für Qualitätskontrolle 2004	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	6
• davon wurde in einem Fall die Teilnahmebescheinigung erst gar nicht erteilt, weil der sofortige Widerruf erkennbar war	
Sonderprüfungen,	
zum Teil in Kombination mit Auflagen	20
• davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (-)	
• davon in Kombination mit einer Auflage (9)	
Auflagen	22
(ohne Kombination mit Sonderprüfungen)	
Abgeschlossene Qualitätskontrollen	126
ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	
gesamt	174

In 2002 und 2003 wurden jeweils insgesamt 15 bzw. 156 Qualitätskontrollberichte beraten.

- 131 **Prüfer für Qualitätskontrolle** wurden registriert, 16 Registrierungen waren zu widerrufen. Bis zum Ende des Jahres 2004 sind insgesamt 2.826 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert:

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	gesamt		in 2004	
	gesamt	in 2004	registriert	widerrufen
Wirtschaftsprüfer	1996	97	9	
vereidigte Buchprüfer	176	--	--	
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	626	34	7	
Buchprüfungsgesellschaften	11	--	--	
Prüfungsstellen der SpuGV	17	--	--	
+ gen. Pr.verbände				
	2.826	131	16	

Von diesen Prüfern für Qualitätskontrolle haben bisher 242 (8,56 %) Qualitätskontrollen durchgeführt. Insgesamt wurde bis zum Ende des Berichtszeitraumes die Durchführung von Qualitätskontrollen durch 545 (= 19,29 %) Prüfer für Qualitätskontrolle angezeit.

II. Tätigkeitsbericht

1. Vorbemerkungen

Das System der Qualitätskontrolle wurde zum 1.1.2001 im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eingeführt. Die Einführungsphase wird Ende 2005 abgeschlossen sein. Dann müssen alle WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchführen, die erste Qualitätskontrolle durchgeführt haben (§§ 57a Abs. 1 Satz 1, 136 Abs. 1 WPO).

Das System der Qualitätskontrolle wird von der Wirtschaftsprüferkammer betrieben.

Wie die weitere Tätigkeit der Kammer unterliegt auch das System der Qualitätskontrolle der Staatsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit des Systems der Qualitätskontrolle wurde bis zum Ende des Jahres 2004 von dem Qualitätskontrollbeirat überwacht. Ihm gehörten fünf Persönlichkeiten aus den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wissenschaft und Rechtsprechung an, die nicht Mitglieder des Berufsstandes sein durften. Der Qualitätskontrollbeirat hatte Empfehlungen zur Fortentwicklung und Verbesserung des Systems der Qualitätskontrolle abzugeben. An die Stelle des Qualitätskontrollbeirates ist durch die Neuregelung des Abschlussprüferaufsichtsgesetzes (APAG) mit Beginn des Jahres 2005 die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) getreten. Sie nimmt nunmehr die Aufgaben des Qualitätskontrollbeirates wahr (Anm. d. Schriftleitung; siehe dazu Seite 30 in diesem Heft).

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist ein Organ der Wirtschaftsprüferkammer. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle, soweit nicht der Qualitätskontrollbeirat zuständig war. Ihre Aufgaben sind insbesondere

- Prüfer für Qualitätskontrolle zu registrieren;
- Qualitätskontrollberichte entgegenzunehmen und auszuwerten;
- Bescheinigungen über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle zu erteilen

*Der Tätigkeitsbericht wurde von der Abschlussprüferaufsichtskommission in ihrer Sitzung am 11.3.2005 gebilligt.

- und gegebenenfalls zu widerrufen;
- über Maßnahmen (Auflage, Sonderprüfung) zu entscheiden;
- befristete Ausnahmegenehmigungen von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle zu erteilen und
- Widersprüche gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle zu bescheiden.

Sie hat jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen (§ 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2004. Der Tätigkeitsbericht war an den Qualitätskontrollbeirat zu richten, nach neuem Recht an die Abschlussprüferaufsichtskommission. Vorstand und Beirat der Wirtschaftsprüferkammer erhalten ihn zur Kenntnis.

Nach Billigung des Tätigkeitsberichtes durch die Abschlussprüferaufsichtskommission ist dieser im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

2. Kommission für Qualitätskontrolle

Mitte Januar 2004 endete die erste Amtsperiode der Kommission für Qualitätskontrolle.

Qualitätskontrollen nach § 9 Abs.1 Satzung für Qualitätskontrolle an die Wirtschaftsprüferkammer übersandt; davon 2.211 im Berichtszeitraum.

Prüfungsurteile der Qualitätsberichte

	2004	2003	2002	2001	gesamt
uneingeschränkt	481	101	133	2	717
eingeschränkt	18	3	9	-	30
versagt	1	3	-	-	4
gesamt	500	107	142	2	751

Bis zur Abfassung dieses Berichtes sind bei der Wirtschaftsprüferkammer 500 Qualitätskontrollberichte über Qualitätskontrollen eingegangen, die im Berichtszeitraum abgeschlossen wurden. Die **Prüfer für Qualitätskontrolle** haben in 481 Qualitätskontrollberichten ein uneingeschränktes und in 18 Qualitätskontrollberichten ein eingeschränktes Prüfungsurteil erteilt. In 2004 endete 1 Qualitätskontrolle mit einem versagten Prüfungsurteil. Uneingeschränkte Prüfungsurteile sind zu erteilen, wenn keine oder unwesentli-

Beratungsergebnisse der Kommission für Qualitätskontrolle 2004	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	6
• davon wurde in einem Fall die Teilnahmebescheinigung erst gar nicht erteilt, weil der sofortige Widerruf erkennbar war	
Sonderprüfungen,	
zum Teil in Kombination mit Auflagen	20
• davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (-)	
• davon in Kombination mit einer Auflage (9)	
Auflagen (ohne Kombination mit Sonderprüfungen)	22
Abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	126
gesamt	174

Die **Kommission für Qualitätskontrolle** hat im Berichtszeitraum 20 Sonderprüfungen und 31 Auflagen beschlossen. Von diesen 31 Auflagen wurden 9 Auflagen im Zusammenhang mit einer Sonderprüfung beschlossen. Sonderprüfungen durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57e Absatz 2 Satz 2 WPO) wurden nicht beschlossen.

Sonderprüfungen wurden beschlossen, wenn Regelungen im Bereich der Praxisorganisation (VO 1/1995, Abschnitt

In der neuen Amtsperiode 2004 bis 2005 gehören folgende Berufsangehörige der Kommission für Qualitätskontrolle an:

WP/StB	Dipl.-oec. Ursula Lindgens, Berlin – Vorsitzende –	WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf – Stellvertreter –	WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing – Stellvertreter –	WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Frankfurt
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Gersdorf, Groß Grönau	WP/StB	Dr. Oskar A. Trost, Wuppertal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner Grigoleit, Hamburg,		Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist WP/StB Gerhard Schorr.
WP	Dipl.-Kfm. Gerhard Luft, München		Auf eigenem Wunsch sind WP/StB Dipl.-Kfm. Dietz Mertin als Vorsitzender, WP/StB/RA Dr. Horst Herrmann als Stell- vertreter, WP/RA Dr. Werner Bohl und WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Ferlings ausgeschieden.
WP/StB	Dr. Klaus Müller, Ravensburg		
WP/StB/RA	Dr. Jens Poll, Berlin		
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln		

Im November 2003 wählte der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer die Mitglieder für die zweite Amtsperiode (2004 bis 2007). In 2004 fanden insgesamt 10 Sitzungen und eine Telefonkonferenz statt. Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte rückte in den Mittelpunkt der Arbeit. Nach 107 Qualitätskontrollen, die in 2003 abgeschlossen wurde, sind in 2004 bis zur Abfassung dieses Berichtes 500 Qualitätskontrollen durchgeführt worden.

3. Ergebnisse der durchgeführten Qualitätskontrollen

Seit Einführung des Systems der Qualitätskontrolle wurden insgesamt 2.527 Mitteilungen über die Beauftragung von

che Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt werden. Eine Einschränkung des Prüfungsurteils hat bei wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis zu erfolgen. Das Prüfungsurteil ist zu versagen, wenn aufgrund von Prüfungshemmnissen oder wesentlichen Mängeln des Qualitätssicherungssystems eine positive Beurteilung des Qualitätssicherungssystems insgesamt nicht möglich ist. Eine Teilnahmebescheinigung nach § 57a Absatz 6 Satz 3 WPO über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle wird nur bei einem uneingeschränkten oder eingeschränkten Prüfungsurteil erteilt.

B.) und insbesondere im Bereich der internen Nachschau (VO 1/1995, Abschnitt D.) nicht angemessen oder wirksam waren. Im Bereich der Auftragsabwicklung (VO 1/1995, Abschnitt C.) wurden Sonderprüfungen beschlossen, wenn wesentliche Abweichungen von den Sollvorgaben des Qualitätssicherungssystems oder wesentliche Dokumentationsmängel festgestellt wurden. Auflagen wurden beschlossen, wenn wesentliche Regelungen zur Qualitätssicherung in den Praxen einzuführen waren (z.B. Regelungen von Teilen der internen Nachschau).

In einem Fall wurde nach einer Sonderprüfung eine weitere Sonderprüfung beschlossen, da die erste Sonderprüfung

wegen erheblicher Mängel in der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zu einem eingeschränkten Prüfungsurteil führte. In den übrigen Fällen haben sich aus den Ergebnissen der Sonderprüfungen und der Auflagen keine weiteren Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle ergeben.

Die Auswertung der Qualitätskontrollberichte zeigte, dass weniger die Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems in Frage gestellt wird, sondern vorrangig Mängel in der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen festgestellt worden sind. Auffallend war, dass in vielen Fällen die interne Nachschau erstmalig vor Durchführung der Qualitätskontrolle erfolgte.

In sechs Fällen wurden Teilnahmebescheinigungen widerrufen. Dies war erforderlich, da sich im Rahmen der Auswertung der Qualitätskontrollberichte herausstellte, dass eine auftragsbezogene Funktionsprüfung nicht möglich war bzw. weil kein Qualitätssicherungssystem eingeführt war.

In den Berichten der Kommission für Qualitätskontrolle für die Jahre 2002 und 2003 ist ausgeführt, dass die Qualitätskontrollberichte nicht immer alle Informationen enthielten, die für die eigene Entscheidungsfindung der Kommission für Qualitätskontrolle erforderlich waren und daher häufig Rückfragen erforderlich wurden.

Nach wie vor entsprechen die Qualitätskontrollberichte hinsichtlich der Vollständigkeit und Klarheit nicht in allen Fällen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung. In einigen Fällen, insbesondere bei unvollständigen Qualitätskontrollberichten, wurde der Prüfer für Qualitätskontrolle aufgefordert, einen neuen Qualitätskontrollbericht vorzulegen. In einem Fall wurde die Teilnahmebescheinigung nicht erteilt und die geprüfte Praxis gebeten, für eine ordnungsgemäße Berichterstattung zu sorgen.

Zur Verdeutlichung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Berichterstattung hat die Kommission für Qualitätskontrolle einen „Hinweis für die Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts“ veröffentlicht. Er wird den zu prüfenden Praxen und den Prüfern für Qualitätskontrolle nach Mitteilung der Beauftragung übersandt. Er ist im WPK-Magazin 3/2004, 16 und unter www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp veröffentlicht.

Trotzdem waren Mängel der Vollständigkeit der Berichterstattung zu verzeichnen. Das betraf insbesondere die Darstel-

lung des Qualitätssicherungssystems. Die Kommission für Qualitätskontrolle benötigt aber die Ausführungen zu den in der Praxis eingeführten Regelungen, weil sie nur so die Urteilsfindung des Prüfers für Qualitätskontrolle zur Angemessenheit des Qualitätssicherungssystems nachvollziehen kann.

4. Wichtige Themen aus den Beratungen der Kommission für Qualitätskontrolle

a) Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG)

Das am 1.1.2005 in Kraft getretene APAG hat zu deutlichen Veränderungen des Systems der Qualitätskontrolle geführt. Es hat die Kommission für Qualitätskontrolle das gesamte Jahr 2004 in ihren Beratungen begleitet. Mit dem APAG werden auch Vorschläge des Qualitätskontrollbeirates und der Kommission für Qualitätskontrolle zur Weiterentwicklung des Systems der Qualitätskontrolle aufgegriffen (siehe auch Bericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2003, 6.a) und b)). Die Kommission für Qualitätskontrolle begrüßt dies. Daneben wird eine berufsstandsunabhängige Aufsicht (Abschlussprüferaufsichtskommission = APAK), die aus dem Qualitätskontrollbeirat hervorgeht, gebildet.

Die wesentlichste Änderung, die jedoch nicht nur das System der Qualitätskontrolle betrifft, ist die Einführung einer berufsstandsunabhängigen Aufsicht (Abschlussprüferaufsichtskommission – APAK). Sie hat auch im System der Qualitätskontrolle eine Letztentscheidungsbefugnis. Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle sind vor Bekanntgabe auf Anforderung der APAK mitzuteilen. Sie kann die Entscheidungen zu einer Zweitprüfung zurückverweisen oder der Kommission für Qualitätskontrolle Weisungen erteilen. Sie nimmt darüber hinaus die Überwachung des Systems der Qualitätskontrolle wahr, eine Aufgabe, die bisher bei dem Qualitätskontrollbeirat lag.

Das APAG ändert das System der Qualitätskontrolle in folgenden Punkten:

- Bei der Kommission für Qualitätskontrolle sind bis zu drei Vorschläge für die Beauftragung eines Prüfers für Qualitätskontrolle nebst einer Unabhängigkeitsbestätigung des jeweiligen Prüfers für Qualitätskontrolle einzureichen, bevor dieser beauftragt wird. Die Kommission für Qualitätskontrolle kann den Vorschlägen widersprechen.
- Die Besorgnis der Befangenheit nach § 49 WPO wird als Ausschlußgrund in

§ 57a Abs. 4 WPO aufgenommen.

- Als Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle wird eine spezielle Fortbildungsverpflichtung geschaffen. Umfang und Inhalt der Fortbildungsverpflichtung sind in der Satzung für Qualitätskontrolle zu regeln.
- In der Wirtschaftsprüferordnung werden weiter gehende Regelungen zur Berichterstattung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle geschaffen. In der Satzung für Qualitätskontrolle sind weitere Bestimmungen zur Berichterstattung zu treffen.
- Der Abschlussprüferaufsichtskommission obliegt auch im System der Qualitätskontrolle die Letztentscheidungsbefugnis.
- Nunmehr überwacht die Abschlussprüferaufsichtskommission das System der Qualitätskontrolle.
- Die Kommission für Qualitätskontrolle kann entscheidungsbefugte Abteilungen einrichten.

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterstützt die Änderungen. Sie sind geeignet, die Glaubwürdigkeit und Effektivität des in Deutschland eingeführten Systems der Qualitätskontrolle weiter zu steigern. Die Regelungen werden allerdings auch zu Mehrarbeit für die Kommission für Qualitätskontrolle führen.

b) Verbindlichkeit der Regelungen zur Qualitätssicherung

Der Qualitätskontrollbeirat hat empfohlen, verbindliche Regelungen zur Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis zu schaffen. Diese Empfehlung hat der Berufsstand durch Aufnahme in die Berufsatzung WP/vBP umgesetzt. Die Kommission für Qualitätskontrolle war beratend eingebunden. Sie begrüßt die Neuregelungen.

c) Konkretisierung der Anforderungen an die Qualitätssicherung in der WP/vBP-Praxis

Die VO 1/1995 zur Qualitätssicherung war nach nunmehr fast zehn Jahren zu überarbeiten. Die Vorgaben für die Überarbeitung wurden in einem gemeinsamen Arbeitskreis von WPK und IDW erarbeitet. Die Kommission für Qualitätskontrolle war an den Beratungen beteiligt und wurde durch die Vorsitzende in dem Arbeitskreis vertreten.

Der Entwurf der „VO 1/2005 – Anforderungen an die Qualitätssicherung“ wird als eine gemeinsame Verlautbarung der Vorstände von WPK und IDW veröf-

fentlicht werden (Anm. d. Schriftleitung: siehe dazu Seite 7 in diesem Heft). Es werden grundsätzlich die Anforderungen an die Qualitätssicherung konkretisiert und die international neu vorgesehenen Anforderungen umgesetzt. Dabei handelt es sich insbesondere um die Einführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

d) Satzung für Qualitätskontrolle

Als Folge der Neuregelungen durch das APAG war die Satzung für Qualitätskontrolle zu überarbeiten. Zu ändern bzw. aufzunehmen waren Regelungen zum Verfahren der Prüferauswahl, zum Qualitätskontrollbericht, zur „Unabhängigkeitsbestätigung“ des Prüfers für Qualitätskontrolle, zur speziellen Fortbildungsverpflichtung der Prüfer für Qualitätskontrolle und redaktionelle Änderungen. Die Kommission für Qualitätskontrolle wird einen Vorschlag an den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer übermitteln.

e) Mitwirkung bei der Überarbeitung PS 140, Arbeitshilfe

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Vorschlag für die Überarbeitung von IDW PS 140 erarbeitet. Dieser Vorschlag mündete nach Beratungen im IDW in einen IDW EPS 140, der Anfang 2005 in Kraft treten soll.

f) FEE Round-Table-Gespräch

Im Frühjahr veranstaltete die FEE einen Gedankenaustausch, an dem Vertreter der nationalen Qualitätssicherungssysteme teilnahmen. Die Kommission für Qualitätskontrolle war durch die Vorsitzende vertreten.

g) Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Anfang 2003 Arbeitsgruppen eingerichtet, um das steigende Arbeitsaufkommen effizienter bewältigen zu können. In den Arbeitsgruppen werden die Auswertungen der Qualitätskontrollberichte vorberaten.

In der Kommission für Qualitätskontrolle erfolgten eine Berichterstattung der Arbeitsgruppen und die Beschlussfassung. Mit der nach dem APAG möglichen Einführung von entscheidungsbefugten Abteilungen in 2005 werden die Arbeitsgruppen in entscheidungsbefugte Abteilungen überführt.

In der Geschäftsstelle wurde in der zweiten Jahreshälfte ein EDV-Programm eingeführt, mit dem Vorlagen einfacher erstellt und Qualitätskontrollberichte

leichter ausgewertet werden können.

Der Vorstand der WPK und die Kommission für Qualitätskontrolle haben einen gemeinsamen Projektausschuss „Qualitätskontrolle 2005“ eingerichtet. Er ermittelt die Auswirkungen des Qualitätskontrollverfahrens auf den Haushalt der WPK angesichts des zu erwartenden Arbeitsaufkommens in der Geschäftsstelle.

h) Mitteilung nach § 9 Satzung für Qualitätskontrolle per E-Mail

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auf den Internetseiten der WPK ein Formular zur Verfügung gestellt, mit dem die Mitteilungen nach § 9 Satzung für Qualitätskontrolle abgegeben werden können.

i) Umfrage im Berufsstand über die Teilnahme an dem System der Qualitätskontrolle

Nach einer ersten Umfrage Ende 2003, betreffend die bis Ende 2005 zu erwartenden Qualitätskontrollen, wurde diese Umfrage Ende 2004 wiederholt, um größere Sicherheit über das zu erwartende Arbeitsaufkommen zu gewinnen. Die in 2003 ermittelten Werte wurden im Wesentlichen bestätigt. Derzeit ist davon auszugehen, dass bis zum Jahresende ca. 3.000 WP/vBP-Praxen an dem System der Qualitätskontrollen teilnehmen werden. Das bedeutet, daß in 2005 ca. 2.300 Qualitätskontrollen durchgeführt werden und eine entsprechende Anzahl von Qualitätskontrollberichten in der Geschäftsstelle eingehen wird. Die Kapazitäten der Geschäftsstelle werden daran auszurichten sein.

j) Qualitätskontrollen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden

WP/StB Gerhard Schorr, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle, hat im Berichtszeitraum einen Artikel über Qualitätskontrollen bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden veröffentlicht (WPK Mag. 4/2004, 38).

k) Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte Anfang 2004 beschlossen, die Öffentlichkeit mehr über Fragestellungen der Qualitätssicherung/Qualitätskontrolle zu informieren.

Sie hat im Berichtszeitraum zwei „Jour fixe“-Veranstaltungsreihen durchgeführt.

In einer ersten Veranstaltungsreihe gab es einen Erfahrungsaustausch mit geprüften WP/vBP-Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle. Die gerade abge-

schlossene zweite Veranstaltungsreihe richtete sich ausschließlich an Prüfer für Qualitätskontrolle. Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle unterrichteten über aktuelle Fragen der Berichterstattung und häufig aufgetretene Probleme.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat im Berichtszeitraum „Hinweise“ zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen (WPK Mag. 4/2004, 10) sowie zur Prüfung der Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichtes (WPK Mag. 4/2004, 12) veröffentlicht. Sie sind auch im Internet einsehbar. Darüber hinaus wurde im Internet eine Rubrik eröffnet, in der häufig an die Geschäftsstelle gestellte Fragen beantwortet werden (siehe auch WPK Mag. 3/2004, 28).

Im WPK Magazin wird regelmäßig über den Stand des Systems der Qualitätskontrolle berichtet.

l) Widerruf der Registrierung wegen berufsgerichtlicher Verurteilung

In einem Fall informierte der Vorstand der WPK die Kommission für Qualitätskontrolle über die rechtskräftige berufsgerichtliche Verurteilung eines als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Berufsangehörigen. Sie hat die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Satzung für Qualitätskontrolle widerrufen.

m) Abgabe von Sachverhalten an den Vorstand zur berufsrechtlichen Würdigung

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte im Berichtszeitraum in einigen Fällen darüber zu beraten, ob eine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, obwohl die Besorgnis der Befangenheit in der Person des Prüfers für Qualitätskontrolle vorlag.

Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass derartige Sachverhalte zur berufsrechtlichen Würdigung an den Vorstand der WPK abzugeben sind. Der Vorstand hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Dementsprechend sind drei Vorgänge an den Vorstand zur berufsrechtlichen Würdigung abgegeben worden. Diese Sachverhalte betrafen die Qualitätskontrolle innerhalb eines Verbundes sowie die Qualitätskontrolle zwischen Gesellschaftern einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

n) Qualitätskontrollbeirat

Der Qualitätskontrollbeirat wurde im Berichtszeitraum durch Übersendung der Tagesordnungen und Protokolle über die Beratungen und Beschlussfassungen der

Kommission für Qualitätskontrolle informiert. Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates haben die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission für Qualitätskontrolle regelmäßig in den Sitzungen begleitet.

5. Wesentliche Entscheidungen der Kommission für Qualitätskontrolle

a) Gegenstand der Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat erörtert und klargestellt, dass Gegenstand der Qualitätskontrolle nicht die gesamte WP/vBP-Praxis, sondern nur der Teil der WP/vBP-Praxis ist, in dem betriebswirtschaftliche Prüfungen durchgeführt werden, bei denen das Berufssiegel Verwendung findet.

Die Praxisorganisation, Auftragsabwicklung und interne Nachschau außerhalb dieses Bereiches ist nicht Gegenstand der Qualitätskontrolle. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat diese klare Trennung zu beachten. Ebenso hat er zu berücksichtigen, dass über mögliche Feststellungen außerhalb dieses Bereiches nicht Bericht zu erstatten ist. Sie dürfen sein Prüfungsurteil nicht beeinflussen.

b) Nachschau (Selbstvergewisserung)

Im Berufsstand stellte sich regelmäßig die Frage, ob ein WP/vBP ohne qualifizierte Mitarbeiter eine interne Nachschau durchführen muss. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat auf die Klarstellung gedrungen, dass in diesen Fällen die interne Nachschau durch „Selbstvergewisserung“ des WP/vBP erfolgen kann. Er sollte jedoch prüfen, ob die interne Nachschau durch einen externen WP/vBP vorgenommen werden sollte. Dies könnte sich zum Beispiel anbieten, wenn ein WP/vBP Mandate von öffentlichem Interesse prüft. Der Vorstand hat die Frage, ob die interne Nachschau durch einen Dritten durchgeführt werden darf, bejaht (WPK Mag. 1/2004, 25).

c) Erteilung der Teilnahmebescheinigung

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat in zwei Fällen eine Teilnahmebescheinigung nicht erteilt, obwohl der Prüfer für Qualitätskontrolle die Qualitätskontrollen mit einem positiven Prüfungsurteil abschloss.

In einem Fall entsprach die Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle nicht den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berichterstattung. Die geprüfte Praxis wurde informiert und gebeten, den

Prüfer für Qualitätskontrolle zu einer ordnungsgemäßen Berichterstattung zu veranlassen.

Im zweiten Fall lagen zwischen Abgabe des Prüfungsurteils und Eingang des Qualitätskontrollberichtes in der Geschäftsstelle der Kommission für Qualitätskontrolle ca. 1,5 Jahre. Die Teilnahmebescheinigung wäre mit einer Befristung von ca. 4,5 Jahren nach Abschluss der Qualitätskontrolle auszustellen gewesen. In der um 1,5 Jahre verzögerten Übersendung des Qualitätskontrollberichtes ist ein schwerwiegendes Fehlverhalten im Rahmen der Durchführung der Qualitätskontrolle zu sehen.

d) Unmöglichkeit der auftragsbezogenen Funktionsprüfung als Prüfungshemmnis

Es wurden Sachverhalte beraten, in denen der Prüfer für Qualitätskontrolle keine auftragsbezogene Funktionsprüfung durchführen konnte, da in den betroffenen WP/vBP-Praxen keine betriebswirtschaftlichen Prüfungen mit Siegelführung abgewickelt worden waren. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist der Auffassung, dass in diesen Fällen ein nicht behebbares, so bedeutendes Prüfungshemmnis vorliegt, dass die Prüfer für Qualitätskontrolle das Prüfungsurteil versagen müssen. Erteilen Prüfer für Qualitätskontrolle trotzdem positive Prüfungsurteile, wird eine Teilnahmebescheinigung nicht erteilt bzw. widerrufen.

e) Besorgnis der Befangenheit

Es wurde festgestellt, dass in einigen Fällen Prüfer für Qualitätskontrolle Qualitätskontrollen durchgeführt haben, obwohl die Besorgnis der Befangenheit bestand. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat diese Fälle an den Vorstand zur berufsrechtlichen Würdigung abgegeben (siehe auch oben). Nach der in 2004 geltenden Rechtslage sah die Kommission für Qualitätskontrolle keine Möglichkeit, die Qualitätskontrollen für nichtig zu erklären. Nach der Neuregelung von § 57a Abs. 4 WPO in der Fassung des APAG hat die Kommission für Qualitätskontrolle in diesen Fällen die Teilnahmebescheinigung zu widerrufen.

f) Ausnahmegenehmigung

Die Kommission für Qualitätskontrolle verzeichnet eine steigende Zahl von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung. Vor Ablauf der letzten Übergangsfrist zum Ende des Jahres 2005 entspricht das den Erwartungen, da nun verstärkt WP/vBP-Praxen, die in nur ge-

ringem Umfang prüferisch tätig sind, vor der Frage stehen, ob sie eine Qualitätskontrolle durchführen lassen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat daher Grundsätze für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung entwickelt und diese in dem „Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle zu der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen“ veröffentlicht (WPK Mag. 4/2004, 10).

g) Teilnahmebescheinigung bei Umstrukturierung von WPG nach dem UmwG

In Fällen der Umstrukturierung von WPG nach dem UmwG war nach der Möglichkeit des Übergangs der Teilnahmebescheinigung auf andere Rechtsträger gefragt worden. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat entschieden, dass die Teilnahmebescheinigung nach § 57 Abs. 6 S. 7 WPO (in der Fassung des APAG) eine höchstpersönliche Rechtsposition ist. Sie ist an den Rechtsträger gebunden, dem sie erteilt wurde. Ein Übergang auf einen anderen Rechtsträger ist nicht möglich.

In dem Fall einer Qualitätskontrolle konnte eine Teilnahmebescheinigung nach Eingang der Qualitätskontrollberichte nicht erteilt werden, weil die als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor Abschluss der Qualitätskontrolle auf eine nicht als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verschmolzen worden war.

6. Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Im Berichtszeitraum wurden 131 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Das sind mehr als in 2003. Dies kann damit zu erklären sein, dass durch den Ablauf der Einführungsphase des Systems der Qualitätskontrolle zum Ende des Jahres 2005 der Bedarf an Prüfern für Qualitätskontrolle größer werden dürfte und in der Durchführung von Qualitätskontrollen ein neues Geschäftsfeld gesehen wird.

16 Registrierungen als Prüfer für Qualitätskontrolle waren zu widerrufen. Widerrufungsgründe waren zum einen Tätigkeitswechsel von Berufsangehörigen. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen Berufsangehörige zu einer Zeit als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert wurden, als sie nicht in eigener Praxis tätig waren, inzwischen aber eine Tätigkeit in eigener Praxis unter Beendigung ihrer Tätigkeit in sonstiger Weise aufgenommen haben. Registrierungs Voraussetzung für ausschließlich in eigener Praxis tätige Berufsangehörige ist jedoch seit dem 1.1.2003,

dass diese über eine Teilnahmebescheinigung verfügen (vgl. WPK Mitt. 2/2002, 31).

In einem dieser Fälle wurde Widerspruch und Klage gegen den Widerruf erhoben und Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Das Verwaltungsgericht hat sowohl die Klage als auch den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgewiesen. Zum anderen waren Registrierungen von Berufsgesellschaften zu widerrufen, bei denen die Registrierungsvoraussetzung, dass mindestens ein Organ der Berufsgesellschaft als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sein muss, entfallen war.

In einem Fall wurde im Berichtszeitraum ein Prüfer für Qualitätskontrolle zum beabsichtigten Widerruf seiner Registrierung angehört, weil er wegen der Verletzung einer Berufspflicht berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt wurde. Ein Widerruf erfolgte in 2004 nicht.

Bis zum Ende des Jahres 2004 sind insgesamt 2.826 Prüfer für Qualitätskontrolle registriert:

	Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle		
	gesamt	in 2004 registriert	in 2004 widerrufen
Wirtschaftsprüfer	1996	97	9
vereidigte Buchprüfer	176	--	--
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	626	34	7
Buchprüfungsgesellschaften	11	--	--
Prüfungsstellen der SpuGV	17	--	--
+ gen. Pr.verbände			
	2.826	131	16

Davon sind etwa 2.000 „Unternehmereinheiten“, d.h. WP/vBP bzw. WPG/BPG sowie Prüfungsstellen und genossenschaftliche Prüfungsverbände, die Auftragnehmer von Qualitätskontrollen sein können. Im Rahmen einer Umfrage der WPK haben etwa 1.300 Praxen mitgeteilt, dass sie auch entsprechende Aufträge annehmen wollen. Eine entsprechende Liste steht auf den Internetseiten der WPK zur Verfügung.

Von diesen Prüfern für Qualitätskontrolle haben bisher nur 242 (ca. 8,56 %) Qualitätskontrollen durchgeführt. Insgesamt wurde bis zum Ende des Berichtszeitraumes die Durchführung von Qualitätskontrollen durch 545 (= 19,29 %) Prüfern für Qualitätskontrolle angezeigt.

7. Ausnahmegenehmigungen

Im Berichtszeitraum wurden verstärkt Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung eingereicht. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen „Hinweis“ zu Ausnahmegenehmigungen (WPK Mag. 4/2004, 10 und www.wpk.de/qk/kommission-hinweise.asp) veröffentlicht, in dem Voraussetzungen und mögliche Gründe für das Vorliegen eines Härtefalles und damit für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erläutert werden. Entsprechend den weiteren Beratungen der Einzelfälle wird der Hinweis weiterzuentwickeln sein.

Im Berichtszeitraum wurden 22 Anträge beraten, wobei 3 Ausnahmegenehmigungen für 18 Monate und eine Ausnahmegenehmigung für neun Monate erteilt wurden. Im Fall der auf neun Monate befristeten Ausnahmegenehmigung handelt es sich um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die verpflichtet gewesen wäre, die erste Qualitätskontrolle bis zum 31.12.2005 durchzuführen. Diese Gesellschaft sollte nunmehr kurzfristig von dem Insolvenzgericht zum Abschlussprüfer einer Aktiengesellschaft vorgeschlagen werden, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat. Die Berufsgesellschaft hatte glaubhaft vorgebracht, dass sie sich auf die Qualitätskontrolle in 2005 vorbereitet habe und die Qualitätskontrolle so kurzfristig nicht durchführen könne. Bei den auf 18 Monaten befristeten Ausnahmegenehmigungen handelt es sich in einem Fall um einen „Existenzgründer“, in den übrigen Fällen waren „wirtschaftliche Härten“ anzunehmen (vgl. hierzu den o.g. Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle).

Die Kommission für Qualitätskontrolle wies zwei Widersprüche gegen ablehnende Entscheidungen zurück. In einem Fall wurde Klage erhoben. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, da ein Verhandlungstermin vom Verwaltungsgericht im Berichtszeitraum noch nicht terminiert wurde.

8. Unterrichtung gemäß § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO an den WPK-Vorstand

Nach § 57e Abs. 4 Satz 1 WPO i.V.m. § 13 Satzung für Qualitätskontrolle hat die Kommission für Qualitätskontrolle den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von Sachverhalten erhält, die den Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer oder der Anerkennung als Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft rechtfertigen können. Im Berichtszeitraum ergaben sich solche Fälle nicht.

9. Ausblick

2005 wird von der Ende des Jahres ablaufenden Übergangsfrist zur Einführung des Systems der Qualitätskontrolle gekennzeichnet sein. Dann müssen alle WP/vBP-Praxen, die gesetzliche Jahresabschlussprüfungen durchführen, ihre erste Qualitätskontrolle absolviert haben (§§ 57a Abs. 1 Satz 1, 136 Abs. 1 WPO). Die im November 2004 durchgeführte Umfrage im Berufsstand bestätigt die Erwartung, dass ein Großteil der noch ausstehenden Qualitätskontrollen in der zweiten Jahreshälfte in der Geschäftsstelle der Kommission für Qualitätskontrolle eingehen werden. Das zu erwartende Arbeitsaufkommen wird in erster Linie von der Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Geschäftsstelle zu bewältigen sein. Die Abteilungen und die Geschäftsstelle werden entsprechend ausgestattet werden müssen. Trotzdem werden längere Bearbeitungszeiten für die abschließende Auswertung von Qualitätskontrollberichten nicht zu vermeiden sein. Die an dem System der Qualitätskontrolle teilnehmenden WP/vBP-Praxen werden sich darauf einrichten müssen, dass Auswertungen später abgeschlossen und Maßnahmen im Sinne von § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO später beschlossen werden. Sie können nicht darauf vertrauen, dass im Interesse eines zeitnahen Abschlusses einer Qualitätskontrolle auf Maßnahmen in dem obengenannten Sinne verzichtet werden wird.

Durch das APAG kommen weitere Aufgaben auf die Kommission für Qualitätskontrolle und die Geschäftsstelle zu (z.B. Ausübung des Widerspruchsrechts im Rahmen der Prüferauswahl, Überwachung der Einhaltung der speziellen Fortbildungsverpflichtung). Inwieweit die Anforderungen der Abschlussprüferaufsichtskommission weitere Kapazitäten (Berichtswesen) bindet, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden, da dies auch in entscheidendem Maß von den Vorstellungen der Abschlussprüferaufsichtskommission abhängt.

Berlin, 1. März 2005

Berufsaufsicht 2004

Bericht der Wirtschaftsprüferkammer

Ergebnisse 2004

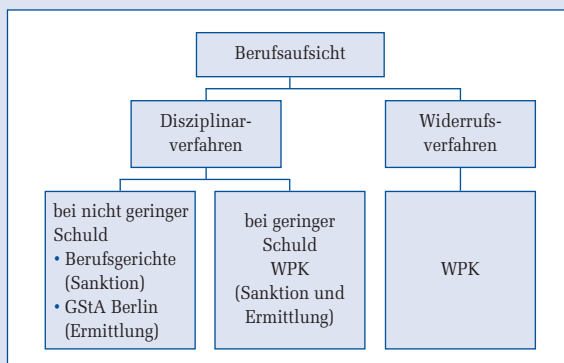
- Die Berufsgerichte haben in 8 Fällen Maßnahmen gegen WP/vBP verhängt, davon in 2 Fällen befristete Tätigkeitsverbote von 4 und 5 Jahren auf wesentlichen Gebieten der beruflichen Tätigkeit (gesetzliche Abschlussprüfung, Treuhandtätigkeit). In den beiden Fällen ging es um die Mitwirkung an gravierendem Anlagebetrug. Einer der Prüfer war bereits zuvor in einem Strafprozess zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Der Fall hatte bundesweit für Schlagzeilen gesorgt.
 - Die Wirtschaftsprüferkammer hat 26 Kammermitglieder gerügt. In 4 Fällen hat sie zusätzlich Geldbußen verhängt.
 - Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Bestellung/Anerkennung von 12 Kammermitgliedern widerrufen.
- Die Ergebnisse sind im Folgenden näher erläutert.

Bedeutung der Aufsicht

Die Berufsaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer steht im Blick der Öffentlichkeit. Dabei geht es nicht nur um die Frage, ob ein WP/vBP seine beruflichen Pflichten verletzt hat (Disziplinarverfahren). Die Berufsaufsicht dient auch dem vorbeugenden Schutz der Öffentlichkeit für den Fall, dass bestimmte, gesetzlich definierte Rahmenbedingungen zur Berufsausübung nicht eingehalten werden (Widerrufsverfahren).

Wer übt die Aufsicht aus?

Die Öffentlichkeit nimmt die Berufsaufsicht über WP/vBP in Deutschland als Einheit wahr. Tatsächlich sind die Zuständigkeiten jedoch verteilt. Die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) ist im Bereich der Disziplinarverfahren für die Verfolgung geringfügiger Pflichtverletzungen zuständig. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit bei der Generalstaatsanwaltschaft (GStA) Berlin als Ermittlungsbehörde und bei staatlichen Gerichten, den so genannten Berufsgerichten (spezielle Kammern/Senate beim Landgericht Berlin als 1. Instanz, Kammergericht Berlin als 2. Instanz und Bundesgerichtshof als 3. Instanz). Dagegen ist allein die WPK zuständig, soweit es um Widerrufsverfahren geht.



Mögliche Maßnahmen

Im Bereich der Disziplinarverfahren können die Berufsgerichte

- das Kammermitglied verwarnen;
- einen Verweis erteilen;
- eine Geldbuße bis zu 100.000 € verhängen;
- dem Kammermitglied verbieten, einzelne Tätigkeiten für eine bestimmte Dauer (1-5 Jahre) auszuüben (sogenanntes befristetes Tätigkeitsverbot);
- dem Kammermitglied verbieten, seinen Beruf für eine bestimmte Dauer (1-5 Jahre) auszuüben (sogenanntes befristetes Berufsverbot) oder
- das Mitglied dauerhaft aus dem Beruf ausschließen.

Soweit es um geringfügige Pflichtverletzungen geht, kann die WPK ihr Mitglied rügen und zusätzlich eine Geldbuße verhängen (bis zu 10.000 €). Das Mitglied kann dagegen Einspruch einlegen. Sofern dieser seitens des Vorstandes zurückgewiesen wird, kann es die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen, § 63a WPO.

Im Bereich der Widerrufsverfahren geht es um die Bestellung/Anerkennung des Mitglieds als WP/vBP. Gegen den Widerrufsbescheid kann das Mitglied verwaltungsgerichtlich vorgehen, gegebenenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, § 41 WPO.

Änderungen ab 2005

Zum 1.1.2005 ist das Abschlussprüferaufsichtsgesetz in Kraft getreten. Eine unabhängige Kommission von berufsstandsfremden Personen nimmt nun die fachbezogene Aufsicht über den Berufsstand wahr und kontrolliert unter anderem, ob die Wirtschaftsprüferkammer die ihr übertragene Berufsaufsicht wahrnimmt. Das zweistufige System der Berufsaufsicht (Berufsgerichte, WPK) bleibt jedoch im Kern unangetastet. Allerdings ist die Wirtschaftsprüferkammer nun in jedem Fall erstinstanzlich allein zuständig (§ 61a WPO).

Die Ergebnisse im Einzelnen

Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung im Vier-Jahres-Vergleich (sofern nicht anders angegeben). Die Berichte für die Jahre 2001 bis 2003 stehen im Internet zur Verfügung → www.wpk.de/berufsaufsicht/berichte.asp

A. Berufsgerichte/GStA Berlin

Aus Sicht der Öffentlichkeit sind vor allem die berufsgerichtlichen Verfahren interessant, die mit einem Urteil enden. Im Jahr 2004 sprachen die Berufsgerichte 8 rechtskräftige Urteile in Wirtschaftsprüfersachen. 5 Urteile ergingen in erster Instanz durch das Landgericht Berlin, 2 Urteile durch das Kammergericht Berlin in zweiter Instanz, 1 Urteil durch den Bundesgerichtshof als oberste Instanz. In 5 Fällen wurde eine berufsgerichtliche Maßnahme verhängt, in 3 Fällen wurden die Betroffenen freigesprochen.

Die Ergebnisse im Einzelnen:

	2004	2003	2002	2001
Warnung	-	1	-	1
Verweis	1	1	3	1
Geldbuße	-	-	-	-
Verweis und Geldbuße	2	4	2	3
befristetes Tätigkeitsverbot (seit 1.1.2004 möglich)	2	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
befristetes Berufsverbot (seit 1.1.2004 möglich)	0	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Ausschluss	-	-	-	-
Freisprüche	3	-	-	2
Gesamtzahl	8	6	5	7

3 der Entscheidungen betrafen Straftaten, in 2 Fällen ging es um die Mitwirkung an gravierendem Anlagebetrug. Hier verhängten die Berufsgenossenschaften jeweils Tätigkeitsverbote für die Dauer von 4 und 5 Jahren. Die Maßnahmen liegen also am oberen Rand der zum 1.1.2004 neu geschaffenen Maßnahmen. Dabei ist zu bedenken, dass berufsgerichtliche Maßnahmen in solchen Fällen nur „Zusatzcharakter“ haben. Die Berufsgenossenschaften müssen bei ihrer Bewertung berücksichtigen, ob gegen den betroffenen WP/vBP in einem Strafverfahren bereits Freiheits- oder Geldstrafen oder andere Maßnahmen verhängt worden sind.

In einem der beiden vorgenannten Fälle war einer der Prüfer zuvor in einem Strafprozess zu einer Bewährungsstrafe von 2 Jahren verurteilt worden. Der Fall hatte bundesweit für Schlagzeilen gesorgt. Diesem Prüfer wurde nun vom Berufsgenossenschaft als zusätzliche berufsrechtliche Maßnahme für 4 Jahre verboten, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen sowie als Treuhänder, Sachverständiger oder betriebswirtschaftlicher Berater/Interessenvertreter tätig zu werden. In dem anderen Fall wurde dem Berufsgenossenschaftlichen, der als Treuhänder tätig geworden war, für die Dauer von 5 Jahren die treuhändische Vermögensverwaltung untersagt, nachdem das Strafverfahren gegen ihn gegen eine hohe Auflage eingestellt worden war.

Positiv kann also vermerkt werden, dass die Praxis die Änderungen der Fünften WPO-Novelle schnell aufgenommen hat. Es bestand offenkundig Bedarf, die Lücke zwischen dem Ausschluss aus dem Beruf und einer Maßnahme mit Geldbuße durch zeitlich begrenzte Verbote zu schließen. Die Anforderungen an einen Berufsausschluss sind sehr hoch, zumal bei Ersttätern. Zugleich zeigt sich, dass die Gerichte bei der Auswahl ihrer Maßnahmen einen Bezug zu dem Fehlverhalten ziehen können (z.B. Verbot von Treuhandeltätigkeit nach Fehlverhalten als Treuhänder). Die neuen Maßnahmen ermöglichen also nicht nur eine dosiertere, sondern auch eine „zielgenauere“ Wirkung.

Rückläufig waren dagegen Zahl und Höhe der verhängten Geldbußen (2004: 1 x 5.000 € und 1 x 2.000 € ; 2003: 1 x 15.000 €, 1 x 10.000 €, 1 x 5.000 € und 1 x 1.000 €). Dies könnte ebenfalls auf den neuen Sanktionsmöglichkeiten beruhen. Hohe Geldbußen waren bis Ende 2003 die gravierendste Maßnahme unterhalb des Berufsausschlusses.

Eine weitere wichtige Änderung zum 1.1.2004 ist dagegen von der interessierten Öffentlichkeit bisher nicht wahrgenommen worden. Berufsgenossenschaftliche Verhandlungen gegen

WP/vBP sind nun im Regelfall öffentlich, wenn es um Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit gesetzlichen Jahresabschlussprüfungen geht. Mit dieser Änderung hat der Gesetzgeber der Tatsache Rechnung getragen, dass unter den vielfältigen Tätigkeiten, die WP/vBP von Gesetzes wegen ausüben dürfen, der Bereich der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung besondere öffentliche Aufmerksamkeit genießt. Nach der früheren Regelung, die übrigens der geltenden Rechtslage in anderen Freien Berufen entspricht (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte), fanden Disziplinarverfahren gegen WP/vBP regelmäßig unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. In 2004 hat jedoch kein Berufsgenossenschaft die Möglichkeit wahrgenommen, als Zuhörer an den öffentlichen Verhandlungen der Berufsgenossenschaft teilzunehmen. Verfahren gegen 35 WP/vBP haben die Berufsgenossenschaft und die GStA Berlin im Jahre 2004 eingestellt (Vorjahr: 47), davon 11 Verfahren gegen Geldbuße.

B. Wirtschaftsprüferkammer

Die WPK ist im Bereich der Disziplinarverfahren für die Verfolgung geringfügiger Pflichtverletzungen und im Bereich der Widerrufsverfahren allein zuständig. Innerhalb der WPK befassen sich zwei entscheidungsbefugte Vorstandsabteilungen mit Aufsichtsverfahren, in Einzelfällen entscheidet der Gesamtvorstand der WPK.

I. Disziplinarverfahren

Der Bereich der durch die WPK geführten Disziplinarverfahren entwickelte sich wie folgt:

	2004	2003	2002	2001
Rügen	22	33	37	9
Rügen mit Geldbuße (seit 1.1.2004 möglich)	4	nicht anwendbar	nicht anwendbar	nicht anwendbar
Stattgabe von Einsprüchen	-	2	-	-
Belehrungen/Einstellungen	187	187	161	100

Anlass für Rügen gaben wie schon in den Vorjahren vor allem Sachverhalte, in denen WP/vBP Lücken in ihrer Berufshaftpflichtversicherung hatten entstehen lassen oder in denen WP/vBP fachliche Fehler begangen hatten. In 3 Fällen wurden Rügen erteilt, weil Prüfer Mängel von IAS-Abschlüssen nicht hinreichend beanstandet hatten.

II. Widerrufsverfahren

Die WPK hat die Bestellung oder Anerkennung zu widerrufen, wenn einer der in § 20 Abs. 2 WPO genannten Widerrufstatbestände erfüllt ist. Häufigste Widerrufsgünde sind das Nichtbestehen der gesetzlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung und ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

1. Neue Widerrufsverfahren

Im Jahre 2004 leitete die WPK insgesamt 140 (2003: 121) Widerrufsverfahren ein, davon 126 (2003: 104) Verfahren gegen WP/vBP und 14 (2003: 17) Verfahren gegen Berufsgenossenschaften.

Fortsetzung folgende Seite

Die nachfolgenden Übersichten zeigen, aus welchen Gründen die Verfahren eingeleitet wurden (keine Angaben für 2001, weil Zuständigkeit erst ab dem Jahre 2002).

WP/vBP	2004	2003	2002
Unvereinbare Tätigkeit	2	2	6
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	98	84	28
Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse	26	18	23
Gesamtzahl	126	104	57

Berufsgesellschaften	2004	2003	2002
Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen	6	1	3
Fehlende Berufshaftpflichtversicherung	7	14	6
Vermögensverfall	1	2	2
Gesamtzahl	14	17	11

Die Zahl der Verfahren wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse stieg gegenüber dem Vorjahr deutlich an. Auch die Zahl der Verfahren wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung erhöhte sich, wenn auch nur leicht.

2. Stand der eingeleiteten Widerrufsverfahren

In 2004 wurden von den eingeleiteten Verfahren 15 Widerrufsbescheide bestandskräftig (Vorjahr: 10). Davon betrafen 12 Fälle den Widerruf wegen fehlender Berufshaftpflichtversicherung (2003: 9), in 1 Fall ging es um den Widerruf wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse (2003: ebenfalls 1). 12 Widerrufsverfahren wurden durch Verzicht auf die Bestellung oder Anerkennung beendet (Vorjahr: 13). 7 Widerrufsbescheide wurden gerichtlich angefochten (Vorjahr: 2). Die meisten der Verfahren wurden jedoch wieder eingestellt, insbesondere bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung, nachdem die Betroffenen nachträglich nachgewiesen hatten, versichert gewesen zu sein. Damit hatte aber nicht jeder dieser Vorgänge sein Bewenden. In Einzelfällen war eine disziplinarische Würdigung (s. I.), z.B. aufgrund zeitweiser Nichtversicherung, erforderlich. st

Prüfungsstelle für das WP-Examen bei der WPK

Prüfungstermine 2005/2006



Wirtschaftsprüfer-Prüfung

Die schriftliche Prüfung im **2. Prüfungstermin 2005** wird im August 2005 stattfinden. Die Aufsichtsarbeiten werden voraussichtlich wie folgt anzufertigen sein:

- 2. August 2005 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- 3. August 2005 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“
- 4. August 2005 Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“
- 9. August 2005 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“
- 10. August 2005 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“

17. August 2005 1. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet
„Steuerrecht“

18. August 2005 2. Aufsichtsarbeit aus dem Prüfungsgebiet
„Steuerrecht“

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **1. Prüfungstermin 2006** sind bis zum **31. Juli 2005** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, unter Angabe des Prüfungstermins, für den die Zulassung beantragt wird, zu stellen.

Über das Zulassungs- und Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 34 in diesem Heft.

Die schriftliche Prüfung im Prüfungstermin I/2006 ist für Februar 2006 vorgesehen, die Klausuren werden voraussichtlich am 1., 2., 7., 8., 9., 14. und 15. Februar 2006 geschrieben.

Anträge auf Zulassung zur Wirtschaftsprüfer-Prüfung im **2. Prüfungstermin 2006** sind bis zum **28. Februar 2006** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen.

Prüfung als vereidigter Buchprüfer

Anträge auf Zulassung zur **vBP-Prüfung 2006 (Wiederholungsprüfung)** sollen bis spätestens **31. Dezember 2005** bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht werden.

Die Prüfung wird in 2006 letztmalig durchgeführt. Anträge auf **erstmalige Zulassung** zur vBP-Prüfung sind nicht mehr zulässig. Aufgrund der Schließung des Zugangs zum vBP-Beruf durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz konnten Anträge auf erstmalige Teilnahme an der vBP-Prüfung letztmals bei zum 31. Dezember 2004 für den Prüfungstermin im Jahr 2005 gestellt werden.

Der Zulassungsantrag ist schriftlich, im Übrigen formlos, zu stellen.

Über das Zulassungs- und das Prüfungsverfahren, insbesondere über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, informiert das „Merkblatt der Wirtschaftsprüferkammer“ unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen finden sich ebenfalls im Internet und auf Seite 34 in diesem Heft.

Die Klausur der **vBP-Prüfung 2006** wird voraussichtlich am 23. Mai 2006 geschrieben. tü

Die Merkblätter der WPK zum Zulassungs- und Prüfungsverfahren finden Sie unter → www.wpk.de/examen/hinweise.asp

(DKV. Hält ein Leben lang)

**SICHER
UND GÜNSTIG**
PRIVAT KRANKENVERSICHERT
DIE DKV GRUPPENVERSICHERUNG
FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER

Die DKV. Ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe.

Als Wirtschaftsprüfer können Sie die Gesundheitsvorsorge für sich und Ihre Familie jetzt noch effektiver und günstiger gestalten. Mit der Gruppenversicherung der DKV. Europas führender Spezialist für die private Krankenversicherung bietet Ihrem Berufsstand ein Höchstmaß an Sicherheit und Leistungen zu günstigen Beiträgen. Sie möchten mehr darüber wissen? Faxen Sie diesen Coupon ausgefüllt an die DKV.

DKV

Deutsche Krankenversicherung

FAX: 02 21/5 78-2115

DKV AG, R2GU, 50594 Köln, Tel. 02 21/5 78-45 85,
R2G-Info@dkv.com, www.dkv.de

Ja, ich möchte mehr über die DKV Gruppenversicherung für Wirtschaftsprüfer erfahren.

Name:

Straße:

PLZ, Ort:

angestellt selbstständig

Geburtsdatum:

Tel. privat:

Tel. beruflich:

WPK

Ich vertrau der DKV

Aus den Ländern

Jahrestreffen von WPK und IDW

Der neue Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Günther H. Oettinger, war der Ehrengast des diesjährigen Jahrestreffens von Wirtschaftsprüferkammer und Institut der Wirtschaftsprüfer am 9.3.2005 in Stuttgart. Eingeladen waren Spitzenvertreter der Berufsorganisationen sowie von befreundeten Organisationen und Kammern. Herr Oettinger, dessen Vater Berufsangehöriger war,

nahm Stellung zur allgemeinen wirtschaftspolitischen Lage. Die anschließende Diskussionsrunde wurde von den Teilnehmern ausgiebig genutzt. Herr Oettinger stellte eine weiterhin enge und gute Zusammenarbeit zwischen der Landesregierung und den Berufsorganisationen in Aussicht.

Baden-
Württemberg



60 Wirtschaftsprüfer und 23 vereidigte Buchprüfer bestellt



Am 4.2.2005 vereidigte WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Ziegler, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Baden-Württemberg, in Stuttgart 60 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. Als Vertreter des Wirtschaftsministeriums richtete Ministerialrat Dr. Hubert Pfadt ein Grußwort an die neuen Berufsangehörigen. Der Vorsitz der Landesgruppe Baden-Württemberg im Institut der Wirtschaftsprüfer, WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Elkart, übermittelte die Glückwünsche des IDW

Landespräsident Gerhard Ziegler überreicht die Bestellsurkunde

und stellte die Organisation den neuen Berufsangehörigen vor. RA Dr. Wilhelm Korfmacher vom Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf berichtete über die Tätigkeit der von ihm vertretenen Organisation. Bereits am 14.1.2005 wurden in Stuttgart 23 vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer bestellt.

vBP/StB Dipl.-Vw. Dieter Reinhard, 2. Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer, richtete ein Grußwort an die neuen Berufsangehörigen und wünschte ihnen für ihre zukünftige Tätigkeit viel Erfolg. hr

Neue Freiberuflerhilfe:

Vorbeugende Schuldnerberatung „Runder Tisch“

Der Verband der Freien Berufe in Berlin e. V. weist auf die vorbeugende Schuldnerberatung „Runder Tisch“ als neue Hilfe für Freiberufler hin. Das Projekt wird in Kooperation mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt, die Kontaktaufnahme und die Beratung der Berliner Freiberufler erfolgt in Berlin. Die Hilfe soll nach

dem Willen des Präsidiums des Landesverbandes allen Berliner Freiberuflern zugute kommen. Sie gehen dabei keine Verpflichtungen ein.

Der „Runde Tisch“ ist zu erreichen beim Verband der Freien Berufe in Berlin e. V., Littenstraße 10, 10179 Berlin, Telefon 030/ 88 71 93-15, Telefax 030/ 88 71 93-2 de

Berlin



Vortrag: „Perspektiven des künftigen Entwurfs eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes“

Am 31.5.2005 veranstaltet der Verein zur Förderung des Bilanz- und Steuerrechts sowie der Wirtschaftsprüfung Berlin und Brandenburg e. V. eine Vortragsveranstaltung mit Ministerialrat Dr. Christoph Ernst, Bundesministerium der Justiz. Das Thema der Veranstaltung lautet:

Perspektiven des künftigen Entwurfs eines Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes

- Beibehaltung des Anschaffungskosten- und Vorsichtsprinzips
- Wichtige Fragen: Rückstellungsbewertung, Konsolidierungskreis, fair value für Finanzinstrumente
- Alternativen?

• Brauchen wir neue Regeln für Gewinnausschüttung und Besteuerung?

Der Eintritt ist frei, um Anmeldung wird gebeten. Zur Realisierung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins wird um eine Spende gebeten. Die Veranstaltung findet statt im: Bildungszentrum der IHK Berlin, Hardenbergstraße 16-18, 10623 Berlin, Großer Sitzungssaal.

Die Anmeldung ist unter → www.vereinfoerderungbilanzundsteuerrecht.de möglich. Dort gibt es auch weitere Informationen zur Veranstaltung und zum Verein. de

Jahresempfang der Wirtschaft 2005

Rheinland
Pfalz



Am 18.2.2005 richtete der Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e. V. in Mainz den Neujahrsempfang der Kammern 2005 aus. Über 2.000 Gäste waren erschienen. Festredner war der stellvertretende FDP-Vorsitzende Rainer Brüderle, MdB.

In der Veranstaltung wurden aktuelle Themen und Zukunftsaussichten der verschiedenen Berufsstände erörtert. Dr. Hartmut Schmall,

Präsident des Landesverbandes der Freien Berufe, ging in seiner Ansprache auch auf die aktuelle Entwicklung im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ein (Einrichtung einer öffentlichen Fachaufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission).



th v.l.n.r.: WP/StB Hansgünter Oberrecht, WPK-Landespräsident Rheinland-Pfalz; Rainer Brüderle, MdB; RA Eberhard Emmrich, Leiter WPK-Landesgeschäftsstelle Frankfurt/Main

Düsseldorfer Steuerfachtagung 2005

Die diesjährige Steuerfachtagung fand am 21.4.2005 im Düsseldorfer Hilton Hotel statt. Zahlreiche Teilnehmer und Gäste aus Wirtschaft, Rechtsprechung und Finanzverwaltung informierten sich über aktuelle steuerliche Themen. Den Auftakt bildete ein Vortrag von Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, Finanzministerium NRW, zum Thema „Aktuelle Fragen aus Steuergesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung“. Sodann referierte Prof. Dr. Norbert Herzig von der Universität zu Köln zum Thema „Internationalisierung der Rechnungslegung und steuerliche Gewinnermittlung“, bevor anschließend Prof. Dr. Franz Wassermeyer, Vorsitzender Richter am BFH a. D., in anschaulicher Weise die Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung auf das

deutsche Ertragssteuerrecht darstellte. Nach den Fachvorträgen diskutierten die Teilnehmer unter Moderation von Prof. Dr. Herzig anhand von Fallbeispielen angeregt und lebhaft über Grenz- und Streitfälle im aktuellen Steuerrecht. Die Veranstaltung wurde mit einem gelungenen Rahmenprogramm abgerundet.

NRW



Veranstalter: Steuerberaterverein Nordrhein-Westfalen e. V., Verein der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer Köln e. V., Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf, Telefon 0211/ 95 13 7-15, Telefax 0211/ 95 13 7-18

Neue Wirtschaftsprüfer in Norddeutschland

Am 23.2.2005 vereidigte der Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Bremen, WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Bitter, 6 Wirtschaftsprüfer aus **Bremen**. Ehrengast der Bestellungsveranstaltung war der Bürgermeister und Senator für Wirtschaft und Häfen, Dr. Peter Gloystein. In seiner Ansprache gratulierte er den neu bestellten Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern und wünschte Ihnen für die zukünftige Tätigkeit viel Erfolg. Während des anschließend von WPK und IDW ausgerichteten Empfangs übermittelte der Vorsitz der Landesgruppe Bremen im IDW, WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim M. Clostermann, die Glückwünsche des IDW.

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Chr. Jürgensen, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg, und WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Klein, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern, vereidigten am 3.2.2005 in einer gemeinsamen Bestellungsveranstaltung in Hamburg 28 Wirtschaftsprüfer aus **Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein**. Als Vertreterin der

Behörde für Wirtschaft und Arbeit richtete Regierungsdirektorin Dorothea Werk-Dorenkamp ein Grußwort an die neuen Berufsangehörigen. An der anschließend von WPK und IDW ausgerichteten Bestellungsveranstaltung nahmen der WPK-Geschäftsführer RA Peter Maxl und der Vorsitz der Landesgruppe Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern im IDW, WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Mackedan, teil. Herr Mackedan überbrachte den Neubesetzten die Glückwünsche des IDW.

WP/StB Dr. Wolfgang Gebler, Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in **Niedersachsen**, vereidigte am 7.2.2005 in Hannover 13 Wirtschaftsprüfer. An dem anschließenden gemeinsamen Empfang von WPK und IDW nahm als Ehrengast der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und stellvertretender Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Walter Hirche, teil. Er gratulierte den neu Bestellten und wünschte ihnen alles Gute für Ihre zukünftige Tätigkeit. Im Namen des IDW begrüßte der Vorsitz der Landesgruppe Niedersachsen im IDW, WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Plath, die neuen Berufsangehörigen.

eg

Internationales

IFAC Ethics Committee berät Unabhängigkeitsregeln

Am 14. und 15.2.2005 fand in New York eine Sitzung des IFAC Ethics Committee statt. Es war die erste Sitzung unter Beteiligung von zwei Mitgliedern, die vom Berufsstand der Abschlussprüfer unabhängig sein müssen. Eines der Mitglieder ist Dr. h.c. Volker Röhrich, Vorsitzender der Abschlussprüferaufsichtskommission in Deutschland.

Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Überarbeitung des IFAC Code of Ethics sowie die Evaluierung der Unabhängigkeitsregeln. Das Committee hat die zahlreichen Stellungnahmen zum Entwurf der Neufassung des Codes beraten, die im Wesentlichen die neuen Ansätze bestätigten. Um einigen Rückmeldungen zum Entwurf zu entsprechen, sollen aber noch erläuternde Texte vorbereitet werden, die in der nächsten Sitzung gemeinsam mit dem Code endgültig verabschiedet werden sollen.



Zur Evaluierung der Unabhängigkeitsregeln wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge zur Anpassung der Regeln erarbeiten soll. Ziel ist es, die bisherigen Regeln stringenter zu fassen und den Anwendern deutlichere Hilfestellungen bei der Beurteilung kritischer Sachverhalte geben zu können.

Für die Oktobersitzung des Committee ist in Brüssel ein IFAC Ethics Forum geplant. Das Forum soll als Plattform zur Diskussion aktueller berufsethischer Fragen genutzt werden, insbesondere von Unabhängigkeitsfragen. vo

Aktuelle IFAC Veröffentlichungen

Übersicht der jüngsten IFAC-Publikationen, einschließlich Standards und Entwürfe von Standards. Alle Veröffentlichungen können unter → www.ifac.org heruntergeladen oder bestellt werden. vo

4.2.2005	2005 Handbook of International Auditing, Assurance, and Ethics Pronouncements Englische Gesamtausgabe der IFAC-Standards (Stand: 1.1.2005)
11.2.2005	Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements Englische Gesamtausgabe der IFAC-Standards zur Rechnungslegung im öffentlichen Sektor (Stand: 1.1.2005)
23.3.2005	Proposed ISA 260 (Revised), "The Auditor's Communication with Those Charged with Governance" Stellungnahmefrist: 31.7.2005
23.3.2005	Proposed International Standards on Auditing (ISA) 600 (Revised), "The Audit of Group Financial Statements" Stellungnahmefrist: 31.7.2005
23.3.2005	Proposed ISA 705, "Modification to the Opinion in the Independent Auditor's Report" Stellungnahmefrist: 31.7.2005
23.3.2005	Proposed ISA 706, "Emphasis of Matter Paragraphs and Other Matters Paragraphs in the Independent Auditor's Report" Stellungnahmefrist: 31.7.2005
14.4.2005	Proposed International Education Standard (IES), "Competence Requirements for Audit Professionals" Stellungnahmefrist: 15.7.2005

Neues Gremium nimmt öffentliches Interesse bei IFAC wahr

Der Weltberufsverband International Federation of Accountants (IFAC) begrüßt in seiner Presseinformation vom 1.3.2005 die Einrichtung des neuen Public Interest Oversight Board (PIOB).

Das Gremium wird die Aufgabe haben, das öffentliche Interesse an der Arbeit von IFAC wahrzunehmen. Ziel ist mehr Transparenz in der Arbeit der IFAC-Gremien, die sich mit der Erstellung von Prüfungs- und Ausbildungsstandards sowie Berufsgrundsätzen befassen. Auch der Bereich der Vorgaben für die Mitgliedsorganisationen (darunter auch die WPK), das Member Body Compliance Pro-

gram, wird unter die Beaufsichtigung durch das PIOB fallen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer ergeben sich nicht.

Vorsitzender des PIOB ist Stavros Thomadakis, Professor für Finanzwesen an der Universität Athen und früherer Vorsitzender der griechischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde. th

Eine Liste der Mitglieder des PIOB und weitere Informationen finden Sie unter → www.ifac.org

Jahresbudget 2005 des PCAOB

US-Prüferaufsicht rechnet mit Ausgaben in Höhe von 137 Millionen Dollar

Schon im Dezember 2004 hatte der Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) sein Budget für das Jahr 2005 in Höhe von 137 Millionen Dollar verabschiedet. Wesentlichster Haushaltsposten sind die weiterhin steigenden Personalkosten.

Der PCAOB rekrutiert laufend neue Mitarbeiter zur Bewältigung seiner umfassenden Aufsichtsaufgaben, darunter im großen Umfang auch qualifizierte Abschlussprüfer. Zum Jahresende 2004 beschäftigte der PCAOB 262 Mitarbeiter. Für das Jahr 2005 wird ein Zuwachs um 50 Prozent auf etwa 400 Mitarbeiter erwartet.

Über die Registrierungsgebühren und Jahresbeiträge der Prüferpraxen nimmt der PCAOB etwa 1 Mio US\$ ein. Die übrigen zur Deckung des Jahresbudget 2005 erforderlichen 136 Mio US\$ werden als so genannte accounting support fee auf die in den USA börsennotierten Unternehmen umgelegt.

Der PCAOB ist in den USA für die Registrierung und Qualitätskontrolle von Prüferpraxen zuständig. Zurzeit sind etwa 1.500 Prüferpraxen beim PCAOB registriert. Davon stammen 22 aus Deutschland. Daneben führt der PCAOB Untersuchungen bei Verdacht auf ein Fehlverhalten durch und erlässt Regelungen zur Berufsausübung. vo

EU-Dienstleistungsrichtlinie verzögert

Staats- und Regierungschefs fordern Nachbesserungen

Auf ihrem Gipfeltreffen am 22.3.2005 haben die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union mehrheitlich beschlossen, den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie von Parlament und Rat über Dienstleistungen im Binnenmarkt umfassend zu überarbeiten.

Gerade Frankreich und Deutschland setzen sich dafür ein, den Richtlinienentwurf auf seine Sozialverträglichkeit zu überprüfen. Als Folgen der weitgehenden Herstellung der uneingeschränkten Dienstleistungsfreiheit werden Lohn- und Sozialdumping befürchtet. Mit dieser politischen Entscheidung, die auch vor dem Hintergrund des in Frankreich bevorstehenden Referendums zur EU-Verfassung zu sehen ist, tragen die Regierungsvertreter eher den Interessen von Sozialverbänden und Gewerkschaften Rechnung.

Die Gesetzesinitiative der Europäischen Kommission gilt damit zwar nicht als gescheitert, das Verfahren wird sich aber deutlich verzögern. Eine Abstimmung im Parlament wird danach wohl frühestens im Herbst 2005 erfolgen können.

Auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer wären von der Richtlinie erfasst. Ausgenommen ist jedoch die gesetzliche Abschlussprüfung als Dienstleistung, soweit es zu Überschneidungen mit der Achten Richtlinie (Abschlussprüferrichtlinie) käme.

Erfasst ist dagegen die Steuerberatung. Allerdings trägt § 3 Nr. 4 StBerG dem Gedanken der Dienstleistungsfreiheit bereits heute schon Rechnung. Personen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die dort zur Steuerberatung befugt sind, dürfen auch in Deutschland steuerberatend tätig werden. Dabei müssen sie aber unter ihrer ausländischen Berufsbezeichnung auftreten. Im Bereich der wirtschaftlichen Beratung, die keine gesetzlich geregelte Vorbehaltsaufgabe ist, müssen sich WP/vBP bereits heute dem Wettbewerb mit ausländischen Dienstleistungsanbietern stellen. vo

EU-Parlament berät Modernisierung der Achten Richtlinie

Verabschiedung noch vor der Sommerpause geplant

Der Entwurf der neuen EU-Richtlinie über die gesetzlichen Abschlussprüfungen wird zurzeit in den zuständigen Fachausschüssen des Europäischen Parlaments beraten. Das Parlament beabsichtigt, die Richtlinie im Rahmen einer Lesung zu verabschieden. Das setzt voraus, dass sich die Fachausschüsse mit dem Europäischen Rat und der Kommission im Vorfeld auf eine gemeinsame Position einigen können. Die Gespräche hierzu sind im Gang.

Intensiv erörtert werden zurzeit unter anderem noch die Unabhängigkeitsregeln. Eine Anpassung der durch das Bilanzrechtsreformgesetz geänderten Regelungen der §§ 319, 319a HGB scheint aber nach dem derzeitigen Stand der Diskussion nicht erforderlich zu werden. Entsprechendes gilt wohl auch für die noch in Abstimmung befindlichen Anforderungen an die öffentliche Aufsicht über gesetzliche Abschlussprüfer. Es spricht alles dafür, dass das in Deutschland mit der Abschlussprüferaufsichtskommission gefundene System den Vorgaben der Richtlinie entspricht. vo

Informationen für die Berufspraxis

Regeln zur Kundmachung betreffend das System der Qualitätskontrolle der WPK

Einleitung

Seit Einführung des Systems der Qualitätskontrolle sind zahlreiche WP/vBP und Berufsgesellschaften als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registriert sowie etliche Qualitätskontrollen durchgeführt und Teilnahmescheinigungen erteilt worden.

Dem Begründungstext zu § 32 Berufssatzung WP/vBP lässt sich entnehmen, dass auf die Tätigkeit als registrierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO hingewiesen werden darf, solange der Hinweis ausdrücklich erkennen lässt, dass es sich um die Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens nach der Wirtschaftsprüferordnung handelt.

Eine bestimmte Form der Kundmachung ist – schon mangels einer dahingehenden Rechtsgrundlage – bewusst nicht vorgeschrieben worden. Der Begründungstext zu § 32 Berufssatzung WP/vBP enthält daher keine Aussage zu Art und Weise des Hinweises auf die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle.

Wie jede sonstige Kundmachung unterliegt allerdings auch der Hinweis auf die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle dem allgemeinen Verbot der Irreführung. Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die nachfolgenden Grundsätze entwickelt.

Grundsätze zur Kundmachung als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK

Formulierungen

Die Formulierung des Hinweises auf die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle muss dem Rechtsver-

kehr deutlich machen, in welchem Zusammenhang diese Tätigkeit steht. Erforderlich ist daher ein Hinweis entweder auf das System der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer oder (zumindest) auf § 57a Abs. 3 WPO als der für die Registrierung maßgeblichen Vorschrift. Ohne einen derartigen Hinweis ist die Kundmachung zu allgemein und damit letztlich irreführend.

Zulässig sind demnach etwa Formulierungen wie:

- Registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (oder WPK)
- Registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (oder WPK)
- Prüfer für Qualitätskontrolle im System der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (oder WPK)
- Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
- Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO)

Unzulässig sind hingegen zum Beispiel folgende Formulierungen:

- Prüfer für Qualitätskontrolle
- Qualitätskontrollprüfer oder gar
- Qualitätsprüfer.

Derartige Formulierungen sind zu unpräzise und versetzen einen objektiven Betrachter nicht in die Lage zu verstehen, welchen Inhalt und Hintergrund die Prüfungstätigkeit hat. Das gilt auch dann, wenn zwar ein zusätzlicher Hinweis auf die Wirtschaftsprüferkammer erfolgt, dadurch der irreführende oder zumindest missverständliche Eindruck aber eher noch verstärkt wird. Als Beispiel sei die Formulierung „Bei der Wirtschaftsprüferkammer als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert“ genannt. Auch hier wird nicht deutlich,

um welche Art von Prüfer für Qualitätskontrolle es sich handelt; durch den Zusatz „Bei der Wirtschaftsprüferkammer registriert“ wird aber darüber hinaus der Eindruck erweckt, dieser nicht näher spezifizierte Prüfer sei von der Wirtschaftsprüferkammer in besonderer Weise anerkannt oder sei sogar befugt, in ihrem Namen zu handeln.

Für Berufsgesellschaften, die ebenfalls als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden können, gelten die vorgenannten Grundsätze entsprechend. Ob die Gesellschaft unter den genannten Voraussetzungen als „Prüfer“ oder „Prüfungsgesellschaft“ bezeichnet wird, ist ohne Belang.

Kundmachung auf Briefbögen etc., insbesondere bei beruflicher Zusammenarbeit

Soweit eine nicht irreführende und damit zulässige Formulierung verwendet wird, darf diese grundsätzlich an jeder Stelle des Briefbogens (oder einer Werbeanzeige u.ä.) erscheinen. Insbesondere ist es unschädlich, wenn die Kundmachung im Zusammenhang mit der oder den Berufsbezeichnung(en) erfolgt. Eine Irreführung dahingehend, dass es sich bei dem „Prüfer für Qualitätskontrolle“ um eine Berufsbezeichnung im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 2 WPO handeln könnte, ist ausgeschlossen, da aufgrund der oben angesprochenen erforderlichen Zusätze hinreichend deutlich gemacht wird, dass es sich nicht um eine Berufsbezeichnung, sondern um einen Teil der beruflichen Tätigkeit handelt. Der Berufsangehörige muss aber im Rahmen der konkret kundgemachten Art zur Durchführung von Qualitätskontrollen befugt sein. Dies folgt aus § 32 Abs. 1 Satz 1 Berufssatzung WP/vBP. Bei beruflicher Zusammenarbeit ist

Folgendes zu beachten:

- Werden mehrere Personen kundgemacht (insbesondere bei Sozietäten), muss selbstverständlich jeweils eine eindeutige optische Zuordnung zu der als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierten Person erfolgen.
- Bei angestellten Berufsangehörigen eines Einzel-WP/vBP darf im Rahmen des Anstellungsverhältnisses auch dann nicht auf deren Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle hingewiesen werden, wenn der Prinzipal selbst registriert ist. Dies folgt aus § 57a Abs. 3 Satz 1 WPO, wonach zur Durchführung einer Qualitätskontrolle ausschließlich WP/vBP in eigener Praxis, nicht deren Angestellte befugt sind. Die Qualitätskontrolle muss demnach wie die gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung höchstpersönlich durchgeführt

§ 57a Abs. 3 Satz 5 i.V.m. Satz 4 WPO genannt ist. Der für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortliche Berufsangehörige muss selbst als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sein und Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder Gesellschafter der Berufsgesellschaft sein. Soweit diese Personen auf dem Briefbogen oder im Rahmen sonstiger Kundmachung der Berufsgesellschaft genannt werden, darf demzufolge auch auf deren persönliche Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle hingewiesen werden.

Zusammenfassung

Der Hinweis auf die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle darf nicht zu allgemein oder missverständlich und damit irreführend sein. Dies ist durch einen (sinngemäßen)

gen Kundmachungsform erscheinen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Berufsbezeichnungen.

Bei der Kundmachung mehrerer Personen muss der Hinweis auf die Registrierung eindeutig zuzuordnen sein.

Der Hinweis auf die Registrierung eines Berufsangehörigen als Prüfer für Qualitätskontrolle ist unzulässig, wenn er im Rahmen der konkret kundgemachten Art der Berufsausübung nicht zur Durchführung von Qualitätskontrollen befugt ist.

Grundsätze zur Kundmachung im Zusammenhang mit der erfolgreichen Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren

Gemäß § 57 a Abs. 6 Satz 3 WPO i. V. m. § 11 Satzung für Qualitätskontrolle werden für die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren sogenannte Teilnahmebescheinigungen erteilt, soweit das Prüfungsurteil nicht gemäß § 57 a Abs. 6 Satz 5 WPO versagt worden ist.

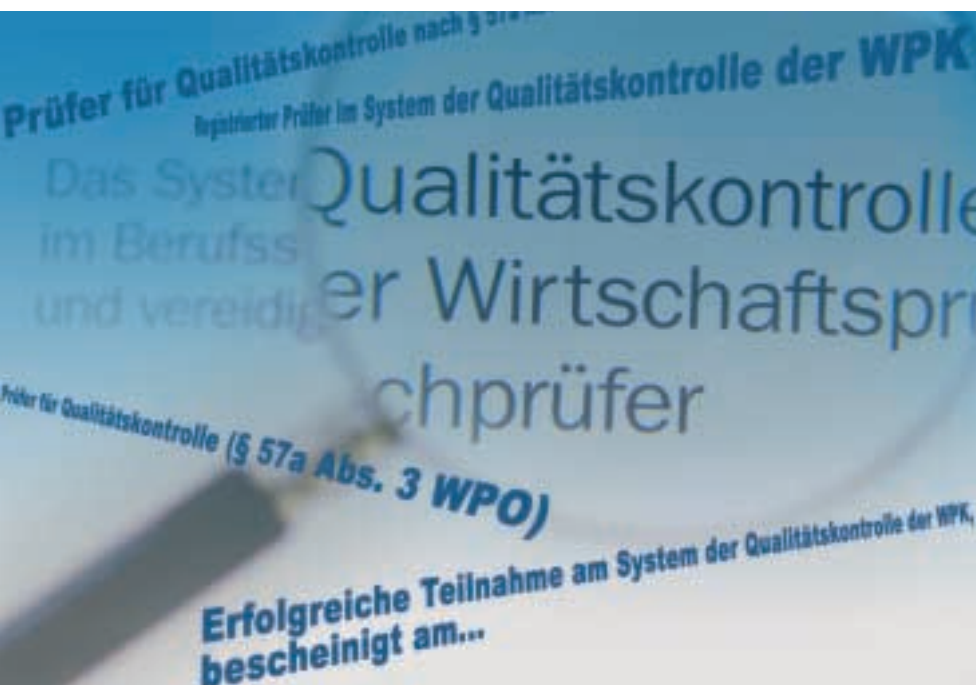
Auch auf die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren darf hingewiesen werden, soweit eine Teilnahmebescheinigung erteilt worden ist. Hinsichtlich der Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren besteht kein Grund, von der Praxis bei anderen Zertifizierungen abzuweichen (z.B. ISO-Zertifikate).

Um eine Irreführung auch hier zu vermeiden, muss Ansatzpunkt für eine Kundmachung aber die durch die WPK ausgestellte Teilnahmebescheinigung sein, nicht das Prüfurteil des Prüfers für Qualitätskontrolle.

Grundsätzlich unbedenklich sind Formulierungen wie:

- Teilgenommen am System der Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer und die Teilnahmebescheinigung erhalten
- Erfolgreiche Teilnahme am System der Qualitätskontrolle, bescheinigt am ...

pr



werden; eine Vertretung ist nicht möglich.

- Im Gegensatz dazu können als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsgesellschaften Qualitätskontrollen nur durch natürliche Personen durchführen. Hierfür kommt allerdings nur ein bestimmter Personenkreis in Betracht, der in

Hinweis auf das System für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer oder die Vorschrift des § 57a Abs. 3 WPO sicherzustellen.

Wird eine zulässige Formulierung verwendet, darf der Hinweis auf die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle grundsätzlich an jeder Stelle des Briefbogens oder einer sonsti-

Prüfung kommunaler Eigenbetriebe in Niedersachsen

Am 16.12.2004 hat der Niedersächsische Landtag mit Wirkung vom 1.1.2005 das „Gesetz zur Neuregelung der überörtlichen kommunalen Prüfung“ verabschiedet. Darin enthalten ist auch in Artikel 2 eine Änderung der §§ 123 und 124 NGO betreffend das Verfahren bei der Prüfung von Eigenbetrieben und kleinen Kapitalgesellschaften.

Es steht nunmehr im Ermessen des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes, ob es sich zur Prüfungsdurchführung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedient oder ob es selbst prüft.

Gleichzeitig ist am 14.12.2004 der Runderlass des Innenministeriums des Landes Niedersachsen zur „Vergütung für die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben und anderen prüfungspflichtigen Unternehmen“ ersatzlos aufgehoben worden. Das bedeutet, dass nunmehr bei einer Tätigkeit bei Eigenbetrieben und kleinen Kapitalgesellschaften das Prüfungshonorar verhandelbar ist. Zu den Gebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Eigenbetriebe im Übrigen siehe WPK Magazin 1/2005, S. 35.

Im Internet unter →
www.wpk.de/praxishinweise/pruefung.asp

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Nicht gewissenhafte Berufsausübung bei Prüfung nach § 36 WpHG

Ein Berufsangehöriger, der nach Beendigung einer Prüfung nach § 36 WpHG nicht unverzüglich den Prüfungsbericht bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einreicht oder der die BaFin über etwaige Prüfungshemmnisse nicht unverzüglich unterrichtet, verstößt gegen seine Berichts- bzw. Informationspflichten aus Gesetz gegenüber der BaFin sowie gegen seine Pflichten aus dem Mandatsvertrag. Hierin liegt zugleich ein Verstoß gegen die Berufspflicht zur Gewissenhaftigkeit.

Vorliegend war ein Wirtschaftsprüfer mit einer Prüfung nach § 36 WpHG (u.a.) für das Geschäftsjahr 2001 beauftragt worden. Im Juni 2002 hatte er mit der Prüfung begonnen. Der Prüfungsbericht ging der BaFin jedoch erst im August 2003 zu, obwohl der Wirtschaftsprüfer dessen Übersendung bereits im Oktober 2002 als unmittelbar bevorstehend angekündigt

hatte. Der Bericht wurde von der BaFin in der Folgezeit mehrfach erfolglos angemahnt. Gründe für die Verzögerung wurden ihr von dem Berufsangehörigen nicht mitgeteilt. Erst nachdem der Wirtschaftsprüfer auch von der Wirtschaftsprüferkammer auf den Sachverhalt angesprochen worden war, ging der Bericht für das Geschäftsjahr 2001 bei der BaFin ein. Die Abteilung hielt es für erforderlich, eine Rüge auszusprechen. Das Fehlverhalten betraf eine Pflichtprüfung und damit den Kernbereich der Berufsausübung. Die BaFin ist zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgabe auf die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsprüfern angewiesen; daraus erwächst diesen eine besondere Verantwortung.

Die Berichtspflichten des WP gegenüber der BaFin sind gesetzlich/untergesetzlich festgelegt (hier: § 36 Abs. 1 Satz 6 WpHG bzw. § 4 Abs. 4 WpDPV). Werden sie nicht beachtet,



Erratum

Der im WPK Magazin 1/2005 auf Seite 32 f. erschienene Beitrag „Siegelungspflicht bei der Prüfung von Stiftungen?“ enthält zwei Fehler:

1. Das Stiftungsgesetz Rheinland-Pfalz ist auch in der Kategorie „Keine Pflicht zur Siegelführung“ genannt. Zutreffend ist lediglich die Nennung in der Kategorie „Pflicht zur Siegelführung“.
2. Das Saarländische Stiftungsgesetz hätte in die Kategorie „Pflicht zur Siegelführung“ eingeordnet werden müssen, wie es sich aus dem aktuellen Stiftungsgesetz von 2004 ergibt. sn

Eine Korrektur der Fehler in der ausführlicheren Darstellung unter →
www.wpk.de/magazin/1-2005/
ist bereits erfolgt.



verstößt der WP zugleich gegen § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP. Dort ist unter anderem festgelegt, dass die Berufsangehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an das Gesetz gebunden sind. Die verzögerte Auftrags erledigung hatte hier zudem negative Auswirkungen für den Mandanten. Insgesamt schadete das Verhalten des WP auch dem Ansehen des Berufsstandes. Der von dem Berufsangehörigen gegen diese Entscheidung eingelegte Einspruch (§ 63 Abs. 5 WPO) wurde vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zurückgewiesen. Da keine gerichtliche Überprüfung beantragt wurde, ist die Rüge inzwischen bestandskräftig. kr



Individuell versichert

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als **Marktführer** verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung **Ihres individuellen Versicherungsschutzes**:

- bedarfsgerechte Absicherung im Hinblick auf Versicherungssummen und deren Maximierungen
- Integration lokaler Versicherungskonzepte in internationale Programme
- Implementierung einer eigenständigen Deckung bei Realteilung von Kanzleien
- Optimierung der Absicherung für interprofessionelle Sozietäten
- maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelfallmandaten

Unser qualifiziertes Spezialistenteam berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.

VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Statistikregistergesetzes und sonstiger Statistikgesetze (BT-Drs. 15/4696 vom 21.1.2005) will neue statistische Erhebungen vermeiden, indem die bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder vorhandenen Daten effizienter genutzt werden.



Der Entwurf enthält eine Änderung des Bundesstatistikgesetzes (in Art. 2 § 13a Abs. 1), die für den Berufsstand bedeutsam ist. Die Regelung schafft die Grundlage dafür, dass das Statistische Bundesamt und die Landesstatistikämter auf Daten der öffentlichen Berufsregister der Freien Berufe zurückgreifen können (damit auch auf das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer). Folglich werden Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in statistischen Erhebungen nicht mehr die Daten angeben müssen, die im öffentlichen Berufsregister vorhanden sind.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit (BT-Drs. 15/4955

vom 23.2.2005) am 8.4.2005 angenommen. Der Gesetzentwurf ist zustimmungsbedürftig. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 9.2.2005 gegenüber dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit des Deutschen Bundestages Stellung genommen. Sie hat die oben angesprochene Regelung ausdrücklich begrüßt, weil sie von den Mitgliedern einige der Belastungen nimmt, die mit Angabe- und Mitwirkungspflichten bei öffentlichen Statistiken verbunden sind.

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2005/

MaBV: Prüfungspflicht für Immobilienmakler und Darlehensvermittler soll entfallen

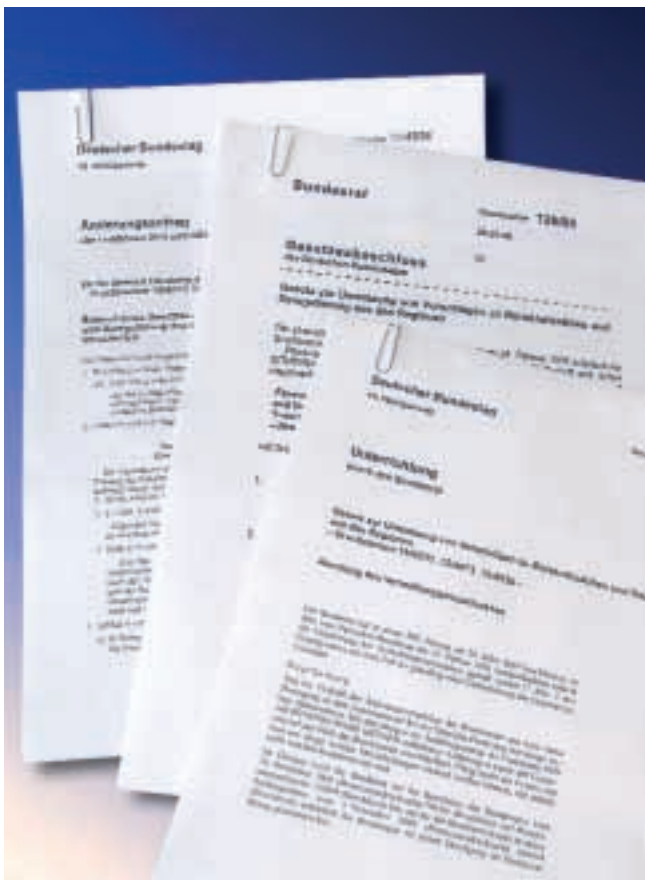
Der Gesetzentwurf heißt nunmehr „Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen“ (BT-Drs. 15/4231 vom 17.11.2004, BR-Drs. 126/05 vom 25.2.2005).

Zuletzt hatten wir über den Referentenentwurf berichtet (WPK Mag. 3/2004, 31). Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit im Vermittlungsausschuss des deutschen Bundestages und des Bundesrates.

Nicht nur die jährliche Prüfungspflicht für die Immobilienmakler, sondern jetzt auch die jährliche Prüfung für die Darlehensvermittler sollen entfallen. Letzteres geht auf einen Änderungsantrag der Fraktion von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zurück (BT-Drs. 15/4938 vom 23.2.2005). Grund dafür ist, dass sich die Pflichtprüfungen für Darlehensvermittler seit In-Kraft-Treten der Dritten Verordnung

zur Änderung der MaBV aus dem Jahre 1997 stark zurück gegangen sind. Die Regierungsfractionen sehen dem erforderlichen Schutzbedürfnis durch eine anlassbezogene Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV ausreichend Rechnung getragen.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat gegenüber dem Vermittlungsausschuss am 22.3.2005 Stellung genommen. Im Gesetz sollte klargestellt werden, ab welchem Kalenderjahr die Prüfungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 MaBV für Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Nr. 1b und 2 GewO entfallen soll.



Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer kann die Prüfungspflicht durch die geplante Gesetzesänderung frühestens für das Kalenderjahr 2005 entfallen, wenn der Gesetzentwurf ohne eine anders lautende Übergangsregelung in diesem Jahr in Kraft tritt. Die Prüfungspflicht für das Kalenderjahr 2004 ist nach § 16 Abs. 1 MaBV mit Jahresablauf bereits am 31.12.2004, 24:00 Uhr, entstanden. Demzufolge wäre aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer das Kalenderjahr 2004 auf jeden Fall noch zu prüfen. Es ist anzuraten, sich bezüglich der praktischen Handhabung nach Inkrafttreten des Gesetzes an die jeweiligen Gewerbeaufsichtsämter zu wenden.

WO

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2005/

Kummerausgleichsposten

Der neue Hakelmacher ist da!



www.otto-schmidt.de

Hakelmacher **Hakelmachers ABC der Finanzen und Bilanzen** – Handreichung für höhere Wesen und Instanzen. Von Sebastian Hakelmacher. 4. Auflage 2005, 265 Seiten DIN A5, gbd. 29,80 € [D]. ISBN 3-504-01894-1

Bereits in vierter Auflage erscheint ein Lexikon, das Kenner schon jetzt als notwendige Ergänzung zu gängigen Wirtschaftslexika empfehlen. Denn Sebastian Hakelmacher versteht es wie kein anderer, Fachbegriffe zum Rechnungswesen und der Finanzwirtschaft auf humorige Art und Weise neu zu definieren. Dabei verwandelt er die vermeintliche Dürre des Bilanzrechts in eine üppige Vegetation voller Blüten und Dschungelgewächse. Es erwarten Sie über 600 Stichworte im satirischen Brennglas des Experten. Hakelmacher, in der Szene bekannt für seine scharfe Beobachtung und spitze Feder, hat die Neuauflage durchgängig aktualisiert und fast 100 neue Begriffe ergänzt. Ohne Schonung tradierter Auslegungen gibt er dem amüsierten Leser unkonventionelle Nachhilfe in der betriebswirtschaftlichen Begrifflichkeit. Die (neu) erklärten Begriffe erstrecken sich von A wie Abfindung über Corporate Governance oder IAS bis hin zu Zweckgesellschaft. Tief- und hintergründiger Humor sind garantiert. Nachdenklichkeiten nicht ausgeschlossen. Ein Buch für kurzweilige Schmunzelstunden und ein schönes Geschenk zugleich.

100 Jahre Verlag Dr. Otto Schmidt Köln

Wir machen Wissen praktikabel

Fax-Bestellschein Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln (Fax: 0221 / 9 37 38-943)

Ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht
Hakelmacher **Hakelmachers ABC der Finanzen und Bilanzen**
gbd. 29,80 € [D]. ISBN 3-504-01894-1

Name _____

Straße _____

PLZ / Ort _____

Datum / Unterschrift _____

2/05

Berichte zu einzelnen Gesetzesvorhaben

Vergaberechtsnovelle

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat mit Stand vom 18.3.2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Vergaberechts vorgestellt. Das Gesetz soll die Grundlage zur Vereinfachung der Vergabebestimmungen schaffen.



Der Gesetzentwurf setzt gleichzeitig die novellierten EU-Vergaberichtlinien um (2004/17/EG und 2004/18/EG). Darüber hinaus enthält er notwendige Ergänzungen unter anderem im Haushaltsgrundsatzgesetz und in der

Bundshaushaltsordnung. Ferner schafft der Gesetzentwurf die Grundlage für die Errichtung eines Korruptionsregisters. Dessen Installierung war in der letzten Legislaturperiode insbesondere daran gescheitert, dass keine Rechtsschutzmöglichkeiten für den gegebenenfalls unrechtmäßig eingetragenen Bieter vorgesehen waren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat zum gleichen Datum auch den Entwurf einer Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge erstellt. Das Verordnungsverfahren wird im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden. Das Gesetzgebungsverfahren steht wegen der Umsetzungsfrist der EU-Vergaberichtlinien zum 1.1.2006 unter enormem Zeitdruck und muss daher vorgezogen werden. Zum Verordnungsverfahren wird es eine weitere so genannte „Verbände-Runde“ geben.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 19.4.2005 an einer Anhörung im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilgenommen und ihre Anmerkungen zum Gesetzesvorhaben dargelegt. Eine Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer zu dem Gesetzentwurf folgt. wo

Mit **2€** im Monat helfen:

01 80/2 22 22 10
(0,06 €/Anruf)



two
for one world

www.2-Euro-helfen.de

MISEREOR
● DAS HILFSWERK

Die Stellungnahme der WPK wird unter → www.wpk.de/stellungnahmen.asp zur Verfügung stehen. Der Gesetzentwurf sowie der Entwurf zur Vergabeverordnung sind abrufbar unter → www.bmwa.bund.de/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Oeffentliche-Auftraege/vergaberechtsvorschriften,did=43140.html

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (BT-Drs. 15/5092 vom 14.3.2005) ist den Ausschüssen des Deutschen Bundestages überwiesen worden.

Über den Referentenentwurf berichteten wir im WPK Magazin 2/2004, 36. Das UMAG regelt die Haftung der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat) und die Anfechtungsklage in der Hauptversammlung. Mit ersterem wird zugleich ein bedeutender Punkt des Maßnahmenkataloges der Bundes-

regierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes umgesetzt.

Im Vergleich zum Referentenentwurf ist einem Anliegen des Berufsstandes entsprochen worden: Das Auskunftsrecht des Sonderprüfers ist nun nicht mehr eingeschränkt. Die Lösung wurde über eine Einschränkung der Offenlegung gefunden. Lediglich das Gericht soll auf Antrag des Vorstandes gestatten können, dass bestimmte Tatsachen nicht in den Bericht aufgenommen werden, wenn überwiegende Belange der Gesellschaft dies gebieten und sie zur Darlegung der Unredlichkeiten oder groben Verletzungen gem. § 242 Abs. 2 AktG-E nicht unerlässlich sind. wo

Der Regierungsentwurf ist abrufbar unter → www.bmj.de.

**Alles durchrechnen. Dann nochmal rechnen.
Gegenrechnen. Und wieder rechnen.**

Die Postkarte ist weg. Das Angebot bleibt.

Wir optimieren Ihre **Berufshaftpflicht – ohne
zusätzliche Kosten!**

Rufen Sie uns einfach an.

ass.iur. Helmut Eichler 069-71707-138

E-Mail: helmut.eichler@hoesch-partner.de

ass.iur. Dietrich Stöhr 069-71707-118

E-Mail: dietrich.stoehr@hoesch-partner.de

**Wir holen für Sie
das Beste raus.**

HOESCH & PARTNER
V E R S I C H E R U N G S M A K L E R

Informationen der Abschlussprüferaufsichtskommission

Qualitätskontrolle 2004

Bericht der Abschlussprüferaufsichtskommission

Als Folge des am 1.1.2005 in Kraft getretenen Abschlussprüferaufsichtsgesetzes ist der Qualitätskontrollbeirat in der Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) aufgegangen. Danach veröffentlicht die APAK den Bericht für das Jahr 2004. Die Darstellung fasst wesentliche Aussagen zusammen, der vollständige Bericht steht im Internet zur Verfügung (siehe Hinweis am Ende des Beitrages).



Das System der Qualitätskontrolle befindet sich weiterhin in der Einführungsphase.

Auf Grundlage der nach wie vor geringen Zahl abschließend ausgewerteter Qualitätskontrollberichte kann festgehalten werden, dass das System der Qualitätskontrolle auch schon in seiner jetzigen Ausgestaltung angemessen und im Grundsatz wirksam ist.

Eine abschließende Beurteilung ist aber erst nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2005 möglich.

Nach der Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates vergangener Jahre sind zunächst keine weiteren Empfehlungen zu geben. Um die Wirksamkeit der umgesetzten Empfehlungen beurteilen zu können, müssen zunächst Erfahrungen mit der praktischen Anwendung der ergriffenen Maßnahmen gesammelt werden.

Zur Umsetzung von Empfehlungen vergangener Jahre

Folgende Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates aus den Jahren 2002 und 2003 wurden im Abschlussprüferaufsichtsgesetz aufgegriffen:

- Klarstellung, dass die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems eine Berufspflicht ist (§ 55b WPO);
- Ergänzung der Ausschlussgründe von § 57a Abs. 4 WPO um den Tatbestand der Besorgnis der Befangenheit;
- Ergänzung der Prüferauswahl um ein Vorschlagsverfahren zur Objektivierung der Prüferauswahl (§§ 57a Abs. 6, 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO);
- Vorgaben für die Berichterstattung (§§ 57a Abs. 5 Satz 2, 57c Abs. 2 Nr. 6 WPO);
- Einführung einer speziellen Fortbildungsverpflichtung als Registrierungsvoraussetzung (§§ 57a Abs. 3 Nr. 4, 57c Abs. 2 Nr. 7 WPO).

Weitere Empfehlungen:

- Die Empfehlung, verbindliche Regelungen und eine Konkretisierung der Vorgaben für die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems in der WP/vBP-Praxis zu schaffen, ist mit den neuen Regelungen zur Qualitätssicherung in § 55b WPO und der

Mitglieder des Qualitätskontrollbeirats im Berichtszeitraum

Ernst-Otto Sandvoß, Frankfurt
– Vorsitzender –
Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Ulm
– Stellv. Vorsitzender –
Dr. Siegfried Luther, Gütersloh
Eva Mayr-Stihl, Waiblingen
Dr. h.c. Volker Röhricht,
Karlsruhe

Mitglieder der Abschlussprüferaufsichtskommission

Dr. h.c. Volker Röhricht,
Karlsruhe
– Vorsitzender –
Prof. Dr. Kai-Uwe Marten, Ulm
– Stellv. Vorsitzender –
Dr. Siegfried Luther, Gütersloh
Eva Mayr-Stihl, Waiblingen
Dr. h.c. Edgar Meister,
Frankfurt am Main
Prof. Dr. Christine Windbichler,
Berlin

am 2.3.2005 in Kraft getretenen Anpassung der Berufssatzung WP/vBP in geeigneter Form umgesetzt worden. Im Übrigen wird der Berufsstand die Vorgaben für die Qualitätssicherung in der WP-/vBP-Praxis konkretisieren (Entwurf VO 1/2005).

- Die Erläuterung zur Berufssatzung stellt inzwischen klar, dass der WP/vBP, der in Einzelpraxis tätig ist und über keine qualifizierten Mitarbeiter verfügt, die interne Nachschau im Wege der „Selbstvergewisserung“ durchführen kann, sofern die Praxis nicht Unternehmen prüft, die als Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.v. § 319a HGB gelten. Damit ist die Empfehlung umgesetzt, Erleichterungen bei der internen Nachschau für kleine Praxen zu ermöglichen.
- Das Abschlussprüferaufsichtsgesetz hat eine spezielle Fortbildungsverpflichtung als Registrierungs Voraussetzung für Prüfer für Qualitätskontrolle eingeführt. Bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung muss die Wirtschaftsprüferkammer die Registrierung widerrufen.

Weitere Entwicklungen

- Schwierigkeiten bei der Durchführung von Qualitätskontrollen bereitet nach wie vor die Abgrenzung, ob Einzelfeststellungen, unwesentliche oder wesentliche Mängel des Qualitätssicherungssystems vorliegen. Dazu beigetragen haben auch fehlende konkrete, normative Vorgaben. Die APAK erwartet eine Verbesserung bei dieser Abgrenzung durch die inzwischen vorgelegten Vorgaben für die Anforderungen an Qualitätssicherungssysteme (Berufssatzung WP/vBP, Entwurf VO 1/2005) und die weiteren Hilfestellungen durch den Berufsstand (IDW PS 140 n.F. und IDW Arbeitshilfe: Hinweise zur Erstellung eines Qualitätskontrollberichtes für die

Externe Qualitätskontrolle nach §§ 57a WPO).

- Die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle über die Durchführung einer Qualitätskontrolle ist für die Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle besonders wichtig. In den letzten Berichten hat der Qualitätskontrollbeirat auf unterschiedliche Informationstiefen der Qualitätskontrollberichte hingewiesen. Dies hat sich das inzwischen gebessert. Die häufigen Rückfragen der Kommission für Qualitätskontrolle zeigen aber weiterhin bestehenden Nachbesserungsbedarf. Auch in dieser Hinsicht wird von der Überarbeitung des IDW PS 140 eine Verbesserung erwartet.

Aufgrund der Teilnahme an den Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle und der Durchsicht der Sitzungsunterlagen hat sich der Eindruck der vorangegangenen Berichtszeiträume gefestigt, dass die Kommission für Qualitätskontrolle die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Trotz der im Jahr 2005 zu er-

wartenden hohen Zahl von Qualitätskontrollberichten muss gewährleistet sein, dass die Auswertung der Qualitätskontrollberichte auf einem gleich hohen Niveau erfolgt.

Die APAK wird mit Blick auf die angesprochenen neuen Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung und der Satzung für Qualitätskontrolle zur Berichterstattung beobachten, wie sich die Berichterstattung der Prüfer für Qualitätskontrolle entwickelt. Besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, ob die Prüfer für Qualitätskontrolle die nunmehr in IDW PS 140 vorgesehene Abgrenzung der berichtspflichtigen Sachverhalte zutreffend vornehmen und ihrer Pflicht zur Würdigung der Sachverhalte entsprechend nachkommen.

Den Bericht der Abschlussprüferaufsichtskommission (als Nachfolgerin des Qualitätskontrollbeirates bei der Wirtschaftsprüferkammer) für das Jahr 2004 finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/2-2005/
Weitere Informationen demnächst auf den Internet-Seiten der Abschlussprüferaufsichtskommission unter → www.apak-aoc.de



Mit 8€ monatlich können Sie viel bewegen.

Werden Sie Fördermitglied!

unicef  Freunde
helfen dauerhaft

24h - Telefon: 0137-300 000 oder online: www.unicef.de

Personalien*

Geburtstage



WP/StB Dr. Wilhelm Becker, Kelkheim, feierte am 1. Mai 2005 seinen 85. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer verbindet ihre herzlichen Glückwünsche zu diesem besonderen Ehrentag mit dem Dank an Herrn Dr. Becker für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates von 1975 bis 1981.



Die Vollendung seines 75. Lebensjahres feierte am 8. März 2005 WP/StB Dr. Dr. Herbert Brönner, Berlin. Herr Dr. Brönner ist dem Berufsstand seit Jahrzehnten eng verbunden. Aus der Vielzahl der von ihm wahrgenommenen Ehrenämter seien hier hervorgehoben, sein Engagement im Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1987 bis Juni 1990 und von Juni 1996 bis Juni 1999, im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von April 1975 bis Mai 1984 sowie im Zulassungsausschuss für Berlin von Januar 1972 bis Dezember 2000. Darüber hinaus vertrat Herr Dr. Brönner die Belange des Berufsstandes von Mai 1984 bis Juni 1987 als 2. stellvertretender Vorsitzender des Beirates und von Juni 1990 bis Juni 1993 als Vorsitzender des Beirates. Von Juni 1993 bis Juni 1996 war er 2. Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Im Namen des Berufsstandes spricht die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Brönner Dank für sein vorbildhaftes ehrenamtliches Engagement aus.



WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst August Pohl, Düsseldorf, vollendete am 15. März 2005 sein 75. Lebensjahr. Neben seiner verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit hat sich Herr Pohl über viele Jahre ehrenamtlich für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eingesetzt – von Juni 1981 bis Juni 1990 als Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, in der Zeit von Juni 1988 bis März 1990 als 1. Vizepräsident und von März 1990 bis Juni 1990 als Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, sowie von Juni 1990 bis Juni 1993 als 1. stellvertretender Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Für seine ehrenamtliche Arbeit dankt die Wirtschaftsprüferkammer.

Sein 75. Lebensjahr vollendete am 8. Mai 2005 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Tjaden, Hamburg. Herr Tjaden war von September 1971 bis Juni 1981 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer und engagierte sich viele Jahre im Zulassungs- und Prüfungsausschuss Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein. Hierfür gilt Herrn Tjaden der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 29. März 2005 beging WP/StB Prof. Dr. Gerhard Emmerich, Hannover, seinen 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Professor Emmerich für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer über mehr als zwei Jahrzehnte von Juni 1981 bis Juni 2002.



Am 29. März 2005 vollendete WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Janz, Ludwigsburg, sein 65. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Janz für seine ehrenamtliche Arbeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1990 bis Juni 1999.



Am 13. Mai 2005 feierte vBP/StB Marga Ziemke, Düsseldorf, ihren 65. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Ziemke für ihre Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1993 bis Juni 1996.



WP/RA Dr. Klaus Zippel, Hamburg, feierte am 22. April 2005 seinen 65. Geburtstag. Von März 1989 bis Juni 1990 war Herr Dr. Zippel Mitglied des Beirates und von Juni 1990 bis Mai 1993 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer. Darüber hinaus engagierte er sich von März 1988 bis Juni 1993 im Ausschuss „Berufsrecht (Berufssatzung)“. Von Januar 1996 bis Dezember 2003 setzte er sich im Prüfungsausschuss Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein für den Berufsnachwuchs ein. Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert dem Jubilar und dankt für seinen ehrenamtlichen Einsatz.

Jubiläum



Am 19. Februar 2005 beging WP/StB Dipl.-Kfm. Olaf Scharfenberg, Hamburg, langjähriges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 40jähriges Berufsjubiläum.

Ehrung



Mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP/StB Dr. Ilse Weber, Bad Soden, geehrt.

Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Hellinger, Leinfelden-Echterdingen
 WP/StB Dr. Franz-Josef Jacobs, Münster
 WP/StB Dr. Joseph Mulzer, Grünwald

85. Geburtstag

WP/StB Karl-Heinz Baumert, Berlin
 WP Hans Emich, Waldmohr
 WP Dr. Franz Eversheim, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Horst Grünewald, Königstein
 vBP Dipl.-Kfm. Walter Muth, Holzkirchen
 WP Dr. Max Salzmann, Pullach

80. Geburtstag

WP Dipl.-Kfm. Helmar Isbert Bauer, Köln
 WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Walter Bräu, Ingolstadt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Otto Brodesser, Karlsruhe
 WP/StB Dr. Gabriel Brösztl, Stuttgart
 WP Dipl.-Volksw. Horst Fischer, Burgdorf
 WP/StB Dr. Gerhard Hahn, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Willi Jung, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Eberhard Koch, Hamburg
 WP/StB Rudolf Mark, Kronach
 WP/StB Dr. Karl-Heinz Mertens, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans Nowicki, Herne
 WP/StB Dr. Heinz Platt, Karlsruhe
 WP/StB Dr. Lothar Schmitt, München
 WP/StB Dr. Bernhard Uhlig, Bad Homburg

75. Geburtstag

vBP/StB Wilfried Bocker, Porta Westfalica
 WP Dipl.-Kfm. Günther Bültenseier, Frankfurt
 WP/StB Dr. Helmut Clauß, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Henning Dohm, Berlin
 WP/StB Hans Dornseif, Greven
 WP Dr. Helmut Fischer, Nürnberg
 vBP Norbert Friedrich, Beckingen
 WP/StB Dr. Werner Geilenkirchen, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Herrmann, Stuttgart
 WP/StB Dr. Hansjörg Heudorfer, München
 WP/StB Dr. Helmut Jockel, Biebesheim
 WP/StB Josef Jousens, Aachen
 WP/StB Prof. Dr. Werner Klein, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günther Krabbenhöft, Berghheim

WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Neu, Offenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans B. Petersen, Schenefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Waldemar Pommer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Wolfgang Reichert, Düsseldorf
 vBP/StB Alfred Renner, Reutlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Christian Schätzler, Eichenau
 WP Prof. Dr. Eberhard Scheffler, Hamburg
 WP Willi Schlegel, Essen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Paul-Friedrich Schneider, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Ulrich Seeger, Stuttgart
 vBP/StB Bernhard Seidler, Berlin
 WP/StB/RA Dr. Gerhard Seifert, Wiesbaden
 vBP/StB Hartmut Thomas, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Weiser, Berlin
 WP/RA Dr. Hermann Wendt, Krefeld
 vBP/StB Winfried Wulff, Ellingen

65. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred Anders, Düsseldorf
 WP Dipl.-Volksw. Edgar R. Baier, Dresden
 vBP/StB Werner V. Baldisien, Wipperfurth
 WP/StB Johann Bauer, München
 vBP/StB Werner Beck, Haar
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Behnen, Köln
 vBP/StB Manfred Bell, Gerolstein
 WP Dipl.-Kfm. Franz-Josef Berhorst, Isernhagen
 WP Dr. Wulf Heiner Böse, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Brenner, Bruchsal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Brenner, Landshut
 WP/StB Dr. Uwe Christian Brühling, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gustav Brunöhler, Gummersbach
 vBP/StB/RA Hans-Jürgen Buchholz, Bad Soden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Bunk, Stuttgart
 vBP/StB Bernd R. Claudi, Solingen
 WP Dipl.-Kfm. Ewald Cornely, Ratingen
 vBP/StB Werner Viktor Cremer, Frankfurt
 vBP/StB Dr. Edgar Dahl, Köln
 WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Fritz Doleschal, Senftenberg
 WP/StB/RA Wolfhart Dorau, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Duell, Schwalbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Fischer, Erfurt
 vBP/StB Waldemar Freitag, Schweinfurt
 WP/StB Dr. Wieland Geese, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Gernhardt, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Gittler, Neuss
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bärbl Guss Ahrens, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hartmut Haastert, Burgdorf
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Edi Hartmann, Neu-Ulm
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter Hegner, Hille
 vBP/StB Albert Hein, Saarburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Henkel, München
 vBP/StB Walter Herrmann, Frankfurt
 WP/StB Prof. Falk Höfel, Pforzheim

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz Rüngeling, Dransfeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Schäker, Bad Nenndorf
 WP/StB Dr. Henner Schmick, Meerbusch
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Schmidts, Essen
 vBP/StB Günter Schmitt, Hennef
 vBP/StB Günther Schneider, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Schöndeling, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz E. Schreyer, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Schubert, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Somann, Hamburg
 vBP/StB Dr. Karl-Rüdiger Steeb, München
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Hans Stickler, Dachau
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Theissen, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Tombers, Gummersbach
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Hagen D. Uhl, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Vieweg, Frankfurt
 WP/StB Prof. Dr. Reinhard Wenk, Dresden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Wetstein, Dortmund
 WP/StB Ingo Zeisberger, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Zoll, Ahrensburg

Jubiläen

55jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Günter Vahl, Bad Homburg

50jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Hermann Berlin, Augsburg
 WP Dipl.-Volksw. Robert Feldmann, Bielefeld
 WP Dr. Gerhard Paul, Peine

45jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Friedrich Abel, Hamburg
 vBP Dipl.-Kfm. Walter Muth, Holzkirchen

40jähriges Berufsjubiläum

WP/RA Peter Bendixen, Hamburg
 WP Hermann Biß, Koblenz
 WP/StB Dr. Horst Bremser, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Edgar Delfs, Hamburg
 WP/StB Dr. Max Hagenauer, Immenstadt
 WP/StB Dr. Gerhard Hilliger, Pinneberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Kurt Höweler, Braunschweig
 WP Dipl.-Kfm. Gerhart Hunger, München
 WP/StB Dr. Kurt Jehle, München
 WP Dr. Hans-Heinz Kopp, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Kroos, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Läng, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Lang, Langen
 WP Dipl.-Volksw. Kurt Müller, Bremen
 WP Dr. Rulaman Müller, Esslingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Rettenmayr, Schwäbisch Gmünd
 WP/StB Dipl.-Kfm. Willy Ruppel, Leonberg
 WP/StB/RA Dr. Heinz Hermann Schrade, Engen
 WP Dr. Helmut Spitzer, Stuttgart

30jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Otto Andresen, Heilbronn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Beuthel, Eschborn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Borchers, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dierk Borchert, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Bunk, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Henning von Busse, Mettmann
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Deuringer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eckhard Frankenberg, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Volksw. Franz Fuchs, Forchheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Winfried Gastl, Wiesbaden
 WP/StB Dr. Wieland Geese, Frankfurt
 WP/StB Dr. Ulrich Gretter, Ravensburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Werner Hausmann, Düsseldorf
 WP/StB Prof. Falk Höfel, Pforzheim
 WP/StB Dr. Rolf-Alexander Hoffmann, Braunschweig
 WP/StB Dr. Wolf-Dieter Hoffmann, Freiburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hofmann, Seligenstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Huber, Bad Nauheim
 WP/StB Dipl.-Ing. Heinz Jehle, Offenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Kalb, Nürnberg
 WP/StB Dr. Hermann Langenmayr, München

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche

WP Dipl.-Kfm. Karl-Wilhelm Liebing, Hildesheim
 WP/StB Dr. Hans-Günther Meyer-Gehlen, Mönchengladbach
 WP Dipl.-Kfm. Johann Mühlisier, Ottobrunn
 WP Dipl.-Kfm. Dieter Niethammer, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Pannicke, Holzminden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Peter, Schwetzingen
 WP Dr. Dr. Erwin Raben, Ratingen
 WP/StB Dr. Hans Schmitz, Düren
 WP Dr. Herbert Schmutz, Eichenau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Schreiber, Gelsenkirchen
 WP Dipl.-Kfm. Achilles Streim, Berlin
 WP Dr. Georg Tegethoff, Altenberge
 WP/RA Dr. Erik Undritz, Hamburg
 WP Dr. Rolf Winkler, Düsseldorf
 WP/StB/RA Prof. Dr. Albrecht Woltmann, Schlammersdorf

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Bay, Würselen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Siegfried Bochnig, Karlsruhe
 WP Dr. Wolfgang Brödeman, Berlin
 WP/StB Dr. Helmut Bury, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Clauss, Esslingen
 vBP/StB Georg Eick, Bad Segeberg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Mosad El-Kaschab, Meerbusch
 WP Dr. Günter K. Fuchs, Milano
 WP Harald Göttische, Ansbach
 WP Dipl.-Kfm. Heribert Grüwell, Köln
 WP Gerhard Hoffmann, Strande
 WP Helmut Koschka, Renningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Mair, München
 vBP/StB Karl Mertens, Altena

vBP/StB Eckhard Höftmann, Hamburg
 WP Dr. Jürgen Holoch, Leinfelden-Echterdingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gunter Homburg, Hagen
 vBP/StB Hans Honig, Neumarkt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Huber, Bad Nauheim
 vBP/StB Reinhard Husmann, Berlin
 WP/StB/RA Wolfgang Janell, Herford
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dietmar Kage, Berlin
 vBP/StB Robert Karl, Gosheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus J. Kleber, Dillingen
 vBP/StB/RA Dr. Jürgen Kleine-Cosack, Duisburg
 WP/StB Dr. Arnold Kleinertz, Düsseldorf
 WP Günter Kling, Mommensheim
 WP Dr. Eckart Knüfermann, Biberach
 WP Dr. Jörg Kruse, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Heinrich Kühne, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. (FH) Johann Legner, Leonberg
 vBP/StB Hans-Joachim Lehmann, Alfeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Lindberg, Neubrandenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Maier, Frankfurt
 WP/StB Volker Manthey, Berlin
 WP/StB Dr. Dieter Meier, München
 vBP/StB Friedel Meier, Hildesheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Merz, Pforzheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Möntmann, Memmingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Müller, Fürstfeldbruck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Näthke, Itzehoe
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Petersen, Lübeck
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Poltz, Lauenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hansjürgen Reimer, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Wolfgang Rieden, Meschede
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Manfred Rieder, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gudrun Ringelstein, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Ludwig, Bad Nauheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Maif, Ellwangen
 WP/StB Dr. Manfred Maluck, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Mesch, Frankfurt
 WP/RA Dr. Ekkehart Mihm, Nußdorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Moll, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Burkhard Neubert, Wiesbaden
 WP Dipl.-Kfm. Ehrenreich Nickel, Maintal
 WP Dipl.-Kfm. Horst Peter, Tholey
 WP/StB Dipl.-Volksw. Willi Peters, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Reger, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Rolf, Puchheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Schauss, Friedrichsdorf
 WP/StB/RA Dr. Dieter Scheben, Siegburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schenkel, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Scheurer, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. H. Heinrich Schroer, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Schumacher, Stuttgart
 WP/StB Dr. Gerhard Senghaas, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Suhrbier, Düsseldorf
 WP/StB/RA Edzard Treyde, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Reinhart Wagner, Bad Homburg
 WP/StB Dr. Peter Welland, Düsseldorf

25jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst A. Bechtler, München
 WP/StB Dipl.-Hdl. Wolfgang Behre, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hanns Biedermann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus P. Birkendahl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Botzke, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Brenner, Bruchsal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Clauss, Esslingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim M. Clostermann, Bremen
 WP/StB Dr. Winfried Deist, Ense
 WP Dipl.-Kfm. Walter Rüdiger Deubzer, Ottobrunn
 WP/StB Egon R. Dietz, Düsseldorf
 WP/StB Dr. Günter Eifler, Aschaffenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Ellgass, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Feeken, Reinbek
 WP/StB/RA Dr. Gerd Ulrich Freihalter, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang-Jürgen von Freyburg, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Giesel, Freiburg
 WP/StB Siegfried Grunwald, Wallenhorst
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Henkel, München
 WP Dipl.-Betriebsw. Helmut Holzum, Bedburg-Hau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Hummel, Augsburg
 WP/StB/RA Dr. Thomas Kantenwein, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Kauß, Renningen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Karl-Heinz Kernstock, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Kölschbach, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Koller, Besigheim
 WP Dr. Werner Krommes, Gräfelfing

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Peter Kühn, Paris La Defense Cedex
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kuhn, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Lampe, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Lehmann, Bad Windsheim
 WP/StB Dr. Reinhard Ley, Ditzingen
 WP/StB Dr. Jürgen Mechling, Dresden
 WP/StB Herbert Merkle, Stuttgart
 WP/StB/RA Dr. Klaus Meseke, Oldenburg
 WP/StB Dr. Hasso Peter Möller, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Alfred Moser, Kempten
 WP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Pahlke, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Picking, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Theo Pischel, München
 WP/StB/RA Dr. Günther Renz, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Reuß, Neusaß
 WP/StB Dr. Jürgen Schebitz, Murnau
 WP/StB Dipl.-Volksw. Günter Schlenker, Frankfurt
 WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Richard Schlick, München
 WP/StB Dr. Brüne Schloen, Bremen
 WP/RA Dr. Jörg Schlüter, Hamburg
 WP/StB/RA Dr. Franz-Josef Schneeweiss, Aschaffenburg
 WP Dipl.-Kfm. Dr. Robert Schneider, Berlin
 WP Dipl.-Volksw. Werner Schüller, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Fritz Schulze-Zachau, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Thesing, Köln
 WP/StB Prof. Dr. Frank Tischer, Mannheim
 WP/StB/RA Karl Trenkle, Freiburg
 WP/StB Dipl.-rer.pol.(techn) Rudolf Veigel, Kornwestheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Vogelgesang, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Zürner, München
 WP/StB Prof. Dr. Ernst Zwilling, Aalen

Todesfälle

26.02.2005 WP Dipl.-Kfm. Hans Wachowiak, Düsseldorf
 27.02.2005 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Kemper, Essen
 28.02.2005 WP Dipl.-Kfm. Bernhard Behn, Stade
 19.03.2005 vPB/StB Dr. Horst Eckardt, Bielefeld
 22.03.2005 WP/StB Dipl.-Kfm. Hugo Wagner, Karlsruhe
 05.04.2005 WP Hans Schlug, Konstanz

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
 Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
 Telefon 07 11/ 2 39 77-0
 Telefax 07 11/ 2 39 77-12
 E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
 Marienstraße 14/16, 80331 München
 Telefon 0 89/ 54 46 16-0
 Telefax 0 89/ 54 46 16-12
 E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
 Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
 E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
 Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
 Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
 Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
 E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Eberhard Emmrich
 Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
 Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
 Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
 E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
 Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
 Telefon 02 11/ 45 61-1 87
 Telefax 02 11/ 45 61-1 93
 E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Mag.).

Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Organisationssatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rauchstraße 26, 10787 Berlin,

Telefon 0 30/ 72 61 61-0,

Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12,

E-Mail admin@wpk.de,

Internet www.wpk.de

SCHRIFTLEITUNG UND VERANTWORTUNG FÜR

DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung – Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüfer-

kammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Versandkosten); Einzelheft 17 € (zzgl. Versandkosten).

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich zum

15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

ANZEIGEN: KAMPE-PR,

Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin,

Telefon 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55,

E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,

REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die

Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer.

Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

BILDNACHWEISE: Fotoexpress-Hoffmann, Stuttgart (S. 18); Kristine Schäfer, Mainz (S.19); Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Grafik S. 26); David Thorn, Berlin (S. 1 o., 4, 23, 24, 26, 27)

Berichte und Meldungen

Deutscher Steuerberaterkongress 2005 in Weimar

Unter dem Motto „Europa – neue Herausforderungen für den deutschen Steuerberater“ findet der diesjährige Deutsche Steuerberaterkongress am 23. und 24. Mai in Weimar statt. Hierzu werden am ersten Kongresstag Persönlichkeiten aus Politik und Beruf (EU-Kommissar Günter Verheugen, Dr. Barbara Hendricks MdB, Klaus-Heiner Lehne MdEP, WP/StB Dr. Klaus Heilgeist, Präsident der BStBK) Stellung beziehen. Im weiteren Verlauf der Tagung erfahren die Teilnehmer in verschiedenen Arbeitskreisen und Foren mehr zu den anstehenden Veränderungen und Neuerungen in den Bereichen Zukunftssicherungsleistungen, Betriebswirtschaftslehre, Spezial-

mandate, Verfahrensrecht und Unternehmensnachfolge.

Neben der Sacharbeit ist auch ein Rahmenprogramm vorbereitet. Nach dem Begrüßungsabend im Deutschen Nationaltheater können die Begleitpersonen an den beiden Kongresstagen an Ausflügen in und um Weimar teilnehmen. Der Galaabend findet im Volkshaus Jena statt.

Das ausführliche Kongressprogramm können Sie bei der Bundessteuerberaterkammer anfordern oder als Download im Internet abrufen: Bundessteuerberaterkammer, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin, Telefon 030/24 00 87-26, Telefax 030/24 00 87-99, E-Mail: seminare@bstbk.de oder unter www.bstbk.de. th

Wirtschaftsprüfende, rechts- und steuerberatende Berufe im Überblick

(Stand jeweils 1. Januar des Jahres)

Berufsgruppen	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Wirtschaftsprüfer	6344	6680	6953	7313	7617	7994	8352	8707	9156	9611	9984	10355	10881	11355	11767	12244
vereidigte Buchprüfer	2782	3421	3831	4094	4225	4233	4205	4217	4238	4205	4094	4091	4068	4035	4004	4009
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1215	1301	1363	1409	1471	1541	1615	1683	1759	1829	1879	1949	2032	2127	2146	2221
Buchprüfungsgesellschaften	32	50	70	83	94	108	113	121	135	146	166	169	166	162	156	143
Rechtsanwälte	56638	59446	64311	67120	70438	74291	78822	85105	91517	97791	104067	110367	116305	121420	126799	132569
Rechtsanwalts-gesellschaften	-	-	-	-	-	-	5	11	50	78	42	75	122	159	168	179
Anwaltsnotare	7860	8180	8657	8616	8659	8715	8802	9031	9045	8930	8839	8897	8765	8370	7728	7548
Nur-Notare	1013	1382	1484	1562	1609	1628	1636	1657	1656	1663	1657	1665	1663	1654	1627	1616
Steuerberater	39997	40927	42631	43939	45644	47067	49525	51217	53193	55702	57806	59702	60999	63733	65282	66.747
Steuerbevollmächtigte	5145	4969	6208	6012	5813	5440	5093	4677	4000	3833	3626	3475	3332	3185	3057	2.921
Steuerberatungsgesellschaften	3901	4059	4358	4539	4680	4877	5015	5206	5413	5748	6056	6257	6436	6607	6745	6.932

Berufsbegleitender Studiengang „Master of Business Consulting (MBC)“

Ab Oktober 2005 bietet die Hochschule Wismar in Kooperation mit der Ecovis Akademie, München, einen neuen Fernstudiengang „Master of Business Consulting (MBC)“ an.

Der viersemestrige Studiengang richte sich insbesondere an Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und zeichne sich durch eine klare Mittelstandsorientierung aus. Das Studium sei berufsbegleitend angelegt, mit Präsenzveranstaltungen ausschließlich an Wochenenden. Nach erfolgreichem Studienabschluss werde von der Hochschule Wismar der staatliche Titel „Master of Business Consulting“ vergeben, so die Veranstalter.

Nähere Informationen bei:

Hochschule Wismar
Prof. Dr. Thomas Wilke
Postfach 1210
23952 Wismar

Telefon 0 38 41/75 35 04
Telefax 0 38 41/75 31 31
E-Mail t.wilke@wi.hs-wismar.de
Internet ww.mbc-wismar.de

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Kammergericht bestätigt erstinstanzliche Verurteilung zu fünfjährigem Tätigkeitsverbot wegen Betruges

KG Berlin, Urteil vom 1.12.2004 - 1 WiO 3/04

■ Sachverhalt

Das LG Berlin hatte den Berufsangehörigen im April 2004 zu einem Tätigkeitsverbot im Bereich der treuhänderischen Vermögensverwaltung für die Dauer von fünf Jahren verurteilt (LG Berlin, Urteil vom 22.4.2004 - WiL 17/03). Das Landgericht hatte es als erwiesen angesehen, dass der Berufsangehörige vorsätzlich seine Berufspflichten als Treuhänder verletzt hatte. Zu den Einzelheiten siehe die Sachverhaltsdarstellung im Rahmen der Veröffentlichung des erstinstanzlichen Urteils im WPK Magazin 4/2004, Seite 47 f. Der Berufsangehörige legte Berufung ein.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die erstinstanzliche Entscheidung wird vollumfänglich bestätigt. Dabei wird insbesondere die Schwere der Pflichtenverstöße, die Dauer der Verfehlungen und die Höhe des verursachten Schadens berücksichtigt (ca. 3,3 Mio. DM). Gerade die Werbung mit der Vertrauenswürdigkeit des Berufsangehörigen als Wirtschaftsprüfer und dessen zentrale Kontrollfunktion wurden dazu benutzt, die Anleger zu veranlassen, an die Sicherheit des Investments zu glauben und so Gelder in beträchtlicher Höhe anzulegen. Nach altem Recht wäre daher der Ausschluss aus dem Beruf die einzig angemessene Maßnahme gewesen.

Das Landgericht hat zu Recht von den mit der Fünften WPO-Novelle eingeführten erweiterten Sanktionsmöglichkeiten als dem milderen Recht Gebrauch gemacht. Mit dem sachlich beschränkten und zeitlich begrenzten Tätigkeitsverbot steht nun eine Maßnahme zur Verfügung, die unterhalb des Ausschlusses aus dem Beruf erreicht, was zur angemessenen Ahndung erforderlich ist, nämlich ein berufliches Wirken konkret dort zu untersagen, wo der Wirtschaftsprüfer gefehlt hat.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2005/

Berufsrecht

Rüge wegen nicht zeitgerechten Abschlusses übernommener Aufträge

■ Leitsatz der Redaktion

Es gehört zur gewissenhaften Berufsausübung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP, im Interesse des Mandanten für klare Auftragsverhältnisse zu sorgen. Übernommene Aufträge sind zeitgerecht abzuschließen, § 4 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP. **LG Berlin**, Beschluss vom 18.10.2004 - WiL 5/04

■ Sachverhalt

Der Berufsangehörige (B) erhielt im Dezember 2000 den Auftrag zur Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz einer zweigliedrigen GbR. Die im Oktober 2001 fertig gestellte Bilanz akzeptierte einer der Gesellschafter (G1) nicht. Daraufhin führte B bis Anfang 2002 Gespräche mit Dritten zu den strittigen Punkten. In den Monaten März und Mai 2002 mahnte G1 gegenüber B die Fertigstellung an. B antwortete auf diese Mahnungen nicht. G1 beschwerte sich im Juni 2002 bei der Wirtschaftsprüferkammer.

Die Wirtschaftsprüferkammer lud B nach § 62 WPO zu einer Anhörung im Februar 2003, nachdem B mehrere Schreiben nicht beantwortet hatte. Dort teilte B mit, dass der Auftrag aus seiner Sicht bereits abgeschlossen sei. Er habe sich jedoch nichts vorzuwerfen, vielmehr liege das Problem allein beim Steuerberater des G1. Aufgrund seiner späteren Tätigkeit auf freiwilliger Basis für G1 könne es jedoch sein, dass er bei G1 eine gewisse Erwartungshaltung geschaffen habe. Er erklärte sich bereit, dies klarzustellen.

Im April 2003 teilte B G1 mit, dass er noch bestimmte Unterlagen angefordert habe, um die Kapitalkontenentwicklung prüfen zu können. Dies gehöre jedoch nicht mehr zu seinem Auftrag. Nach Durchführung dieser Arbeiten teilte B G1 Ende Juli 2003 mit, dass sein Auftrag mit der Erteilung des Gutachtens im Oktober 2003 abgeschlossen gewesen sei.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Entscheidung der Wirtschaftsprüferkammer wird bestätigt. Diese hatte B wegen Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung eine Rüge erteilt. B hat gegen den sich auch aus § 4 Abs. 3 Berufssatzung WP/vBP ergebenden Grundsatz verstoßen, wonach übernommene Aufträge zeitgerecht abzuschließen sind und der Mandant – auch mit Blick auf den zeitlichen Rahmen – wissen muss, „woran er ist“. B hat zumindest über einen Zeitraum von 13 Monaten (ab der Mahnung des Mandanten Mitte März 2002 bis zur Mitteilung durch B im April 2003) gegenüber seinem ehemaligen Mandanten nicht klargestellt, dass sein Auftrag bereits beendet ist. Dadurch hat er seinen Mandanten in berufsrechtswidriger Weise im Ungewissen gelassen.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2005/

Berufsrecht

Herantreten des Abschlussprüfers an Dritte ohne Zustimmung des Mandanten bei Prüfung eines kommunalen Wirtschaftsbetriebes – m. Anm.

■ Leitsatz der Redaktion

Zur Einholung von Drittbestätigungen in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof.

LG Berlin, Beschluss vom 6.2.2003 – WiL 19/2002

■ Sachverhalt

Ein Berufsangehöriger war gesetzlicher Abschlussprüfer bei einem kommunalen Wirtschaftsbetrieb. Den entsprechenden Auftrag hatte der Prüfer gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen vom Landesrechnungshof erhalten. Im Rahmen der Prüfung wandte sich der Berufsangehörige an zwei Vertragspartner des Betriebes. Darin offenbarte er Schwierigkeiten des Betriebes im Zusammenhang mit der Finanzierung eines Projektes und bat die Vertragspartner mitzuteilen, ob sie im Falle des Scheiterns des Projektes Schadenersatzansprüche gegen den Betrieb geltend machen wollen. Dieses Vorgehen hatte der Prüfer zwar mit dem Landesrechnungshof, nicht aber mit der Geschäftsführung des Betriebes abgestimmt. Diese hatte entsprechende Fragen des Prüfers nicht beantwortet.

Die Wirtschaftsprüferkammer erteilte dem Berufsangehörigen eine Rüge. Sie sah die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung und die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt. Das Argument des Prüfers, er habe sein Vorgehen mit dem Landesrechnungshof abgestimmt, überzeugte die Wirtschaftsprüferkammer nicht. Aus ihrer Sicht war die Zustimmung des Landesrechnungshofes irrelevant. So-

weit die Geschäftsführung nicht bereit war, dem Prüfer die erforderlichen Informationen zu geben, hätte der Prüfer gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk einschränken müssen (Prüfungshemmnis).

Nach erfolgtem Einspruch beantragte der Prüfer beim Landgericht Berlin, die Rechtmäßigkeit der Rügeentscheidung zu überprüfen (§ 63a WPO).

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Rügebescheid wird aufgehoben. Den fraglichen Vorschriften des Landesrechtes kann entnommen werden, dass dem Landesrechnungshof ein Weisungsrecht gegenüber dem Abschlussprüfer zusteht. Der Berufsangehörige ist vom Landesrechnungshof rechtlich wirksam von seiner Verschwiegenheitspflicht entbunden worden. Der Beschluss ist rechtskräftig, da er nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden kann (§ 63a Abs. 3 Satz 4 WPO).

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut sowie den Rügebescheid und den Einspruchsbescheid der WPK finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2005/

Anmerkung:

Die Wirtschaftsprüferkammer hält die Entscheidung des Landgerichts Berlin für falsch. Die Befragung der Vertragspartner ohne Zustimmung der Geschäftsführung verstieß gegen fachliche Regeln. Die Einholung von Drittbestätigungen ist Gegenstand fachlicher Regelungen (vgl. heute IDW PS 302). Der fachlich sinnvolle und übliche Weg wäre gewesen, die Klageaussichten der beteiligten Firmen durch einen Rechtsvertreter des geprüften Unternehmens prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfer konnte nicht erwarten, dass sich die Vertragspartner zum damaligen Zeitpunkt verbindlich über ihre Absichten erklären. Vielmehr barg das Herantreten an die Vertragspartner die Gefahr, sie erst auf etwaige Schadenersatzansprüche gegen das geprüfte Unternehmen aufmerksam zu machen.

Die Zustimmung des Landesrechnungshofes ist entgegen der Ansicht des Landgerichts rechtlich irrelevant. Soweit landesrechtliche Vorschriften den Landesrechnungshof in die Beauftragung des Prüfers mit einbinden, folgt daraus kein einseitiges Weisungsrecht des Landesrechnungshofes. Im vorliegenden Fall bestimmen die fraglichen Vorschriften unter anderem, dass die Beauftragung zwar seitens des Landesrechnungshofes, jedoch im Namen und für Rechnung des kommunalen Wirtschaftsbetriebes erfolgt und dass der Vertrag zwischen dem kommunalen Wirtschaftsbetrieb und dem Abschlussprüfer zustande kommt. Eine extensive Auslegung dieser Regelungen, wie sie das Gericht vorgenommen hat, verbietet sich. Es handelt sich um Ausnahmvorschriften. Dies gilt auch für die landes-

rechtliche Regelung, wonach der Abschlussprüfer auch gegenüber dem Landesrechnungshof unmittelbar verantwortlich ist. Aus dieser ersichtlich haftungsrechtlichen Regelung lässt sich kein einseitiges Weisungsrecht des Landesrechnungshofes herleiten.

Dies zeigt auch eine Parallele zum Aktienrecht. Dort erteilt der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag (§ 111 Abs. 2 Satz 3 AktG). Dennoch ist es weiterhin Sache des Vorstandes, den Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden (vgl. nur Hense, in: Beck'scher Bilanzkommentar, 5. Aufl. 2003, § 323 Rn. 44). Die Entscheidung des Landgerichts überinterpretiert daher den Einfluss des Landesrechnungshofs. Aus praktischer Sicht bleibt zudem fraglich, warum der Abschlussprüfer hier „über den Kopf“ des geprüften Unternehmens hinweg vorging, anstatt gegebenenfalls ein Prüfungshemmnis geltend zu machen. st

Berufsrecht

Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

■ Leitsatz der Redaktion

Der Widerruf der Registrierung eines Prüfers für Qualitätskontrolle ist rechtmäßig, wenn ein Tätigkeitswechsel dahin gehend erfolgt, dass er ausschließlich in eigener Praxis tätig ist und er über keine Bescheinigung über die Qualitätskontrolle dieser eigenen Praxis verfügt.

VG Berlin, Urteil vom 15.9.2004 - 10 A 208/04

■ Sachverhalt

Der klagende Wirtschaftsprüfer wurde im Januar 2002 als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Er war zeitweise als Geschäftsführer, zeitweise als Niederlassungsleiter bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig. Im Registrierungsschreiben erfolgte der Hinweis, dass er ausschließlich als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer für eine als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsgesellschaft Qualitätskontrollen durchführen kann. Da er nicht in eigener Praxis tätig war, wurde die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle nicht nach § 136 Abs. 2 WPO bis zum 31.12.2005 befristet.

Im Februar 2004 schied der Kläger aus den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus und machte sich in eigener Praxis selbständig. In seiner eigenen Praxis hat er keine Qualitätskontrollen durchführen lassen und verfügt folglich auch nicht über eine Teilnahmebescheinigung. Die Wirtschaftsprüferkammer widerrief die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle. Eine im Rahmen des Widerspruchsverfahrens begehrte nachträgliche Befristung bis zum 31.12.2005 wurde nicht vorgenommen.

Abschlussprüfung und Prospekthaftung

Zum Thema Abschlussprüfung und Prospekthaftung ist eine interessante Entscheidung des OLG Nürnberg vom 18.01.2005 - 9 U 2513/04 ergangen.

Vereinfacht dargestellt lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Kläger beteiligte sich in den Jahren 1994 und 1995 mehrfach als atypisch stiller Gesellschafter an einer AG. Grundlage waren Emissionsprospekte, in denen die von dem Beklagten geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen abgedruckt waren. Sie zeigten ein günstiges Bild der AG. Die mit den Einlagen des Klägers und anderer Beteiligten geplanten Investitionen wurden nicht verwirklicht. Infolge des Konkurses der AG in 1997 war die Einlage des Klägers verloren. Hierfür verlangt er vom Beklagten Schadensersatz. In den Emissionsprospekten seien unter anderem die vom Beklagten fehlerhaft testierten und irreführenden Bilanzen abgedruckt gewesen. Der Anlagevermittler habe mit den WP-Testaten um das Vertrauen des Klägers geworben. Aus diesem Grund habe er sich beteiligt. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen.

Der Senat verneinte zunächst eine behauptete vorsätzliche Verletzung der Berichtspflicht.

„In den Lageberichten der Gesellschaft, die der Abschlussprüfung unterliegen, waren nach den seinerzeit geltenden Vorschriften der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass sie ein den tatsächlichen Verhältnissen und der Lage des Unternehmens entsprechendes Bild vermitteln. Bis zur Neufassung des § 289 Abs. 1, 2. Halbsatz und des § 322 Abs. 2 Satz 2 HGB durch das Gesetz über die Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27.4.1998, das zum 1.1.1999 in Kraft trat, waren Hinweise des Vorstands im Lagebericht auf Risiken der zukünftigen Entwicklung nicht vorgeschrieben, auch nicht Hinweise des Abschlussprüfers im Bestätigungsvermerk auf den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Risiken, die nach § 322 Abs. 2 Satz 2 HGB nunmehr in die Bestätigungsvermerke aufzunehmen sind.“

Des Weiteren befasst sich der Senat mit vertraglichen und vertragsähnlichen Ansprüchen.

Die Dritthaftung wird mit der Erwägung verneint, dass die Rechtsprechung eine Schutzwirkung für Dritte nur dann bejaht, wenn der Auftraggeber ein schutzwürdiges Interesse an der Einbeziehung des Dritten habe. Auf dieser Grundlage komme eine Einbeziehung von stillen

Beteiligten an den Unternehmen in die Schutzwirkung des Prüfungsauftrages der gesetzlichen Abschlussprüfung nicht in Betracht, denn sie würde der von § 323 Abs. 1 Satz 3 und 2. HGB bezweckten Begrenzung des Haftungsrisikos zuwiderlaufen. Die Beklagte selbst habe gegenüber den Klägern keine Erklärungen abgegeben, die als Auskunftserteilung mit einer damit verbundenen Haftung für die Richtigkeit der Erklärung gewertet werden könnten.

Die Haftung aus dem Gesichtspunkt der sogenannten Prospekthaftung hält der Senat ebenfalls nicht für gegeben. Nachdem die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze dargelegt werden, heißt es dann:

„Eine Haftung unter dem Gesichtspunkt der Garantstellung der Beklagten kommt hier aber zweifellos nicht in Betracht, weil die Beklagten an der Erstellung des Prospektes und auch bei Zugrundelegung des Vortrags der Kläger nicht mitwirkten und den Inhalt nicht prüften. (...) Die Beklagten gehören nach allem nicht zum Kreis der Prospektverantwortlichen und haben für die Richtigkeit des Inhalts der Prospekte und die darin gemachten Angaben nicht einzustehen.“

Die Haftung wird auch aus den Gesichtspunkten des Verschuldens bei Vertragsschluss verneint.

„Mit der Veröffentlichung der Bestätigungsvermerke wurde nämlich kein den Beklagten zurechenbarer Vertrauenstatbestand für die Bonität der AG und die Sicherheit der Kapitalanlagen gesetzt, selbst wenn richtig wäre, dass die Beklagten den Inhalt der Prospekte, Geschäftsberichte und Werbemaßnahmen kannten und billigten oder mit ihm rechnen mussten. Denn die Prospekte und Geschäftsbereiche erhalten im vorliegenden Fall nichts weiter als die Aussage, dass die Beklagten die Jahresabschlüsse geprüft und dafür uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt haben. Damit wurde nicht der Eindruck erweckt, dass die Beklagten den Prospektinhalt, die Sicherheit oder Rentierlichkeit der Anlage oder die Wirtschaftsführung der AG geprüft hätten und die Gewähr für die Richtigkeit der Plausibilität und Unbedenklichkeit der im Prospekt gemachten Angabe aufgrund ihrer besonderen beruflichen Sachkunde übernehmen würden. (...)“

Bemerkenswert ist, dass eine Beweisaufnahme über die Richtigkeit der Bilanzen und der Testate nicht stattgefunden hat. Dieses Urteil sollte allerdings nicht zu der Auffassung verleiten, dass die Veröffentlichung der Bilanz und des Bestätigungsvermerks haftungsrechtlich keinerlei Relevanz besitzt.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Widerruf der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist rechtmäßig.

Die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle entfallen sind (§ 5 Abs.1 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Voraussetzung für die Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle eines ausschließlich in eigener Praxis tätigen Berufsangehörigen ist nach § 57a Abs. 3 Satz 3 WPO, dass dieser über eine Teilnahmebescheinigung für seine eigene Praxis verfügt. Das gilt auch für den klagenden Wirtschaftsprüfer nach dem Ausscheiden als Geschäftsführer von Wirtschaftsprüfergesellschaften und Aufnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in eigener Praxis. Die Registrierung war zu widerrufen, weil er über eine solche Teilnahmebescheinigung nicht verfügte.

Eine nachträgliche Befristung der Registrierung bis zum 31.12.2005 entsprechend § 136 Abs. 2 WPO ist nicht möglich. Eine Befristung konnte lediglich bis zum 31.12.2002 vorgenommen werden. Der Tätigkeitswechsel des Wirtschaftsprüfers erfolgte jedoch im Januar 2004. Eine vom Kläger reklamierte Regelungslücke und eine Ungleichbehandlung mit den in 2001 und 2002 registrierten Berufsangehörigen, ist nicht festzustellen. Die Übergangsregelung von § 136 Abs. 2 WPO kann über Ihren unmissverständlichen Wortlaut hinaus nicht erweiternd ausgelegt werden.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2005/

Anmerkung:

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit dieser Entscheidung zwei grundlegende Fragen geklärt:

1. Auch wenn ein als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierter WP/vBP, der bisher ausschließlich in einer Berufsgesellschaft tätig war (z.B. als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter, Partner oder auch als Prokurist oder als angestellter WP/vBP) aufgrund eines Tätigkeitswechsels nunmehr ausschließlich in eigener Praxis tätig wird, bedarf er einer Bescheinigung über die Qualitätskontrolle in seiner eigenen Praxis (§ 57a Abs. 3 WPO).
2. Eine nachträgliche Befristung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle ist nicht möglich.

Als Prüfer für Qualitätskontrolle registrierte Berufsangehörige, die bisher ausschließlich in Berufsgesellschaften tätig sind und die beabsichtigen, eine Tätigkeit in eigener Praxis aufzunehmen und auch Qualitätskontrollen durchführen wollen, sollten die bereits im WPK-Magazin 2/2004, Seite 31, gegebenen Hinweise zur Vermeidung des Widerrufs der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle beachten. ge

Berufsrecht

Beginn der Einspruchsfrist gegen Rügebescheid

■ Leitsatz der Redaktion

Für den Beginn der Einspruchsfrist gegen einen Rügebescheid gemäß § 63 Abs. 5 WPO ist der Zustellvorgang, nicht die persönliche Kenntnisnahme des Adressaten erforderlich.

LG Berlin, Beschluss vom 18.3.2005 - 4/04

Den Wortlaut der Entscheidung finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2005/

Für die Praxis

Testamentsvollstreckung durch Steuerberater zulässig

■ Leitsatz des Gerichts

1. Art. 1 § 1 RBerG zählt zu den Vorschriften im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG, die dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher das Marktverhalten zu regeln.
2. Die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers ist keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne des Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG und gehört nicht zum Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte.

BGH, Urteil vom 11.11.2004 - I ZR 182/02

■ Sachverhalt

Der Beklagte ist Steuerberater. Er bietet auf seiner Internetseite die Übernahme von Testamentsvollstreckungen an. Der Kläger ist Rechtsanwalt und sieht in dem Angebot der Testamentsvollstreckung durch einen nicht als Rechtsanwalt zugelassenen Steuerberater einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz. Er hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken im Zusammenhang mit seinen übrigen steuerrechtlichen Tätigkeiten Testamentsvollstreckungen anzubieten. Das Landgericht hatte den Bekl. antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt. Die Berufung vor dem Oberlandesgericht blieb ohne Erfolg.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Steuerberater darf im Internet mit dem Angebot der Testamentsvollstreckung werben, dem klagenden Rechtsanwalt steht der Unterlassungsanspruch nicht zu. Die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers stellt keine Rechtsberatung dar, die eine behördliche Erlaubnis nach Art. 1 § 1 RBerG erfordert. Ob die Tätigkeit eines Testamentsvollstreckers grundsätz-

lich eine erlaubnispflichtige Tätigkeit darstellt, ist umstritten. Teilweise wird in der Literatur nach dem Umfang und dem Schwerpunkt im Einzelfall differenziert. Zum Teil wird die Testamentsvollstreckung durch Steuerberater oder Banken auch nach Art. 1 § 3 Nr. 6 oder § 5 Nr. 2 oder Nr. 3 RBerG als zulässig angesehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten i.S.d. Art. 1 § 1 Nr. 1 RBerG vor, wenn eine geschäftsmäßige Tätigkeit darauf gerichtet ist, konkrete fremde Rechtsangelegenheiten zu verwirklichen oder konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten. Dabei ist zur Abgrenzung erlaubnisfreier Geschäftsbesorgung von erlaubnispflichtiger Geschäftsbesorgung auf den Kern und Schwerpunkt der Tätigkeit abzustellen, weil eine Besorgung wirtschaftlicher Belange vielfach auch mit rechtlichen Vorgängen verknüpft ist. Es ist daher zu fragen, ob die Tätigkeit überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet liegt und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange bezweckt oder ob die rechtliche Seite der Angelegenheit im Vordergrund steht und es wesentlich um die Klärung rechtlicher Verhältnisse geht.

Das Berufungsgericht hat bei der Beurteilung der Frage einseitig auf die mit der Testamentsvollstreckung verbundene Verwirklichung und Gestaltung der konkreten Rechtsverhältnisse abgestellt und der wirtschaftlichen Seite der Testamentsvollstreckung zu wenig Bedeutung beigemessen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit des Testamentsvollstreckers braucht aber nicht auf rechtlichem Gebiet zu liegen. Er kann in wesentlichem Umfang auch nur einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, wenn er den Nachlass in Besitz nimmt, die zum Nachlass gehörenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten bewertet und Verbindlichkeiten erfüllt sowie Nachlassgegenstände veräußert. Entsprechendes gilt für die Verwaltung des Nachlasses im Falle der Dauer- oder Verwaltungsvollstreckung und die Auseinandersetzung des Nachlasses unter den Miterben.

Die Frage, ob die Testamentsvollstreckung allgemein eine nach Art. 1 § 1 RBerG erlaubnispflichtige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist, hängt jedoch nicht vom jeweiligen Einzelfall ab. Für die Einstufung als erlaubnispflichtige Rechtsberatung kann angesichts dessen, dass nahezu alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen sind und eine wirtschaftliche Betätigung kaum ohne rechtsgeschäftliches Handeln möglich ist oder ohne rechtliche Wirkung bleibt, nicht allein auf die rechtlichen Formen und Auswirkungen des Handelns abgestellt werden. Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit des Einzelnen, der geschäftsmäßig die Tätigkeit des Testamentsvollstreckers ausüben will, ist vielmehr eine abwägende Beurteilung des jeweils beanstandeten Verhaltens danach erforderlich, ob es sich bei ihm um eine Rechtsbesorgung

handelt oder um eine Tätigkeit handelt, die ohne Beeinträchtigung ihrer Qualität und der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege auch von anderen Dienstleistern erfüllt werden kann. Diese Abwägung führt zu einer grundsätzlichen Freiheit der geschäftsmäßigen Übernahme von Testamentsvollstreckungen vom Erlaubnisvorbehalt nach Art. 1 § 1 RBERG. Die erbrechtlichen Vorschriften des BGB sehen eine besondere Qualifikation für das Amt des Testamentsvollstreckers nicht vor. Nur im Fall der Geschäftsunfähigkeit oder beschränkten Geschäftsfähigkeit ist die Ernennung des Testamentsvollstreckers unwirksam (§ 2201 BGB). Eine Entlassung aus dem Amt des Testamentsvollstreckers kann nach § 2227 BGB nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Übrigen nimmt der Erblasser die Auswahl des Testamentsvollstreckers häufig nicht im Hinblick auf dessen rechtliche Kenntnisse, sondern aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses zum Testamentsvollstreckter oder aufgrund von Kenntnissen und Fähigkeiten des Testamentsvollstreckers vor, die etwa auf wirtschaftlichem Gebiet liegen. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse können bei der Durchsetzung des Willens des Erblassers im Vordergrund stehen und die von dem Testamentsvollstreckter erwartete Dienstleistung in erster Linie bestimmen, so dass es jedenfalls nicht maßgeblich auf die rechtliche Qualifikation des Testamentsvollstreckers ankommt. Wird gleichwohl die Beurteilung rechtlicher Fragen im Rahmen der Testamentsvollstreckung, insbesondere bei der Abwicklungsvollstreckung, erforderlich, kann und muss der Testamentsvollstreckter – wie dies der Erblasser auch erwarten wird – seinerseits Rechtsrat einholen. Eine mögliche Belastung des Nachlasses mit zusätzlichen Kosten für die Einholung von Rechtsrat durch einen nicht rechtskundigen Testamentsvollstreckter ist die für den Erblasser vorhersehbare Folge der Auswahl der Person des Testamentsvollstreckers. Es lässt sich danach nicht feststellen, dass die öffentlichen Belange des Rechtsberatungsgesetzes – die Qualität der Dienstleistung in rechtlicher Hinsicht zu sichern oder die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu erhalten – gegenüber der Freiheit der Berufsausübung derjenigen, die das Amt des Testamentsvollstreckers versehen, überwiegen. Ein Verbot der geschäftsmäßigen Testamentsvollstreckung ohne Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit somit nicht gerechtfertigt. Entsprechendes gilt für ein Verbot des Anbietens geschäftsmäßiger Testamentsvollstreckung.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet.

Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/2-2005/

Anmerkung:

Das von einem Steuerberater erstrittene Urteil des Bundesgerichtshofs ist auf Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buch-

prüfer und Berufsgesellschaften anzuwenden. Die Entscheidung ist insbesondere vor dem Hintergrund zu begrüßen, dass in den letzten fünf Jahren regelrechte Abmahnwellen von Rechtsanwälten gegen Berufsangehörige stattfanden, die auf ihren Internetseiten mit dem Angebot der Testamentsvollstreckung warben. Die abmahnenden Rechtsanwälte stützten sich hierbei auf das Urteil der Vorinstanz, OLG Hamm vom 23.5.2002, NJW-RR 2002,1286 sowie des OLG Düsseldorf vom 30.5.2000, WPK-Mitt. 2001, S. 263. Danach sollte die Durchführung von Testamentsvollstreckungen grundsätzlich zum Vorbehaltsbereich der Rechtsanwälte nach dem Rechtsberatungsgesetz gehören. Nur in Ausnahmefällen sollten Testamentsvollstreckungen von Steuerberatern durchgeführt werden dürfen, etwa weil eine Ernennung durch das Nachlassgericht gemäß § 2200 BGB vorlag. Ein auf diese Rechtsprechung gestütztes Urteil des OLG Hamm war unter dem 3.2.2004 gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergangen (WPK Mag. 2/2004, S. 61). Mit dem vorliegenden BGH-Urteil ist nunmehr Rechtsklarheit darüber geschaffen, dass WP/vBP, die nicht als Rechtsanwalt zugelassen sind, Testamentsvollstreckungen anbieten und durchführen können. Im Ergebnis entspricht die Urteilsbegründung der bisher von der Wirtschaftsprüferkammer vertretenen Rechtsauffassung, dass die Testamentsvollstreckung grundsätzlich ihren Schwerpunkt im wirtschaftlichen Bereich hat und den Treuhandtätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 WPO den Berufsaufgaben des WP/vBP zuzuordnen ist (vgl. hierzu WPK-Mag. 2/2004, S. 62 ff.) Der Bundesgerichtshof geht jedoch über die bisher in der Literatur vertretene Meinung hinaus, dass die bei der Testamentsvollstreckung anfallende rechtliche Bearbeitung als Nebenaspekt dem Artikel 1 § 5 Abs. 2 RBERG unterfällt. Er ordnet die Testamentsvollstreckung nicht dem nach Artikel 1 § 1 RBERG erlaubnispflichtigen Bereich zu. Das hat zur Folge, dass nicht nur Berufsangehörige Testamentsvollstreckungen anbieten und durchführen dürfen, sondern auch gewerbliche Unternehmen, zum Beispiel Banken. So war auch eine bundesweit tätige Bank, die im Internet mit „Nachlassmanagement“ geworben hatte, in der Revision erfolgreich (BGH vom 11.11.2004 - I ZR 213/01). Soweit der Bundesgerichtshof fordert, dass bei Beurteilung rechtlicher Fragen im Rahmen der Testamentsvollstreckung, insbesondere bei der Abwicklungsvollstreckung, Rechtsrat (bei einem Rechtsanwalt) einholen muss, so kann die erforderliche Rechtsberatung grundsätzlich durch den Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer erfolgen. In Artikel 1 § 5 Nr. 2 RBERG ist eine „Annexkompetenz“ des Berufsangehörigen zur Rechtsberatung in Angelegenheiten, mit denen er aufgrund eines betriebswirtschaftlichen Mandates befasst ist, geregelt. Sofern sich schwierige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Testamentsvollstreckung ergeben, ist es erforderlich, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. ti

Literaturhinweise

Bücher

Partnerschaftsgesellschaft Recht, Steuer, Betriebswirtschaft



Von **Dr. Björn Castan** und
Prof. Dr. Michael Wehrheim

3., neu bearbeitete Auflage,
187 S., 36,80 €, Reihe: Rechtsformen
der Wirtschaft, Band 15,
Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005

Das Buch vermittelt aktuelle und umfassende Informationen sowohl zur zivilrechtlichen Seite als auch zu den steuerlichen Besonderheiten der Partnerschaftsgesellschaft. Sie ist neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und der GmbH eine der drei vornehmlich in Betracht kommenden Rechtsformen für Zusammenschlüsse von Freiberuflern. Um die Entscheidung über die Rechtsformwahl zu erleichtern, erfolgt ein betriebswirtschaftlicher Vergleich der Partnerschaftsgesellschaft mit der GbR und der GmbH.

Schwerpunkte des steuerlichen Teils sind: Steuerliche Gewinnermittlung, Umklassifizierung der Einkünfte in gewerbliche Einkünfte, Schadensersatzforderungen bei vereinbarter Haftungskonzentration auf einen Partner, Steuerfolgen beim Ausscheiden von Partnern, Umwandlungsbesteuerung, Steuerliche Belastung im Vergleich zur GmbH.

Reform des Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrechts BilReG, BilKoG, APAG, AnSVG, UMAG sowie weitere Reformgesetze



Von **WP/StB Prof. Dr. Norbert Pfitzer**,
WP/StB Dr. Peter Oser, **Dr. Christian Orth**

152 S., 39,95 €, Schäffer-Poeschel
Verlag, Stuttgart 2005

Das Werk befasst sich mit den im Jahre 2004 vom deutschen Gesetzgeber verabschiedeten sowie den geplanten Reformgesetzen. Diese stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Maßnahmenkatalog der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität sowie des Anlegerschutzes und werden weitreichende Änderungen im deutschen Aktien-, Bilanz- und Aufsichtsrecht mit sich bringen. Vor diesem Hintergrund ist es Zielsetzung des Werkes, einen umfassenden Überblick über die Reform zu geben. Darüber hinaus werden die mit den Gesetzen verbundenen offenen Anwendungs- und Auslegungsfragen aufgezeigt und erste Umsetzungshilfen und -empfehlungen gegeben.

Steuerberatungsgesetz Praktikerkommentar mit Schwerpunkten zum Berufsrecht der Steuerberater



Von **RA Clemens Kuhls**, **Ass. Theo Meurers**, **RA Peter Maxl**, **Vors. Richter am LG Dr. Herbert Schäfer**, **RA Dr. Christoph Goetz** und **RA Katharina Willerscheid**

2. Auflage, 1.526 S., 118,- €, Reihe:
NWB-Steuerkommentare, Verlag

Neue Wirtschafts-Briefe, Herne 2004

Dieses Werk bietet eine geschlossene und praxisgerechte Kommentierung des Berufsrechts der Steuerberater unter besonderer Berücksichtigung der Berufsordnung sowie der Durchführungsverordnung. Es liefert – belegt durch eingehende Nachweise aus Rechtsprechung und Schrifttum – fundierte und umfassende Antworten auf alle Fragen. Dabei wird auf die wesentlichen Vorschriften besonderer Wert gelegt. Die Autoren befassen sich intensiv mit allen für die Angehörigen der steuerberatenden Berufe wichtigen Fragen, die im Praxisalltag zum Berufsrecht auftreten. Der Inhalt folgt der klassischen Paragraphenkommentierung und enthält eine systematische Gliederung sowie Rechtsprechungsübersichten.

Gewerbliche Stiftungen – Unternehmensträgerstiftung, Stiftung & Co. KG, Familienstiftung



Von **vBP/RA Dr. Gerhard Brandmüller**
und **RA Dr. Reinhold Lindner**

3., überarbeitete Auflage, 169 S., 36,80 €,
Reihe: Rechtsformen der Wirtschaft, Band
11, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2005

Die Rechtsform der Stiftung eröffnet Unternehmern und Beratern einen großen Gestaltungsspielraum. Im mittelständischen Bereich hat sie sich zu einer beachtenswerten Unternehmensform entwickelt. Dieses Buch vermittelt einen praxisgerechten Überblick über das Rechtsinstitut der Unternehmensträgerstiftung einschließlich der Sonderfälle der Stiftung & Co. KG und der Familienstiftung. Beispielhaft wird u. a. erläutert, wie ein Einzelunternehmen, eine Personengesellschaft und eine GmbH in die Rechtsform Unternehmensträgerstiftung oder Stiftung & Co. KG umgewandelt werden können. Muster für Stiftungsgeschäfte und Stiftungssatzungen bieten Gestaltungshinweise. In gesonderten Kapiteln werden die Besteuerung, die Rechnungslegung und auch die Prüfung von Stiftungen behandelt.

IFRS Praxishandbuch – Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen



Von WP/StB Karl Petersen,
Florian Bansbach,
WP/StB/RA Dr. Eike Dornbach

465 S., 58,- €, Verlag Franz Vahlen,
München 2005

Grundlegende und praxisnahe Kenntnisse der Internationalen Rechnungslegung sind für Fach- und Führungskräfte unverzichtbares Know-how. Dieses Werk vermittelt in prägnanter und verständlicher Form sowie mit Hilfe zahlreicher Fallbeispiele das umfangreiche Regelwerk der IAS/IFRS. Neben einem Überblick über die Rechnungslegungsvorschriften werden die praxisrelevanten Vorschriften anwendungsorientiert aufgearbeitet.

Basel II – Handbuch der praktischen Umsetzung des neuen Bankenaufsichtsrechts



Hrsg. von Deloitte & Touche GmbH WPG

629 S., 98,- €, Erich Schmidt Verlag,
Berlin 2004

Die Überarbeitung der Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute stellt nicht nur die Finanzdienstleistungsbranche vor große Aufgaben. Auch die Kreditnehmer können sich diesem Thema nicht entziehen. Das vorliegende Handbuch erläutert in mehr als 30 Beiträgen die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und analysiert ihre Auswirkungen für die Praxis.

Rechtssicherheit des elektronischen Geschäftsverkehrs



Von RA Dr. Ivo Geis

143 S., 35,- €, Schriftenreihe Kommunikation & Recht, Band 17, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg 2004

Der elektronische Geschäftsverkehr stellt neue rechtliche Fragen: Der Vertragsschluss muss rechtswirksam, die ausgetauschten Dokumente müssen beweissicher sein. Für die Inhalte der Websites haben die Anbieter besondere Informationspflichten und Verantwortlichkeiten. Das Buch behandelt Themen, die die elektronische Kommunikation prägen: Rechtswirksamkeit und Beweis elektronischer Erklärungen, Recht der Teledienste, Datenschutzrecht sowie alle Aspekte rund um den vernetzten Arbeitsplatz.

Familienunternehmen



Von Dr. Heinrich Sudhoff

2. völlig neu bearbeitete Auflage, 934 S.,
98,- €, Verlag C.H. Beck, München 2004

Die Neuauflage zeigt die Vor- und Nachteile der Rechtsformen und gibt einen umfassenden Überblick über die maßgeblichen rechtlichen und steuerlichen Fragen bei der Gründung und Umstrukturierung von Familienunternehmen und die Rechtsformwahl. Aspekte des laufenden Geschäftsbetriebs sowie der Unternehmensnachfolge sind ausführlich behandelt. Detaillierte Muster und Formulierungsvorschläge ermöglichen eine schnelle Umsetzung.

Aufsätze (Auswahl mit berufspolitischem / berufsrechtlichem Bezug)

Joachim Freiherr von Falkenhausen/
Dirk Kocher, Erneute Bestellung des-
selben Abschlussprüfers durch das Re-
gistergericht, ZIP 2005, 602

Klaus Heininger, Neue Anforderungen
an Berufsaufsicht und Qualitätskon-
trolle durch das Abschlussprüferauf-
sichtsgesetz (APAG), DB 2005, 1737

Irina Hundt/Stefan Görig, Das Bilanz-
kontrollgesetz als deutscher Sarbanes-
Oxley Act?, Stbg 2005, 179

Christoph Hülsmann, Stärkung der Abschluss-
prüfung durch das Bilanzrechtsreformge-
setz – Neue Bestimmungen zur Trennung
von Prüfung und Beratung, DStR 2005, 166

Roland Karl, Rechtsberatung steuerber-
atender Berufe und ihre zivil- und versi-
cherungsrechtlichen Folgen, StB 2005, 102

Kai-Uwe Marten, Vertrauen durch öffent-
liche Aufsicht – Die Abschluss-
prüferaufsichtskommission als Kern-
element der WPO-Novellierung,
WPg 2005, 145

Reiner Quick/Irem Emir, Wirtschafts-
prüfer in der Türkei – Organisation
des Berufsstandes und Berufszugang,
WPg 2005, 79

Harald Ring, Gesetzliche Neuregelun-
gen der Unabhängigkeit des Abschluss-
prüfers, WPg 2005, 197

Manfred Schmidt, Die 8. EU-Richtlinie:
Anlass für eine verstärkte Regulierung
der Berufsausübung des Wirtschafts-
prüfers?, WPg 2005, 203

Achim Schmidt/Norbert Pfitzer/Ursula
Lindgens, Qualitätssicherung in der
Wirtschaftsprüferpraxis, WPg 2005, 321

Nora Schmidt-Keßeler, Die Auswirkun-
gen des Gesetzes zur Modernisierung
des Schuldrechts auf die Verjährung
von Ersatzansprüchen aus dem Steuer-
beratungsvertrag, DStR 2005, 494

Fritz Vogt, Die Regulierung der wirtschaf-
tspüfenden Berufe durch europäisches
und internationales Recht, Stbg 2005, 139

Bekanntmachungen des Versorgungswerks StB/WP im Saarland

Änderungen der Satzung des Versorgungswerks der Steuerberater/ Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland

Satzungsänderung vom 14.3.2005

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. Januar 2005 und durch das Schreiben des Ministerium der Finanzen vom 01. März 2005 (B/1-3- 5/2005 – S 0898) genehmigt, wurden die nachstehenden §§ wie folgt geändert:

§ 26 Abs. 2 Kapitalabfindung

Alte Fassung:

„Rentenansprüche, die einen Monatsbetrag in Höhe des jeweils geltenden Rentensteigerungsbetrages nicht erreichen, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.“

Der zuvor kursiv gedruckte Teil des Satzes entfällt; er wird durch den nachfolgend fettgedruckten Text ersetzt:

„Monatsbetrag von eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (z. Zt. EUR 24,15)“

§ 26 Abs. 2 lautet in der neuen Fassung:

Rentenansprüche, die einen Monatsbeitrag von eins vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (zur Zeit EUR 24,15) nicht erreichen, werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden und erlöschen mit der Zahlung der Abfindung.“

§ 31 Abs. 1 und Abs. 2 Erstattung und Übertragung von Beiträgen

alte Fassung:

(Abs. 1) Endet die Mitgliedschaft vor Vollendung des 40. Lebensjahres, so sind dem bisherigen Mitglied – vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 – auf schriftlichen Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt werden muss, 60 v. H. der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten.

Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz hinzugefügt.

„, wenn es für nicht mehr als 59 Monate Beiträge zum Versorgungswerk gezahlt hat.“

alte Fassung:

(Abs. 2) Mitgliedern, die die Erklärung gemäß § 41 Abs. 1 abgegeben haben und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht für mindestens 36 Monate Beiträge nach dieser Satzung entrichtet haben, sind 90 v. H. der geleisteten Beiträge zu erstatten. Der zuvor kursiv gedruckte Teil des Satzes entfällt, und wird durch den nachstehend fettgedruckten Halbsatz ersetzt:

„der nach dieser Satzung geleisteten Beiträge zu erstatten.“

§ 45 In-Kraft-Treten

Der § 45 wird um folgende Absätze erweitert

„Die Änderungen der §§ 26 Abs. 2 sowie 31 Abs. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft.“

„Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden von der Vertreterversammlung am 27. Januar 2005 beschlossen und vom Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 01. März 2005 (B/1-3- 5/2005 – S 0898) genehmigt.“

Änderung der Beitrags- und Rentenordnung des Versorgungswerks der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Saarland

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 27. Januar 2005 und durch das Schreiben des Ministerium der Finanzen vom 01. März 2005 (B/1-3- 5/2005 – S 0898) genehmigt, wurden die nachstehenden §§ wie folgt geändert:

§ 13 Beitragsrückerstattung

§ 13 Beitragsrückerstattung wird aufgehoben.

Es wird ein neuer § 5 Abs. 4 eingefügt.

§ 5 Höhe der Altersrente

Der § 5 wird um nachstehenden Absatz 4 erweitert:

„Endet die Mitgliedschaft vor Eintritt des Anspruchs auf Altersrente, wird eine beitragsfreie Anwartschaft begründet.

Die Höhe der Altersrente wird pro rata temporis ermittelt, indem die tatsächliche Zeit der Mitgliedschaft in Verhältnis gesetzt wird zu der bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres möglichen Zeit der Mitgliedschaft.“

§ 14 wird zu § 13

§ 15 wird zu § 14

§ 14 In-Kraft-Treten

§ 14 wird um die nachstehenden Absätze erweitert:

„Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2005 in Kraft und wurden von der Vertreterversammlung am 27. Januar 2005 beschlossen und vom Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 01. März 2005 (B/1-3- 5/2005 – S 0898) genehmigt.“

Die vorstehenden Satzungsänderungen werden hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Saarbrücken, den 14. März 2005

Versorgungswerk der Steuerberater/Steuerberaterinnen und
Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland, Der Vorstand
Horst Schneider, 1. Vorsitzender

Satzungsänderung vom 8.4.2005

Durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 31. August 2004 und durch das Schreiben des Ministerium der Finanzen vom 31. März 2005 (B/1-3- 5/2005 – S 0898) genehmigt, wurde der nachstehende § wie folgt geändert:

§ 7 II, Satz 1 (alte Fassung) lautete wie folgt:

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und den von einem/einer Steuerberater/in, der/die zugleich Wirtschaftsprüfer/in ist, geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und Prüfungsbericht inkl. einer Grobgliederung der Vermögensanlagen der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Die Worte „einem/einer Steuerberater/in“ sind ersatzlos entfallen, so dass § 7 II, Satz 1 (nun) wie folgt lautet:

Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und den von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht und Prüfungsbericht inkl. einer Grobgliederung der Vermögensanlagen der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Saarbrücken, den 08. April 2005

Versorgungswerk der Steuerberater/Steuerberaterinnen und
Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland
Horst Schneider, 1. Vorsitzender

Stellengesuche

WP/StB, Dipl.-Kfm., 56 J., registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, teilgenommen am System der Qualitätskontrolle und Teilnahmebestätigung erhalten, sucht als Herausforderung Anstellung als Geschäftsführer oder Kanzleiverantwortlicher für Qualitätskontrolle (oder freie Mitarbeit), in WP-Praxis oder mittelgroßer WPG. **WPK 2101**

WP/StB, CPA, 35 J., mit über 10jähriger Erfahrung bei „Big Four“, Schwerpunkt Bankenprüfung und -beratung, international erfahren, Publikationen, sucht neuen Wirkungskreis mit konkreter Partneraussicht im Rhein-Main-Gebiet. Kontakt: japaff2@yahoo.de oder **WPK 2102**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., m., mit mehrjähriger Prüfungserfahrung in mittelständischer WPG sucht neue berufliche Herausforderung, Beteiligung angestrebt. Erfahrung auch im komm. Bereich und Konzernrechnungslegung, bevorzugt im Raum Dresden. **WPK 2103**

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und

internationalen Konzern-/börsennotierter Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebs-eigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. **WPK 2104**

StB/RA, Dipl.-Kfm., Bankkfm., 32 J., mit besonderen Kenntnissen im UmwStR und InsR sucht Möglichkeit zur Weiterqualifikation zum WP durch Mitarbeit als Prüfungsassistent in mittelständischer WPG in Franken oder im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2105**

WP/StB, 39 J., 11jährige Berufserfahrung im Prüfungsbereich bei den „Big Four“, sucht neue Herausforderung in Berlin oder Hannover. Kenntnisse IFRS/US-GAAP, prüfungsnaher Beratung; Prüfung von Risikomanagementsystemen, Prüfung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern. **WPK 2106**

WP, Dipl.-Kfm., 34 J., verantwortungsbewusst, belastbar, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaften, Prüfung (nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften) und prüfungsnaher Bera-

Mittelständische WP/StB-Kanzlei in Augsburg sucht alsbald (m/w)

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater

Prüfung und steuerliche Beratung.
Spätere Beteiligung möglich.

Kontakt Chiffre: WPK 2002

tion von Unternehmen/Konzernen aller Größen und Branchen, umfassendes Methodenwissen sowie exzellente EDV-Kenntnisse (z. B. SAP R/3), sucht neue Herausforderung in kleiner/mittelständischer Kanzlei/WPG mit direkten Kommunikations- und Entscheidungswegen im Großraum Stuttgart. **WPK 2107**

WP cand. (August 2005), StBin, Dipl.-Betriebswirtin, 34 J., sucht nach 11jähriger Tätigkeit bei einer WP- und StB-Sozietät neue verantwortungsvolle berufliche Herausforderung mit Perspektive auf Beteiligung im Großraum Karlsruhe/Heidelberg/Ludwigshafen. Bisheriges Aufgabengebiet war hauptsächlich die Prüfung von mittelständischen Unternehmen (GmbH und GmbH & Co. KG). Erfahrungen mit Prüfungen nach § 340k HGB und § 36 WpHG, außerdem im Bereich von Alten- und Pflegeheimen liegen vor. Die steuerliche Gestaltungsberatung bildete bisher einen weiteren Schwerpunkt der Tätigkeit. **WPK 2108**

WP/StB, 39 J., hochmotiviert, kommunikativ, dienstleistungsorientiert und unternehmerisch denkend, sucht neue Herausforderung mit Entwicklungspotential im Raum D/K/Rhein/Ruhr, gerne auch mit Beteiligungsaussicht. Derzeit in ungekündigter leitender Stellung als Prokurist bei mittelständischer WPG/StBG. Insgesamt mehr als 11 Jahre Erfahrung (davon 4 Jahre „Big Four“) in der fachübergreifenden Beratung von Unternehmen aller Rechtsformen und Größen, insbesondere JA-Prüfung, Bewertung und Umwandlung von Unternehmen, Durchführung von Sonderprüfungen, gestaltende Steuer- und betriebswirtschaftliche Beratung sowie Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO). **WPK 2109**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die Wirtschaftsprüferkammer sucht
ab sofort eine/n oder mehrere

Wirtschaftsprüfer/innen oder erfahrene Prüfungsleiter/innen

für die Tätigkeit als Referent/in in der Abteilung Qualitätskontrolle.

Ab 1. September 2005 sucht die Wirtschaftsprüferkammer eine/n

Wirtschaftsprüfer/in

für die Tätigkeit als Referent/in in der Abteilung Berufsaufsicht.

Nähere Informationen zu den ausgeschriebenen Stellen finden Sie unter

→ www.wpk.de/stellenangebote/stellenangebote.asp

DIE INTERESSENVERTRETUNG
der kleinen und mittelgroßen Praxen
wirtschaftsprüfender Berufe

DWP

• Deutscher
• Wirtschaftsprüfer
• Verein

- BÜNDELUNG DER INTERESSEN IN BERUFSTÄNDISCHEN ORGANISATIONEN
- PEER REVIEW ANFORDERUNGEN
- ERFAHRUNGSUSTAUSCH
- EINFLUSS IN GESETZGEBUNGSVERFAHREN
- DARSTELLUNG UNSERER STÄRKEN IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Anschrift: WP Klaus Tidemann Lemberg • Lilienstraße 36 • 20095 Hamburg
Telefon: 040/32 55 80 15 • Telefax: 040/32 71 26 • E-Mail: K_lemberg@hansenet.de

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, 10 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Steuerberatung mittelständischer Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen, Führungserfahrung durch Personalverantwortung, sucht neue Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung im Großraum Hamburg. [WPK 2110](#)

WP/StB, 41 J., sehr engagiert und motiviert, ausgeprägtes unternehmerisches Denken, derzeit als Prokurist leitend tätig bei großer WPG („Big Four“), langjährige Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB und IAS/IFRS, Unternehmensbewertungen, Sonderprüfungen sowie in der prüfungsnahen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung, sucht neue Herausforderung (Anstellung mit Aussicht auf Beteiligung/freiberufliche Tätigkeit) mit Schwerpunkt im Bereich Wirtschaftsprüfung, vorzugsweise in Süddeutschland. [WPK 2111](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., WP-Examen 1999, unternehmerisch denkend, mit qualifizierter Erfahrung in Prüfung nach HGB, US-GAAP und IFRS/IAS bei Einzel- und Konzernabschlüssen sowie steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Beratung in großer WPG, Tätigkeitsschwerpunkte Industrie und Handel sowie öffentlicher Sektor, Vortragstätigkeit, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Partnerschaft im Raum Rhein-Main-Neckar. [WPK 2112](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 38 J., leitender Angestellter, 8 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“. Neben dem Tätigkeitsschwerpunkt, der Prüfung von

Jahres-/Konzernabschlüssen nationaler und internationaler Industrie- und Handelsunternehmen nach HGB, IFRS und US-GAAP, liegen insbesondere Erfahrungen in den Bereichen Unternehmensbewertung, betriebswirtschaftliche Beratung und Unterschlagungsprüfung vor. Die Prüfungserfahrung umfasst sowohl Großprüfungen als auch den klassischen Mittelstand. Gesucht wird neue Herausforderung in überregionaler mittelständischer WPG mit konkreter Aussicht auf Partnerschaft, vorzugsweise Bremen oder Hamburg. [WPK 2113](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., mehrjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ (als Prüfungsleiter) mit umfassender Erfahrung in der Organisation und Durchführung der Prüfung und Erstellung aller Rechtsformen und Größenklassen in den Bereichen Industrie und Handel. Erfahrungen auch im Bereich Konzernabschluss, internationale Rechnungslegung (IFRS) sowie Sonderprüfungen und Gutachten. Mandantenorientierung und soziale Kompetenz wird mitgebracht. Sucht jetzt neue Herausforderung mit Perspektive möglichst in mittelständischer WPG/StBG mit Aussicht auf Beteiligung, vorzugsweise Raum OWL/Osnabrück. [WPK 2114](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 31 J., mit 6jähriger Prüfungserfahrung in international tätiger WPG („Big Four“), sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG im Raum Oberbayern/Schwaben mit Aussicht auf Beteiligung. Bisherige Aufgabengebiete: Prüfung sowie prüferische Durch-

sicht von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IFRS und US-GAAP bei Unternehmen unterschiedlichster Größe, Branche und Rechtsform sowie diverse Sonderaufträge. [WPK 2115](#)

WP/StB, Dipl.-Kffr., 39 J., unternehmerisch denkend, langjährige und umfassende Tätigkeit in Steuerberatung und Prüfung, Erfahrung in internationaler Rechnungslegung, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit im Raum Berlin. [WPK 2116](#)

WP, Dipl.-Kfm., 32 J., motiviert, engagiert, unternehmerisch denkend und handelnd, mit 6jähriger Berufserfahrung bei zwei „Big Four“, erfahrener Prüfer von Einzel- und Konzernabschlüssen mittelständischer und großer Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen (HGB, IFRS, US-GAAP) sucht neue Herausforderung in mittelständischer/großer WPG im Rhein-Main-Gebiet. [WPK 2117](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 57 J., langjährige Führungserfahrung, Teilnahme am System der Qualitätskontrolle der WPK und Teilnahmebescheinigung erhalten, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), sucht Anstellung zur Führung/Leitung einer WP/StB-Praxis, auch interims- oder übergangsweise. [WPK 2118](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., bei „Big Four“, vorwiegend Jahres- und Konzernabschlussprüfung mittelständischer Unternehmen, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit Aussicht auf Beteiligung in kleinerer bis mittelgroßer WPG/StBG im Raum München/Südbayern. [WPK 2119](#)

Nach langer erfolgreicher Tätigkeit bei „Big Four“ und in leitender Funktion in angesehener mittelständischer WPG sucht unternehmerisch denkende und handelnde WPIn/StBin- Mitte 30 - einen neuen Wirkungskreis im Großraum S/PF/KA, in den sie ihre beruflichen Erfahrungen und ihre soziale Kompetenz gestaltend einbringen kann. Die Aufgabenschwerpunkte bilden die Beratung und Prüfung von mittelständischen und international tätigen Unternehmen unterschiedlichster Größe und Branche (IAS, US-GAAP, Konzern), Due Diligence, Entwicklung und Umsetzung von Sanierungskonzepten, externe Qualitätskontrolle, Sonderprüfungen und Gutachten aller Art. **WPK 2120**

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., 30 J., 5 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“ mit Tätigkeitsschwerpunkten in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS von Unternehmen aller Branchen, Größen und Rechtsformen, sucht anspruchsvolle Tätigkeit in mittelständischer WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2121**

WPIn, CPA, Dipl.-Kffr., 30 J., mit mehr als 6 Jahren Berufserfahrung in internationaler WPG („Big Four“), davon 2 Jahre im nordeuropäischen Ausland, Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS, US-GAAP), diversen Beratungsprojekten (u. a. IFRS-Einführung, Sarbanes-Oxley Act) und diverse Sonderprüfungen für Unternehmen aller Größenordnungen. Englisch fließend in Wort und Schrift, sowie weitere Fremdsprachenkenntnisse, sucht neue Herausforderung im Großraum Hamburg, gerne auch in kleinerer WPG mit Aussicht auf spätere Partnerschaft. **WPK 2122**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., mit 5jähriger Erfahrung als Prüfungsleiter bei „Big Four“-Gesellschaft und 3 Jahre mittelständische StBG, überwiegend in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen (HGB/IFRS/US-GAAP) großer Kapitalgesellschaften sowie Due Diligence-Reviews, sucht aus ungekündigter Stellung neue anspruchsvolle Herausforderung im Raum Köln/ Düsseldorf/Bonn bei WPG/StBG. **WPK 2123**

Unternehmerisch denkende, engagierte StB, Dipl.-Kffr., (WP-Prüfung August 2005) mit

5jähriger Erfahrung in der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Betreuung mittelständischer Mandanten (Jahresabschlüsse sowie Steuererklärungen für Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen) und im Bereich Wirtschaftsprüfung, mit guten EDV-Kenntnissen (Audicon, Datev und MS-Office), sucht neue Herausforderung im Raum München. **WPK 2124**

Frankophoner WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, sucht nach 8jähriger Tätigkeit in einer internationalen WPG und in der Gestaltungsberatung eine neue Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung im Rhein-Main-Neckar-Gebiet. Umfangreiche Erfahrungen in Transaktionsberatung (steuerliche Optimierung, Due Diligence, Unternehmensbewertung), Rechtsformumwandlung und Abschlussprüfung (HGB, IAS/IFRS). Kontakt: wp_stb.francoallemmand@gmx.de oder Chiffre. **WPK 2125**

WP/StB, Anfang 40, langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständischen WPG/StBG in den Bereichen Jahresabschlussprüfung und -erstellung (Einzel- und Konzernabschlüsse nach HGB, IFRS, US-GAAP), Sonderprüfungen (z.B. Reviews, Unterschlagungen), Umstellungsprojekte auf internationale Rechnungslegungsstandards, sucht neue berufliche Herausforderung, bevorzugt in NRW, gerne auch freiberuflich. **WPK 2126**

RA, 35 J., erfolgreich in StB Prüfung 2004/2005, abschlussicher, prüfungserfahren, bislang tätig in mittlerer und dann in kleiner Kanzlei, Englisch, Französisch und EDV sehr gut, sucht neue Herausforderung. **WPK 2127**

WP/StB, Dipl.-Kfm., 33 J., sehr motiviert und unternehmerisch denkend, in leitender Verantwortung bei internationaler StBG/WPG mit 7 Jahren Erfahrung in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung mittelständischer Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branchen und Rechtsformen, sucht freiberufliche Mitarbeit oder Festanstellung bei WP/StB oder WPG/StBG im süddeutschen Raum, bevorzugt Freiburg/Südbaden, München/Südbayern, Stuttgart bzw. Frankfurt oder im Raum Hamburg. Bei Festanstellung Aussicht auf Beteiligung erwünscht. **WPK 2128**

StBin, Großraum München, sucht Tätigkeit bei WP/WPG: Anstellung oder freiberufliche Mitarbeit für ca. 2 Tage/wöchentlich zur Erlangung der WP-Examenszulassung. Langjährige Erfahrung in steuerlicher Betreuung mittelständischer und internationaler Konzernunternehmen. **WPK 2129**

Prüfungsassistent, Dipl.-Betriebsw., 29 J., umfangreiche praktische Erfahrung in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branche sowie in der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen natürlicher und juristischer Personen, motivierter Teamplayer, sucht neue berufliche Herausforderung bei WPG im Großraum Düsseldorf, Köln. **WPK 2130**

WP cand. 2005, StB, CISA, 41 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ als Manager/Prokurist, sucht neue Herausforderung bei mittelständischer WPG oder StBG in NRW/Niedersachsen. Umfassende Erfahrung in Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss nach HGB) und IT-Prüfungen (FAIT / HFA 4/1997 / PS 330, PS 880) sowie prüfungsnahen Beratung (Corporate Finance, Due Diligence, Unternehmensbewertung, Prüfung von Risikomanagementsystemen). Gerne auch freiberufliche Zusammenarbeit mit späterer Beteiligungsmöglichkeit. Informationen und Kontakt: hj.sr@web.de

WP/StB, CPA, 35 J., mit über 10jähriger Erfahrung bei „Big Four“ im Bankenbereich (Fokus Handelsaktivitäten), berufliche Auslandserfahrung vorhanden, Publikationen, sucht neuen Wirkungskreis bei mittlerer oder großer WPG mit konkreter Partneraussicht im Rhein-Main-Gebiet. E-Mail: japaff2@yahoo.de

Ausgezeichneter BWL-Student (1,7), mit den Schwerpunktfächern Rechnungslegung, Rechnungswesen, Finanzierung/Investition und Steuern sucht zum August 2005 eine Anstellung als Prüfungsassistent in einer WPG. Vorher wurde bereits eine Ausbildung in einem Dax-Unternehmen absolviert. Kontakt: kontin@gmx.de

BWL-Student (1,5), sucht zum Juli 2005 eine Anstellung als Prüfungsassistent in einer WPG, deutschlandweit. Kontakt: ambigu@gmx.de

Kooperationswünsche

WPIn/StBin, mit langjähriger Erfahrung in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung, bietet Berufskollegen im Raum NRW, vorzugsweise D, KR, MG, VIE, freiberufliche Mitarbeit in allen berufsüblichen Aufgabengebieten an. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Angebote unter freiemitarbeit@freenet.de oder [WPK 2201](#)

Kreise Tübingen, Reutlingen, Esslingen, Zollernalb und Oberschwaben. BPG übernimmt Einzelmandate, gesetzliche Jahresabschlussprüfungen von vBP/WP-Kollegen, die in der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Die Beratung außerhalb der Prüfung kann verbleiben. [WPK 2202](#)

WP/StB-Sozietät in Frankfurt a.M. sucht als weiteren Partner jüngeren WP, möglichst mit eigenem Mandantenstamm. Der Anteil des jetzigen Seniorpartners kann innerhalb der nächsten fünf Jahre ganz oder teilweise übernommen werden. [WPK 2203](#)

Mittelständische WPG mit Sitz in Düsseldorf (Gesellschafter ehemals „Big Four“) bietet Kollegen im Großraum NRW, die nicht an der externen Qualitätskontrolle teilnehmen möchten, Möglichkeiten zur Kooperation bei Prüfungsaufträgen. Mandantenschutz wird zugesichert. [WPK 2204](#)

Wirtschaftsprüfungskanzlei in Südoldenburg bietet Kooperation per sofort für jungen StB oder RAfStR mit eigenem Mandantenstamm. Ansprechende Kanzlei sowie notwendige Infrastruktur vorhanden. [WPK 2205](#)

RA mit Berufserfahrung im Wirtschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht sucht Bürogemeinschaft mit Wirtschaftsprüfer, vorzugsweise im Raum Berlin/Potsdam oder Braunschweig/Hannover. [WPK 2206](#)

WP/StB-Sozietät in Frankfurt a.M./Rhein-Main-Gebiet übernimmt Einzelmandate gesetzlicher Abschlussprüfungen von WP-

Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Die Beratung außerhalb der Prüfung kann verbleiben. [WPK 2207](#)

Mittelgroße WPG übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert. [WPK 2208](#)

Mittelstandsorientierte WPG/StBG (mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) bietet fallbezogene Durchführung gesetzlicher Jahres- und Konzernabschlussprüfungen im Großraum München an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Auf Wunsch Übernahme von Mandaten gegen Entgelt. [WPK 2209](#)

WP/StB übernimmt Prüfungsaufträge (Pflichtprüfungen und freiwillige) in Südniedersachsen, Nordhessen, in den Großräumen Hannover und Braunschweig sowie Westthüringen. Kollegiale Zusammenarbeit bei vertraulich gesichertem Mandantenschutz außerhalb der Prüfungstätigkeit. [WPK 2210](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., sucht Zusammenarbeit mit WP, StB, RA im Raum Hamburg/Kiel. Freundlich - Kompetent - Zuverlässig. Kontakt: wp-partner@web.de oder [WPK 2211](#)

WPG (zwei erfahrene WP/StB) mit abgeschlossener Qualitätskontrolle bietet WP-/vBP-/StB-Kanzleien Übernahme von mittelständischen Mandanten/Mandantenstamm (Raum Niedersachsen und angrenzende Bundesländer) im Bereich Prüfung/Jahresabschlusserstellung zu berufsüblichen Bedingungen. Überleitende Mitarbeit oder projektbezogene Zusammenarbeit ebenfalls möglich. [WPK 2212](#)

WP im Raum Westfalen für fallweise Zusammenarbeit/Kooperation von Jahresabschlussprüfungen gesucht. [WPK 2213](#)

Betriebsw., Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierter Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg. [WPK 2214](#)

RA-Kanzlei in Nürnberg (4 RA) sucht Kooperation mit WP. [WPK 2215](#)

WP/StB, Registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, Dipl.-Volksw., langjährige Erfahrungen in vielen Bereichen der Mittelstandsberatung sowie großer Gesellschaften und Verbände nach HGB-Kriterien, bietet bzw. sucht Kooperation und Beratung für alle Fragen gesetzlicher und freiwilliger Jahresabschlussprüfungen, MaBV-Prüfungen, betriebswirtschaftlicher Beratungsprojekte, IAS/IFRS- und US-GAAP-Bilanzierungen. Evtl. spätere Kanzlei-/Gesellschaftsbeteiligung in Partnerkanzleien oder -gesellschaften wird angestrebt. [WPK 2216](#)

Mittelständische WPG aus Baden-Württemberg (ausschließlich Prüfungstätigkeit, keine Steuerberatung, Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorhanden) bietet fallbezogene Durchführung gesetzlicher Jahresabschlussprüfungen. Mandantenschutz ist selbstverständlich gewährleistet. [WPK 2217](#)

Renommierter mittelständische WPG in Hamburg sucht WP/WPin/StB/StBin mit guten praktischen Kenntnissen in der Schifffahrt zur Kooperation oder Beteiligung. [WPK 2218](#)

WPG mit Sitz im Vordertaunus sucht Kollegen, die ihre WP-Teilpraxis in gemeinsame Gesellschaft einbringen möchten. Ziel ist eine unabhängige, ertragsstarke reine WPG zu etablieren. Derzeitiger WP-Umsatz von ca. 200 T€ wird eingebracht. Eine klare Abgrenzung mit Mandantenschutz zu anderen Beratungsfeldern wird garantiert. [WPK 2219](#)

Mittelständische WP/StB-Praxis im Sieger- und Sauerland (mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) sucht Zusammenarbeit mit Berufskollegen, der sich dem Aufwand für eine Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht unterziehen will. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert. [WPK 2220](#)

Selbständiger WP/StB, Dipl.-Kfm., Ende 30, mit langjähriger Erfahrung in Wirtschaftsprüfung und umfassender Steuerberatung bei mittelständischen Unternehmen. Erfahrungen auch im Bereich der Konzernabschlussprüfung, internationalen Rechnungslegung, prüfungsnahen Corporate Finance und sonstiger Sonderprüfungen. Bietet bundesweit (bevorzugt Norddeutschland) Unterstützung auf freiberuflicher Basis an. Mandantenschutz wird garantiert. [WPK 2221](#)

Mittelständische WPG/StBG mit umfassender Erfahrung im Bereich der IAS/IFRS-Umstellung bietet bundesweit an, Berufskollegen projektbezogen bei der Umstellung der Rechnungslegung auf internationale Standards zu unterstützen. Neben Industrieunternehmen können wir Beratung auch im Rahmen von spezifischen Branchen (z.B. Banken) gewährleisten. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Bitte richten Sie Ihre Anfragen an Chiffre WPK 2003

Selbständiger Dipl.-Betriebsw. mit mehrjähriger Berufserfahrung bietet bundesweit projektbezogene Kooperation auf freiberuflicher Basis bei Durchführung von Sonder- und Anlassprüfungen (§ 44 KWG) bei Kreditinstituten sowie betriebs- und/oder immobilienwirtschaftlicher Beratung von Unternehmen an. Diskretion und Professionalität wird zugesichert. [WPK 2222](#)

Synergieeffekte aus der Zusammenarbeit mit einem Insolvenzanwalt bei Wahrung des Mandantenschutzes: International erfahrener Wirtschaftsanwalt, 45 J., aus Baden-Baden, FAFStR und ArbR (in spe) - angehender FAfln-solvR - sucht zu berufsmäßigen Bedingungen freie Mitarbeit oder sonstige Kooperation (Bürogemeinschaft, Sozietät, Partnerschaft, EWIV) mit WP/StB im badischen Raum oder auch überregional. [WPK 2223](#)

Junger WP/StB sucht jungen RA mit Schwerpunkt ausrichtung Gesellschaftsrecht zur Kooperation oder Sozietätsgründung in Augsburg. [WPK 2224](#)

WP/StB, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, aus dem Raum Augsburg, sucht Zusammenarbeit mit Berufskollegen, die den Aufwand einer Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO nicht auf sich nehmen möchten. Strikte Vertraulichkeit und Mandatsschutz für den Bereich Steuerberatung werden selbstverständlich zugesichert. Die Qualitätskontrollprüfung wurde selbst bereits erfolgreich absolviert. [WPK 2225](#)

WP/StB und StB suchen Bürogemeinschaft mit bestehender oder neu zu gründender RA-Kanzlei im Raum Bonn/Köln. [WPK 2226](#)

Mittelständische WPG aus Norddeutschland mit Teilnahmebescheinigung der gesetzlichen Qualitätskontrolle bietet WP-Kanzleien, die nicht selbst

am Verfahren der Qualitätskontrolle teilnehmen möchten, Kooperation und Mithilfe bei der Betreuung gesetzlicher Pflichtprüfungen an. Mandantenschutz wird gewährleistet. [WPK 2227](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, mehr als 10 Jahre Berufserfahrung in Steuerberatung (inkl. DATEV-Programme), Wirtschaftsprüfung, wirtschaftlicher Beratung und Unternehmensbewertung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB im Raum NRW. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert. [WPK 2228](#)

BPG (Großraum Stuttgart) übernimmt weitere Prüfungsaufträge und sucht entsprechende Kooperation mit Kammermitgliedern, die prüfungspflichtige Mandanten betreuen. Außerhalb der Prüfungstätigkeit wird der Mandantenschutz selbstverständlich zugesichert. [WPK 2229](#)

WP, Aktuar, Dipl.-Kfm., Dipl.-Vw., Dipl.-Math., Prof. Dr. rer. pol., Mitte 30, mehrjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ sowie in der Versicherungsbranche, Schwerpunkte: Prüfung und Beratung von Versicherungsunternehmen, Unternehmensbewertung, internationa-

les Steuerrecht, sucht nebenberufliche Tätigkeit (2 bis 3 Tage/Woche) auf Honorarbasis im Raum München/Stuttgart. [WPK 2230](#)

WP mit kleiner Praxis im Rhein-Main-Gebiet sucht Kontakt zu älterem Berufskollegen, der sich verstärkt steuerlichen Fragestellungen widmen möchte und deshalb seine Prüfungsaufträge an diesen überleiten möchte. [WPK 2231](#)

WPG/StBG im Rhein-Main-Gebiet mit nationaler und internationaler Klientel hat Interesse an der Übernahme bzw. Erwerb von Einzelmandaten gesetzlicher Abschlussprüfungen von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. [WPK 2232](#)

WPG in Düsseldorf, mittelständisch organisiert, überregional tätig, selbst an der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO teilgenommen, bietet Kollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, die Übernahme von Prüfungsmandaten zu beruflichen Konditionen an. [WPK 2233](#)

WPin/StBin, mit mehrjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft sowie leitender Tätigkeit in mittelgroßer WPG/StBG, bietet im Großraum S/PF/KA/HD/MA kollegiale Zusammenarbeit zur Durchführung von JA-Prüfungen (IAS, US-GAAP, HGB, Konzern) sowie Sonderprüfungen an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. [WPK 2234](#)

Engagierter WP cand., Dipl.-Kfm., 41 J., sucht freiberufliche Mitarbeit in der Prüfung oder Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IAS/IFRS bzw. US-GAAP; sehr gute IAS/IFRS-Kenntnisse vorhanden. Außerdem Erfahrungen in der Durchführung von Unternehmensbewertungen sowie in diversen Sonderprüfungen. Mehr als 14 Jahre Berufserfahrung, davon 10 Jahre als Prüfungsleiter, in international tätiger WPG („Big Four“) vorhanden. [WPK 2235](#)

WP aus Mannheim bietet Wirtschaftsprüfern, die sich der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, und Steuerberatern mit prüfungspflichtigen Mandaten kollegiale Zusammenarbeit für Siegelmandate aller Art an, insbesondere für gesetzliche oder freiwillige Prüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen, gerne bundesweit. Eine langfristige Zusammenarbeit steht im Vordergrund, uneingeschränkter Mandatsschutz wird zugesichert. [WPK 2236](#)

WP-/StB-Netzwerk von bundesweit über 20 mittelständischen Praxen, Mitglied eines renommierten internationalen Verbundes mit intensivem Leistungs- und Know-How-Austausch, sucht weitere qualifizierte Partner im Sauerland, in Würzburg, Nürnberg und Leipzig. Information über www.nexia.de oder WP/StB Dr. H. Weyer, Tel. 07 61/70 30 30

WP übernimmt freiwillige und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. WP/StB/RB Hermann Frese, Große Straße 24, 28870 Ottersberg, Tel.: 0 42 05/39 55-0, Fax: 0 42 05/39 55-55.

Mittelständische WPG (Gesellschafter ehemals „Big Four“) bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung oder Erstellung im norddeutschen Raum. Geboten wird eine kollegiale Zusammenarbeit bei vertraglich zugesichertem Mandantenschutz. Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jörn Grunewald, Mühlenstraße 16, 29614 Soltau; Tel.: 0 51 91-93 84-12, Fax: 0 51 91-93 84-29.

IT-Systemprüfungen gem. IDW PS 330 i.V.m. PH 9.330.1. WP/StB bietet Kollegen bundesweit Unterstützung bei der Durchführung von EDV-Prüfungen, die bei Jahresabschlussprüfungen gem. IDW PH 9.100.1 auch für kleine und mittelgroße Unternehmen verpflichtend sind. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. Weitere Informationen und Kontakt: WP/StB Oliver Arnold, Tel.: 0 40/38 91 48-0 oder E-Mail: arnold@aktax.de

WP cand. 2005, 41 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ als Manager/Prokurist, bietet bundesweit projektbezogene Kooperation als freier Mitarbeiter bei der Durchführung von IT-Prüfungen (FAIT / HFA 4/1997 / PS 330, PS 880, PF 9.330.1 / PF 9.100.1) und Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss nach HGB). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich. Information und Kontakt: hjscon@web.de

Überörtliche Anwaltskanzlei mit Büros in München und Holzkirchen sucht WP für Bürogemeinschaft. Tel.: 0 80 24/9 07 70 bzw. 0 89/2 12 67 10 oder www.hammersen-rechtsanwaelte.de

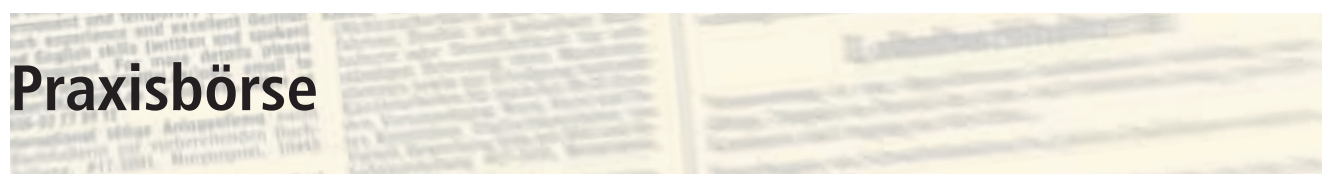
Wirtschaftsrechtskanzlei (5 RAe) mit Schwerpunkten der wirtschaftlichen Beratung, Gesellschafts-, Steuer-, Arbeits- und Insolvenzrecht sucht WP/StB im Raum Karlsruhe zwecks Kooperation für gegenseitigen Gewinn. Berufserfahrung und eigene Mandate erwünscht. Kontakte zur Vermittlung von interessanten Mandaten bestehen. Repräsentative Kanzleiräume vorhanden. Ihr Ansprechpartner: RA Kathmann, Voll . Kathmann . Gebhard, Tel.: 07 21/82 82 90

Mittelständische WPG (4 Partner/35 Mitarbeiter) mit Sitz in Ostwürttemberg mit Erfahrung in der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO bietet kleineren und mittelständischen Kanzleien Unterstützung bei der externen Qualitätskontrolle an. Kontakt: Tel.: 0 73 21/ 9 37 00, E-Mail: friess@uhkf.de

WPG mit Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO übernimmt gerne Abschlussprüfungen von Kollegen, die sich nicht der Prüfung für Qualitätskontrolle unterziehen wollen. Vertrauensvolle und kollegiale Zusammenarbeit sowie Mandantenschutz werden selbstverständlich gewährleistet. Kontakt: WP/StB Eginhard Heilmann, MNT Revision und Treuhand GmbH, Berner Straße 49, 60437 Frankfurt/M., Tel.: 0 69/9 50 85 01, E-Mail: E.HEILMANN@MNT.de

Mittelgroße WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet insbesondere Wirtschaftsprüferpraxen, die am System der Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen, kollegiale Zusammenarbeit und absoluten Mandantenschutz bei der Durchführung von Pflichtprüfungen (und ggfs. freiwilligen Prüfungen) an. Der Raum Bayern wird bevorzugt. Kontakt: MTG GmbH WPG Kelheim, WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig oder WP/StB Dr. Bernd Waffler, Tel.: 0 94 41/2 97 10, E-Mail: info@MTG-WPG.de, Internet: www.MTG-WPG.de

WP bietet auf freiberuflicher Basis Zusammenarbeit an, insbesondere bei Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen; und führt als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO (bereits selbst erfolgreich an der externen Qualitätskontrolle teilgenommen) Prüfungen nach § 57a WPO bei Berufskollegen kleiner und mittelständischer Kanzleien durch. Mandantenschutz wird zugesichert, regional unabhängig, bevorzugt Sachsen/Brandenburg/Thüringen. Kontakt: Fax 03 51/8 66 15-31 oder E-Mail: dr.ulrich.kobelt@sz-online.de



WPin/StBin mit langjähriger Erfahrung in der Betreuung und Beratung mittelständischer Mandanten sucht im Raum Krefeld/Viersen StB-Kanzlei zur Beteiligung bzw. Übernahme, gerne auch mit überleitender Tätigkeit. Angebote unter kooperationsgesuch@freenet.de oder [WPK 2301](http://www.wpk2301.de)

Junge WPG in Südoldenburg sucht zwecks Erweiterung baldmöglichst Mandantenstamm oder gesamte Kanzlei in der Region mit einem Umsatz zwischen 250 T€ und 500 T€ zu berufsüb-

lichen Bedingungen zu erwerben. Überleitende Mitarbeit wird gerne angenommen. [WPK 2302](http://www.wpk2302.de)

Frankfurt a.M.: WP/StB-Sozietät sucht zum Ausbau der Kanzlei kleinere Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandate zu berufsüblichen Bedingungen. Eine Übernahme kann kurzfristig erfolgen. Überleitende Mitarbeit ist erwünscht. [WPK 2303](http://www.wpk2303.de)

WP/StB, Ende 30, mit langjähriger Erfahrung in der Betreuung von mittelständischen Mandanten, sucht bundesweit WP-/StB-Praxis (mit Wirtschafts-

prüfungsschwerpunkt) zu berufsüblichen Konditionen. Jahresumsatz 400 T€ bis 600 T€ . Überleitende Mitarbeit ist erwünscht. [WPK 2304](http://www.wpk2304.de)

WPG im Rhein-Main-Gebiet ist am Kauf einer WP-Praxis/WP-Teilpraxis interessiert. [WPK 2305](http://www.wpk2305.de)

Angesehene mittelständische WP-/StB-Praxis in Hamburg, in internationales Netzwerk eingebunden, bietet WP (in gestandenem Alter, 40-50 J.) konkrete Beteiligungsmöglichkeit. Voraussetzungen sind hohe fachliche Kompetenz in Prüfung

und Steuerberatung, Engagement, Führungsfähigkeit, akquisitorisches Interesse und Erfahrung. Wirtschaftsrecht wird durch verbundene Praxis abgedeckt. Einbringung einer eigenen Praxis ist denkbar und wünschenswert. **WPK 2306**

Raum München/Starnberg: Engagierter WP/StB, Dipl.-Hdl., 43 J., mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen Jahresabschluss-, Konzernabschlussprüfung, Due Diligence, Bilanzierung, Steuerdeklaration, steuerliche und (betriebs-)wirtschaftliche Beratung von Privatpersonen und Unternehmen aller Rechtsformen und Größenklassen, Erfahrungen in der Qualitätskontrolle, sehr gute DATEV- und MS-Office-Kenntnisse, sucht Kanzlei oder Teilkanzlei zum Kauf. Umsatz p. a. 200-400 T€. **WPK 2307**

Zur Erweiterung einer langjährig bestehenden WP-/StB-GmbH in München (3 WP/StB) mit mittelständischer solider Mandantenstruktur und repräsentativen Büroräumen wird Kollegen mit eigenem (kleinen) Mandantenstamm Beteiligungsmöglichkeit oder Partnerschaft geboten. Auch eine Bürogemeinschaft zum Kennenlernen ist nicht ausgeschlossen. **WPK 2308**

Mittelständische WPG/StBG mit Sitz im Rhein-Main-Gebiet übernimmt von Berufskollegen Prüfungs- und/oder Beratungsaufträge - ggfs. auch Teile des Mandantenstamms zu beruflichen Konditionen. **WPK 2309**

Gut eingeführte renommierte WP/StB-Praxis in Hamburg mit Schwerpunkt in der steuerberatenden Tätigkeit, verbunden mit gesellschafts- und wirtschaftsrechtlicher Beratung, jedoch auch mit einem erheblichen Anteil von Abschlussprüfungen, sucht zur Schaffung einer größeren Einheit - zur Verbesserung von Effizienz und Marktauftritt - kleinere WP/StB-Praxen. **WPK 2310**

WP/StB, 36 J., in eigener Kanzlei, mit ausgeprägter unternehmerischer Erfahrung, auch als Vorstand einer börsennotierten AG, und beratungsintensiver Mandantschaft, sucht zur weiteren Expansion den Anschluss an eine größere interdisziplinäre Einheit. Denkbar ist auch die Einbringung der bestehenden Kanzlei (Gründung Ende 2003, JU ca. 250 T€) bei Übernahme einer geschäftsführenden Funktion. **WPK 2311**

WP, 39 J., in leitender Verantwortung bei „Big Four“, langjährige Erfahrung in Beratung und

Prüfungen von nationalen und internationalen Unternehmen nach HGB, UK- und US-GAAP (einschl. Sarbanes-Oxley Act), 2 Jahre Auslandserfahrung (London), sucht aus ungekündigter Stellung Beteiligungsmöglichkeit an mittelständischer WPG/StBG, bevorzugt im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 2312**

Junger WP/StB sucht zur Erweiterung des Mandantenstammes in Augsburg WP/StB-Kanzlei mit bis zu 200 T€ Jahresumsatz. Die Abwicklung von gesetzlichen Prüfungen auch über den 31.12.2005 hinaus ist sichergestellt. **WPK 2313**

WP/StB-Kanzlei, westlich von München, 2 Mio. Umsatz - 70% aus gesundheitlichen Gründen im Share Deal zu verkaufen. Basis 80% vom Umsatz. Gut strukturiert, zukunftsorientiert und durch gute Organisation ein Selbstläufer. **WPK 2314**

WP/StB im Rahmen der Nachfolge in einen Anteil an einer WP/StB-Kanzlei im südlichen Schleswig-Holstein gesucht. **WPK 2315**

Seriöse Nachfolgeregelung für WP-Kanzlei in München: WPG, seit vier Jahrzehnten erfolgreich in München etabliert, gute Reputation durch hohe Beratungskompetenz, routiniert auch in der Betreuung internationaler Mandate, sucht angesehene WP-Kanzlei ab 200 T€ Umsatz p.a. im Raum München zum Erwerb. Die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter ist willkommen. Die Übertragung einer leitenden Funktion auf den/die Inhaber nach der Übernahme ist, auch im Sinn einer seriösen Überleitung, befristet vorgesehen. Die Form und der zeitliche Ablauf der Übergabe werden individuell vereinbart. Diskretion wird garantiert. **WPK 2316**

Mittelständische WPG/StBG, östliches Rhein-Main-Gebiet, sucht WP/StB mit hoher fachlicher Kompetenz in Prüfung (HGB und IFRS) und Steuerberatung, Alter bis Anfang 40, mit dem Ziel einer mittelfristigen Beteiligung, bis hin zur Gesamtübernahme, ggf. zusammen mit weiteren Kollegen. **WPK 2317**

WP/StB mit erfolgreich durchgeführter Qualitätskontrolle nach § 57a WPO sucht Kanzlei im Raum Stuttgart-Heilbronn zur Übernahme. Eigener Mandantenstamm vorhanden. Auch Einzelmandate oder Mandate von Kollegen, welche sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, werden gerne

übernommen. Ebenfalls wird die Kooperation mit einem Berufskollegen im obigen Raum gesucht. **WPK 2318**

WP/StB, Dipl.-Kffr., mit langjähriger und umfassender Tätigkeit in Steuerberatung und Prüfung, sucht Kanzlei zur Übernahme oder Beteiligungsmöglichkeit im Raum Berlin. **WPK 2319**

WP-Teilpraxis oder einzelne Mandate zu beruflichen Bedingungen von WP/StB, Dr. rer. pol. im Raum Frankfurt a.M./Gießen gesucht. **WPK 2320**

Unternehmerisch denkende und handelnde WPin/StBin will sich nach erfolgreicher langjähriger Tätigkeit bei „Big Four“ und leitender Funktion in angesehener mittelständischer WPG selbständig machen. Ziel ist es, Erfahrungen und soziale Kompetenz in eine eigene Kanzlei einzubringen, um dabei persönliche Vorstellungen hinsichtlich eines hohen Qualitätsstandards und einer individuellen Mandatsbetreuung zu realisieren. Gesucht wird aus diesem Grund eine WP/StB-Kanzlei im Raum MA/HD/KA/PF/S mit einem Umsatzvolumen bis 250 T€. **WPK 2321**

Mittelständische WPG mit Sitz in Nordhessen, die im gesamten Bundesgebiet tätig ist, sucht einzelne Prüfungsmandate zum Kauf. **WPK 2322**

WP/StB, 33 J., mit langjähriger Berufserfahrung in Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen, sucht kleine bis mittelgroße WP/StB-Kanzlei in Freiburg und Umgebung zur Übernahme oder Beteiligung. **WPK 2323**

Gesucht wird von WP/StB und RA/StB/vBP (national und international tätig, „Big Four“), im südbayerischen Raum eine StB- oder StB/WP-Kanzlei zur Übernahme oder zur Beteiligung. Es sind auch Anfragen zwecks Kooperation erwünscht. Informationen an kanzleikauf@gmx.de oder **WPK 2324**

WP/StB, Dipl.-Kfm., mit langjähriger Erfahrung in Betreuung und Beratung mittelständischer Mandanten sucht im Raum Norddeutschland WP/StB-Kanzlei zu beruflichen Konditionen. Jahresumsatz 200T€ bis 400T€, überleitende Tätigkeit ist erwünscht. **WPK 2325**

System der Qualitätskontrolle

WPG bietet Kollegen bundesweit Unterstützung im Rahmen der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle insbesondere für kleinere Kanzleien und Einzel-WP an. [WPK 2401](#)

Mittelständische WPG mit Sitz in Berlin (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO; erfolgreiche Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a Abs. 1 WPO) bietet bundesweit die Durchführung der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO aufgrund eigener Struktur und Erfahrungen insbesondere bei Einzelpraxen und kleinen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften an. [WPK 2402](#)

Mittelständische WPG mit Sitz in Düsseldorf bietet Kollegen im Großraum NRW die Durchführung der externen Qualitätskontrolle an. Das Prüfungshonorar orientiert sich an den Stundensätzen der zu prüfenden Praxis. [WPK 2403](#)

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, aus dem Raum Frankfurt/M., führt die externe Qualitätskontrolle (Prüfungen nach § 57a WPO) bei Berufskollegen durch. Erfahrungen aus der eigenen Qualitätskontrolle sowie aus einigen erfolgreichen Qualitätskontrollen bei Berufskollegen liegen vor. [WPK 2404](#)

Kleine Einzelpraxis mit zwei siegelführenden Aufträgen sucht Prüfer für Qualitätskontrolle in HH. Die Prüfung soll im II. Quartal 2005 durchgeführt werden. [WPK 2405](#)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO), bisher langjährig tätig in einer mittelständischen WPG, bietet mittelständischen WPGs und Einzelpraxen mit Sitz in NRW die Unterstützung bei der Vorbereitung oder die Durchführung der externen Qualitätskontrolle an. Erfahrungen mit mittelständischer Praxisorganisation und der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle sowie selbst erfolgreiche durchgeführte Qualitätskontrollen sind vorhanden. [WPK 2406](#)

WPG, ansässig im Großraum Kassel, bietet Berufskollegen, die sich nicht der externen Qualitätskontrolle unterziehen wollen, die Übernah-

me von Prüfungsmandaten zu berufsüblichen Konditionen an. Vollumfänglicher Mandantenschutz ist selbstverständlich. [WPK 2407](#)

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit Teilnahmebescheinigung bietet kleinen und mittleren WP-Praxen und WPGs Beratung oder Prüfung nach dem System der Qualitätskontrolle an. Bevorzugt in Süddeutschland. [WPK 2408](#)

Mittelständische WPG aus Baden-Württemberg (ausschl. prüfend tätig; erfolgreiche Teilnahme am System der Qualitätskontrolle) bietet Berufskollegen die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a WPO an. Alternativ wird Kollegen, die sich dem Verfahren der externen Qualitätskontrolle nicht unterziehen wollen, eine fallbezogene Zusammenarbeit, selbstverständlich mit Mandantenschutz, angeboten. [WPK 2409](#)

WPin/StBin, Dipl.-Bw., registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit eigener Qualitätskontrollprüfung, führt Qualitätskontrollprüfungen gem. § 57a WPO für kleine und mittlere WP-Praxen durch. [WPK 2410](#)

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, teilgenommen am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO, bietet für kleine und mittelständisch strukturierte Praxen die Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO an. Einige Termine im Jahr 2005 können noch vergeben werden. [WPK 2411](#)

Mittelständische WPG mit Sitz in Karlsruhe übernimmt für Berufskollegen, für die sich der Aufwand der externen Qualitätskontrolle nicht lohnt, Abschlussprüfungen, Geschäftsführungsprüfungen, Sonderprüfungen und gutachterliche Tätigkeit. Längerfristige Zusammenarbeit wird angestrebt, Mandantenschutz wird zugesichert. [WPK 2412](#)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57 a Abs. 3 WPO, mit praktischer Erfahrung in der Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO übernimmt bei kleinen und mittelgroßen Praxen Qualitätskontrollprüfungen. [WPK 2413](#)

Mittelständische WPG/StBG im Großraum München (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO; mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) bietet Berufskollegen die Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle (Kanzlei-Coaching, interne Nachschau, Vor-Audit) oder die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO an. [WPK 2414](#)

WP/StB bietet als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen für Einzelpraxen und kleinere WPGs an. [WPK 2415](#)

Kleine WPG im Rhein-Main-Gebiet, mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen (registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK), bietet mittels effizient einsetzbarer Mustervorlagen und Tagesschulung Unterstützung bei der Umsetzung einer den Grundsätzen der Qualitätskontrolle entsprechenden Praxisorganisation an oder führt selbst Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. [WPK 2416](#)

Mittelständische WPG mit Standorten in Hamburg und Berlin hat 2004 zum zweiten Mal an der gesetzlichen Qualitätskontrolle teilgenommen (erste Teilnahmebescheinigung im Jahr 2001) und führt sowohl in anderen größeren WPG als auch in kleineren Kanzleien gesetzliche Qualitätskontrollen durch. Das Leistungsangebot umfasst außerdem die Beratung bei der Gestaltung des Qualitätssicherungssystems sowie die Durchführung von Internen Nachschauen i. S. d. VO 1/1995 bzw. Entwurf VO 1/2005 und freiwilligen Qualitätskontrollprüfungen. [WPK 2417](#)

WP/StB, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, aus dem Raum Augsburg bietet bundesweit die Durchführung der Prüfung für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems an. Die Qualitätskontrollprüfung wurde selbst bereits erfolgreich absolviert. [WPK 2418](#)

Mittelständische WPG in Köln (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Prüfung nach § 57a WPO erfolgreich absolviert, mehrere selbst durchgeführte Qualitätskontrollen) bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen an oder leistet kollegiale Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle (Erfahrungen in der Einführung und Pflege eines Qualitätsmanagementsystems sind vorhanden). **WPK 2419**

WP, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit Erfahrungen aus der eigenen Qualitätskontrolle bei mehreren kleineren WP-Sozietäten und WP-GmbH führt die Qualitätskontrolle im standardisierten Verfahren nach dem IDW Standard und Hinweis durch. **WPK 2420**

Kleinere WPG mit Sitz in Düsseldorf, große praktische Erfahrung in der Qualitätskontrolle und eigener Teilnahme an externer Qualitätskontrolle, registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, vertraut insbesondere mit den Erfordernissen der Einzelpraxen und kleineren WPG, führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gem. § 57a WPO durch. **WPK 2421**

Mittelständische WP-Kanzlei im Rhein-Main-Gebiet führt Qualitätskontrollen durch, spezialisiert auf Qualitätskontrollen in kleinen und mittleren Kanzleien. Kontakt: WP/StB J. Ball, Tel.: 0 61 72/18 09-0

Erfahrener WP in mittelständischer WPG führt Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch oder berät bei der Konzeption einer angemessenen Organisation und Nachschau. Anfragen an LWP Treuhand GmbH WPG, WP Dr. Leonhard Ogiermann, Am Breitenbach 18, 63500 Seligenstadt, Tel.: 0 61 82/2 45 44

Mittelständische WPG in Aachen bietet, insbesondere für kleine und mittlere Berufsgesellschaften und Sozietäten, Beratung in der Vorbereitung oder die Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO an. Kontakt: WP/StB H.-J. Schreiber, Tel.: 02 41/4 70 86-0 oder E-Mail: schreiber@vbr.de

Mittelständisch orientierte WPG mit Sitz in München bietet für Einzelpraxen, kleine und mittelgroße Sozietäten und WPGs die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO an. Eine eigene Teilnahmebescheinigung

nach § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO sowie umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen liegen vor. Kontakt: Joachim Doppstadt (j.doppstadt@pspmuch.de) und Ralph-Peter Scholz (r.scholz@pspmuc.de), Vorabinfo unter www.der-peer-review.de

Verbund von mittelständischen WPGs in verschiedenen Städten im süddeutschen Raum bietet Unterstützung bei der Einführung oder die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Weitere Informationen und Kontakt: E-Mail: schoeller@otrg.de oder Tel.: 0 89/82 99 02-0

Süddeutschland: Mittelständische WPG bietet Berufskollegen die Durchführung von Qualitätskontrollverfahren gem. § 57a WPO an. Besonders vertraut mit den Erfordernissen von kleinen und mittleren WPGs sowie Einzelpraxen. Die Abwicklung erfolgt praxisorientiert, professionell, effizient und persönlich. Absoluter Mandatsschutz ist selbstverständlich. Eigen-

Mittelständische WPG mit Sitz in München bietet bundesweit Berufskollegen, die die externe Qualitätskontrolle (Peer Review) nicht durchführen lassen wollen, die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse gemäß § 316 ff. HGB an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Die Steuerberatung würde in diesen Fällen bei Ihnen verbleiben.
Bitte richten Sie Ihre Anfragen an Chiffre WPK 2001

ne Qualitätskontrolle 2002 erfolgreich absolviert. Persönliche Ansprechpartner: Herr Dr. Volker Frühling bzw. Frau Nicolette Obermaier, Tel: 0 89/74 72 400, E-Mail: info@kpwt-muc.de

WP/StB, Frankfurt-Rhein-Main, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO mit Prüfungserfahrung bei kleinen und mittleren WP und WPGs, bietet bundesweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Kontakt: 01 70-8 97 86 15 oder 01 72-6 14 57 73

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Kreis Offenbach, eigene Qualitätskontrollprüfung bereits absolviert, übernimmt auch überregional Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder die Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. Unterstützung bei der Einführung eines Qualitätskontrollsystems. Soll keine Qualitätskontrolle durchgeführt werden, wird in Zusammenarbeit die

Mandatsbetreuung im WP-Bereich mit Mandatsschutz oder das Mandat zu berufsblichen Bedingungen übernommen. Tel.: 0 60 74/8 27 30, E-Mail: contact@WP-STB-Heinzelmann.de

vBP/StB, mit den Anforderungen an die Organisation einer Buchprüferpraxis und deren Erwartungen bestens vertraut, bietet Berufskollegen die Durchführung der externen Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder die Beratung bei der Erstellung eines angemessenen Qualitätssicherungssystems an. Kontakt: Rainer Elias, Prüfeninger Straße 52, 93049 Regensburg, Tel.: 09 41/29 60 30, E-Mail: info@steuerberater-elias.de

Mittelgroße WPG bietet bayernweit Prüfungen nach § 57a WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen an. Das Spezialteam für Qualitätskontrollprüfungen besitzt umfangreiche Erfahrungen aus der Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle sowie aus der Durchführung von

Qualitätskontrollprüfungen. Kontakt: MTG GmbH WPG Kelheim, WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Breig oder WP/StB Dr. Bernd Waffler, Tel.: 0 94 41/2 97 10, E-Mail: info@MTG-WPG.de, Internet: www.MTG-WPG.de

Dipl.-Bw., Bilanzbuchhalter, mehrere Jahre Prüfungsassistent („Big Four“), bietet bundesweit Unterstützung im Rahmen der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle insbesondere für kleinere Kanzleien und Einzel-WP an. Weitere Infos und Kontakt über: E-Mail: info@wbth.de oder Internet: www.wbth.de

WP mit Berufspraxis in Hagen/Westfalen führt Qualitätskontrolle nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen durch. Praktische Erfahrung vorhanden. Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO liegt vor. Kontakt: Dr. Reiner Deussen, Körnerstraße 84, 58095 Hagen, Tel.: 0 23 31/92 21 50, E-Mail: Dr.Deussen@Deussen.de

Glosse

So weit, so gut – der fatale Fatalismus

Auf der Spitze eines Wolkenkratzers verliert ein Dachdecker die Balance und stürzt in die Tiefe. Beim 30. Stockwerk vorbeifallend meint er gelassen: „So weit, so gut“.

In der Euphorie des Mauerfalls 1989 wurde von einem anderen Ereignis kaum Notiz genommen: die Schulden der öffentlichen Hand überschritten die Schallmauer von DM 1 Billion! Heute sind wir bei

Ende März einen Marktwert von Euro 580 Milliarden, also gerade mal 40% der Staatsschulden, und die Kupon-schneider haben von diesen Konzernen Euro 15,1 Milliarden als Dividen-den kassiert, beachtliche 2,6% des Börsenkurswerts.

Aktionäre sind dumm, unverschämt, unpatriotisch und feige. Dumm, weil sie mit ihren Ersparnissen Investitionen und Arbeitsplätze finanzieren, unverschämt, weil sie ihre kärglichen Dividenden mit einem steigenden shareholder-Value auffrischen wollen, unpatriotisch, weil sie sich beharrlich weigern, von den 2,6 Prozent 1 Prozent als Vermögensteuer abzuführen, und feige, weil sie die Verunglimpfungen der in Versorgungs-Oasen lebenden Bibliotheks-Sozialisten schweigend schlucken. So weit, so gut?

Unsere armen Kinder und Enkel. Irgendwie ahnen diese, was auf sie zukommt, weshalb in 2004 nur noch 712.000 Kinder zur Welt kamen; vor 40 Jahren waren es doppelt so viel. Abzuraten ist, in Kinderwagenfabriken zu investieren; Treppenlifte und Rollstühle haben Zukunft. In 6 Jahren fehlen, vom Säugling bis zum Schulanfänger, 4,2 Millionen Milchtrinker, das sind täglich rd. 3 Millionen Liter Minus beim Milchverbrauch. Da wundert sich das Verbrauchermi-nisterium über das Höfesterben bei den Milchbauern. So weit, so gut?

Es geschah noch mehr in 2004: ca. 30 Feldhamster blockierten den Weiterbau einer Autobahn, und Wachtelkönige, die zwar keiner gesehen hat, die man aber gehört haben will, hätten fast die Erweiterung eines Airbus-Betriebes verhindert. In 40 Jahren hat sich die Zahl der Storchbrutpaare auf jetzt 4000 halbiert. Ob da ein Zusammenhang besteht? In 2004 wurden aber auch 129.000 legale Schwangerschaftsabbrüche gemeldet. Bei den Störchen sorgen die Naturschützer für's Über-

leben. Ob es Sinn macht, die Kinder im Mutterleib auf die Rote Liste zu setzen? Mit dieser Idee kann man wohl kaum einen Umweltmissionar vom seelenwärmenden Ofen der Selbstgefälligkeit zu Protesten locken. Immer noch „So weit, so gut“?

Pensionsberechtigte Verantwortungsträger neigen immer mehr dazu, Pleiten als Managementfehler einzustufen. Sobald Wirtschaftswissenschaftler gegenüber Managementfehlern in der Finanzpolitik „warnend den Finger heben“, wird das als Professorengeschwätz abgetan. Wenn die Hochschuldozenten doch nur Unfug vermitteln, warum dann eigentlich noch mehr Geld in Universitäten stecken? So weit, so gut.

Viele Jahre ist es her, da gab es einmal einen Bundesminister, der den in der Finanzpolitik eingeschlagenen Weg als unseriös empfand. Er wollte auf keinen Fall derjenige sein, der später als Hauptschuldiger für eine so genannte Erblast haftbar gemacht wird. Die Erwartungen seiner „lieben Kabinettskollegen, die schwierige Kassenlage nicht so ernst zu nehmen, wolle und könne er nicht erfüllen“, weshalb er um Entlassung bat. Es war Karl Schiller, Minister für Finanzen und Wirtschaft im Kabinett des SPD-Kanzlers Brandt, der am 2.7.1972 diesen Abgang wählte.

Wie definiert man „politische Verantwortung“? Politik ist 49% Klugheit und 51% Charakter: Schiller hatte als Volkswirtschafts-Professor den Sachverstand. Er hatte aber auch die Charakterstärke, warnend ein Zeichen zu setzen. Ob heute ein solches Beispiel genügen würde, den Absturz vom Wolkenkratzer der Sozial-Illusionen spürbar zu bremsen, kann bei dem fatalen Fatalismus gegenüber einer unverantwortlichen Schuldenpolitik bezweifelt werden.

Wir haben keine Zeit mehr für „So weit, so gut“. H.F.Flachsl



1,4 Billionen Euro angekommen. Pro Kopf der Bundesbürger und umgerechnet in Euro haben sich die Schulden in 15 Jahren mehr als verdoppelt: eine bemerkenswerte finanzpolitische Leistung. „Wer es auf andere Weise nicht schafft, sollte sich durch seine Schulden berühmt machen“ (Honore de Balzac). So weit, so gut.

Die im Dax notierten 30 größten deutschen Gesellschaften hatten

Publikationen der WPK

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

Wirtschaftsprüferordnung, Berufssatzung
WP/vBP, Satzung für Qualitätskontrolle,
Organisationssatzung der WPK
und Durchführungsverordnungen,
214 Seiten, 20,- € (zzgl. Versandkosten)



NEU 2005
Mit den Änderungen
durch das Abschlussprüfer-
aufsichtsgesetz und mit der seit
2.3.2005 geltenden Berufssatzung!



Einbanddecke 2003 lieferbar!

Telefax-Bestellformular 0 30 / 72 61 61 – 1 93

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung 2005, 214 Seiten
20,00 € (zzgl. Versandkosten)

Ich bestelle hiermit _____ Exemplar(e)

Einbanddecke(n) Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen 2003
9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Anrede _____

Vorname _____

Nachname _____

c/o oder Firmenname _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail-Adresse _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung der Einbanddecken genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich

auf deren Prüfung – wie Sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

Ort, Datum

Unterschrift

*Falls Sie
mal Äpfel mit Birnen
vergleichen.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
vwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de



Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen:
Allianz • AXA • Bayerische Versicherungsbank • Frankfurter • R+V Allgemeine • Victoria